

LAND BRANDENBURG



Planfeststellungsbeschluss

für den Ausbau der Landesstraße L 33 in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Landkreis Märkisch Oderland, im Abschnitt 310, km 2.122 bis Abschnitt 310, km 0.200 mit teilweiser Änderung der Linienführung und Neubau von Geh- und Radwegen, einschließlich Ausbau des Knotenpunktes L 33/ L 303/ K 6419 sowie landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Landkreisen Märkisch Oderland, Oder-Spree und Barnim

Gz.: 2113-31103/0033/005

Hoppegarten, 30.11.2017

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften.....	6
A. ENTSCHEIDUNG.....	9
I. Planfeststellung	9
I.1 Konzentrationswirkung	10
I.2 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen	10
II. Umfang der Planunterlagen.....	10
III. Nebenbestimmungen.....	17
III.1 Vorbehaltsentscheidung.....	17
III.2 Immissionsschutz	17
III.3 Naturschutz und Landschaftspflege	18
III.3.1 Eingriff in Natur und Landschaft	18
III.3.2 Artenschutz.....	19
III.4 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	19
III.5 Denkmalschutz.....	20
III.5.1 Bodendenkmalpflege.....	20
III.5.2 Baudenkmalpflege.....	21
III.6 Landesvermessung	21
III.7 Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	22
III.8 Verkehrliche Infrastruktur	23
III.9 Versorgungsleitungen Dritter und Leitungen der Telekommunikation	23
III.10 Bundeswehr	24
III.11 Grunderwerb	25
III.12 Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 4, Flurstück 192.....	25
IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse	25
IV.1 Einleitung von Stoffen in Gewässer.....	25
IV.2 Absenkung von Grundwasser	29
V. Widmung	30
V.1 Allgemein.....	30
V.2 Radwegebenutzungspflicht	30
B. BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG.....	31
I. Sachverhalt.....	31
I.1 Vorhabenbeschreibung	31
I.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	31
II. Formell-rechtliche Würdigung.....	36
II.1 Zuständigkeit	36
II.2 Notwendigkeit der Planfeststellung	36
II.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	36
III. Materiell- rechtliche Würdigung	38

III.1	Planrechtfertigung	38
III.2	Variantenprüfung	40
III.3	Begründung für Vorbehaltsentscheidung	40
III.4	Radwegebenutzungspflicht	41
III.5	Öffentliche und private Belange	42
III.5.1	Raumordnung und Landesplanung	42
III.5.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	43
III.5.2.1	Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung (§§ 11, 12 UVPG)	44
III.5.2.2	Berücksichtigung der Umweltauswirkungen bei der Zulässigkeitsentscheidung	47
III.5.3	Immissionsschutz	48
III.5.4	Naturschutz und Landschaftspflege	51
III.5.4.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	52
III.5.4.2	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	55
III.5.4.3	Natura 2000 - Gebiete	60
III.5.4.4	Besonderer Artenschutz	64
III.5.5	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	70
III.5.6	Denkmalschutz	71
III.5.7	Landesvermessung	74
III.5.8	Abfallwirtschaft und Bodenschutz	74
III.5.9	Verkehrliche Infrastruktur	74
III.5.10	Versorgungsleitungen Dritter und Leitungen der Telekommunikation	74
III.5.10.1	Landkreis Märkisch Oderland	75
III.5.10.2	E.DIS AG	75
III.5.10.3	EWE Netz GmbH	76
III.5.10.4	GDMcom mbH	76
III.5.11	Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf	76
III.5.12	Stadt Altlandsberg und Ortsbeirat Bruchmühle	77
III.5.13	Stadt Strausberg	79
III.5.14	Eigentum	80
III.5.14.1	Maßgeblichkeit der Lagepläne	80
III.5.14.2	Verkehrsflächenbereinigung	80
III.5.14.3	Inanspruchnahme von privaten Grundstücken	81
III.5.14.4	Entschädigungsansprüche dem Grunde nach	82
III.5.14.5	Veränderungssperre	83
III.5.15	Begründung der Entscheidungen über die Einwendungen	83
III.5.15.1	Inanspruchnahme von Privateigentum	83
III.5.15.2	Grundstückszufahrten und Zugänge	84
III.5.15.3	Erschließungsbeiträge	85
III.5.15.4	Bauzeitraum und baubedingte Vollsperrung der L 33	85
III.5.15.5	Errichtung von Verkehrsinseln in der Ortsdurchfahrt	87
III.5.15.6	Allgemeine Stellplatzsituation innerorts	88
III.5.15.7	Geh- und Radweg zwischen „Im Stillen Grund“ und Bau-km 1+418	89

III.5.15.8	Einwendungen zum lichtsignalgeregelten Knotenpunkt L33/ L303/ K 6419	89
III.5.15.9	Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 4, Flurstück 192	90
III.5.15.10	Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstück 8	90
III.5.15.11	Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 4, Flurstücke 392, 396, 473	91
III.5.15.12	Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 4, Flurstück 388	91
III.5.15.13	Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 4, Flurstück 366	92
III.5.15.14	Bewohner des Grundstücks in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 4, Flurstück 217	93
III.5.16	Gesamtabwägung	94
III.6	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	94
C.	HINWEISE	96
I.	Kampfmittel	96
II.	Abfallwirtschaft / Bodenschutz	96
D.	Bekanntmachung	96
E.	Rechtsbehelfsbelehrung	97

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgleichsmaßnahme
Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
E	Ersatzmaßnahme
FFH	Flora-Fauna-Habitat
G	Gestaltungsmaßnahme
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
KP	Knotenpunkt
L	Landesstraße
LBP	Landschaftspflegerische Begleitplanung
Lfd. Nr.	Laufende Nummer
LSG	Landschaftsschutzgebiet
M _{FFH}	Maßnahme für Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie
NSG	Naturschutzgebiet
o. A.	ohne Angabe
RASt	Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen
S	Schutzmaßnahme
V _{ASB}	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
VV	Verwaltungsvorschrift

Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften

BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (vom 06.06.1997, GVBl. I/97 Nr. 05 S. 40)
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.215)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz; Artikel 1 des Gesetzes vom 21.01.2013, GVBl. I/13 Nr. 3)
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009, GVBl. I/15 S. 358)
BbgUVPg	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10.07.2002, GVBl. I/02 S. 62)
BbgVermG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz vom 27.05.2009, GVBl. I/09 S. 166)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012, GVBl. I/12 Nr. 20; Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25.01.2016, GVBl. I/16 Nr. 5)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998, BGBl. I S. 502)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1999,1554)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung von der Bekanntmachung vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542)
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (vom 19.10.1992, GVBl. I/92 S. 430)
FLStrZV	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, GVBl. II S. 161)

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (vom 23.05.1949, BGBl. 1949 S. 1)
KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg vom 23.11.1998, GVBl. II/98 S. 633)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212)
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999, GVBl. I/99 S. 386)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (vom 06.03.2013, BGBl. I S. 367; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.10.2017, BGBl. I S. 3549)
TKG	Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017, BGBl. I S. 3370)
VerkFIBerG	Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001, BGBl. I S. 2001,2716; zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23.07.2013, BGBl. I S. 2586)
VV-BaulärmG	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970; Fortgeltung gemäß § 66 BImSchG)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (in der Fassung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102)
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (in der Fassung vom 07.07.2009, GVBl. I Nr. 12 S. 262,264)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)

WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik)
2009/147/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
92/43/EWG	Richtlinie des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990, BGBl. I S. 1036)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 04.02.1997, BGBl. I S. 172)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung; Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002, BGBl. I S. 3478)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 02.08.2010, BGBl. I S. 1065)

Das in diesem Planfeststellungsbeschluss zitierte Bundes- und Landesrecht ist überwiegend im Internet unter folgenden Adressen nachlesbar:

Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Landesrecht: <http://www.landesrecht.brandenburg.de/>

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die am Tag des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses rechtlich maßgebliche amtliche Fassung gilt. Sie ist zu finden im Bundesgesetzblatt bzw. im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg.

A. ENTSCHEIDUNG

I. Planfeststellung

Der Plan für das vorgenannte Vorhaben des Landes Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend „Vorhabenträger“) wird hiermit unter Beachtung des Grundsatzes der vollständigen Problembewältigung und der in diesem Beschluss angeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

- das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 und
- das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung vom 07.07.2009.

Der Plan umfasst den Ausbau der Landesstraße 33 in der Ortsdurchfahrt Petershagen/ Eggersdorf, Landkreis Märkisch Oderland, im Abschnitt 310, km 2.122 bis Abschnitt 310, km 0.200 und den Ausbau des Knotenpunktes L33/ L 303/ K 6419 einschließlich

- Verlegung der Landesstraße L 33 auf eine sonstige öffentliche Straße von ca. Bau-km 1+900 bis Bau-km 2+006.726,
- Entwidmung und Rückbau der bisherigen Landesstraße L 33 auf einer Teilstrecke von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+149 (vorhandene Einbahnstraße),
- Neubau von innerörtlichen Gehwegen, die auch von Radfahrern genutzt werden können (nördlich der L 33 von Bau-km 0+038 bis Bau-km 1+899; südlich der L 33 von Bau-km 0+700 bis Bau-km 0+745, Bau-km 1+176 bis Bau-km 1+418 und Bau-km 1+593 bis Bau-km 1+605),
- Neubau eines Radweges, innerorts südlich der L 33 von Bau-km 1+418 bis Bau-km 1+593,
- Neubau eines Radfahrstreifens, innerorts südlich der L 33 von Bau-km 0+745 bis Bau-km 1+176,
- Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges außerorts auf der freien Strecke von Bau-km 1+899 bis Bau-km 2+007 einschließlich Anbindung in der Garzauer Straße (K6419),
- Neubau von Radwegeanbindungen auf freier Strecke im Einmündungsbereich der L 33 in die L 303 (Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+160),
- Wiederherstellung innerörtlicher Gehwege südlich der L 33 von Bau-km 0+038 bis Bau-km 0+141, Bau-km 0+241 bis Bau-km 0+275, Bau-km 0+368 bis Bau-km 0+427, Bau-km 0+476 bis Bau-km 0+586 und Bau-km 0+682 bis Bau-km 0+692,
- Wiederherstellung eines innerörtlichen Radweges von Bau-km 0+016 bis Bau-km 0+038,
- Anpassungen der in die L 33 einmündenden kommunalen Straßen (Ferdinand-Dam-Straße, Pappelstraße, Mittelstraße, Zugang Strand, Grenzstraße, Im Stillen Grund, Postbruchweg, Hauptweg und Wiener Straße),

- landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Eggersdorf, Altlandsberg und Strausberg im Landkreis Märkisch Oderland, in der Gemarkung Demnitz und Heinersdorf im Landkreis Oder-Spree und in der Gemarkung Hirschfelde im Landkreis Barnim.

I.1 Konzentrationswirkung

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Eine Auflistung aller durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzten Entscheidungen anderer Behörden ist grundsätzlich nicht notwendig. Über wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen ist ausdrücklich zu entscheiden.

I.2 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Die in den Einwendungen von Privaten und in Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange oder sonstiger Stellen geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss oder durch Änderungen und Ergänzungen der festgestellten Planunterlagen Rechnung getragen oder entsprochen wurde, oder sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Die Behandlung der Einwendungen und der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie von Privaten wird in der Begründung in den Abschnitten B.III.4 und B.III.5 in diesem Beschluss dargestellt.

II. Umfang der Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst im Einzelnen die nachfolgenden mit Datum vom 10.09.2015 aufgestellten und durch Deckblätter vom 10.11.2016, 28.02.2017, 04.05.2017 und 07.09.2017 geänderten Unterlagen. Die Deckblätter ersetzen jeweils die ursprünglich eingereichten und ausgelegten Planunterlagen.

Tabelle 1 Übersicht eingereicherter Planunterlagen mit Stand 10.09.2015

Unterlage	Bezeichnung	Umfang	Seiten/ Blätter
1	Erläuterungsbericht	38 Seiten	
	Erläuterungsbericht - Inhaltsverzeichnis	1 Seite	o. A.
	Erläuterungsbericht	20 Seiten	1- 20
	Anlage „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“	17 Seiten	Titelseite, 0-16
2	Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000	ein Blatt	
3	Übersichtsplan – Grundlagen im Maßstab 1: 2.500	ein Blatt	02
3a	Übersichtslageplan im Maßstab 1:5 000	ein Blatt	o. A.
4	Übersichtshöhenpläne im Maßstab 1:1000/100	3 Blätter	01- 03
5	Bauwerksverzeichnis	60 Seiten	1- 60
6	Straßenquerschnitte im Maßstab 1:50	7 Blätter	01 - 07
7.1	Lagepläne	15 Blätter	
	- Nr. 1 bis 10.1 im Maßstab 1: 250; Nr. 10.2 im Maßstab 1: 500; Nr. 11 und 12 ohne Maßstab		01-09; 10.1 und 10.2; 11- 12

11	Schalltechnische Untersuchung	29 Seiten	
	Titelseite und Unterlagenverzeichnis	2 Seiten	
11.1	Erläuterungsbericht	7 Seiten	1- 7
11.2	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen: - 11.2.1 Zusammenstellung der Emissionspegel - 11.2.2 Zusammenstellung der Beurteilungspegel	15 Seiten	Titelseite, 1-2 Titelseite, 1-11
11.3	Lageplan Schalltechnische Untersuchung im Maßstab 1: 500	5 Blätter	Titelseite, Blatt-Nr.1-4
11L	Luftschadstofftechnische Untersuchung - 11 L.1 Erläuterungsbericht - 11.L.2 Berechnungsergebnisse	10 Seiten	S. 1 -6 S. 1-4
12	Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP)	65 Seiten	
	Inhaltsverzeichnis	eine Seite	
	Erläuterungsbericht - Textteil - Erläuterungsbericht inkl. Inhaltsverzeichnis - Anlage 1 Maßnahmenverzeichnis - Anlage 4 Biotoptypenkarte im Maßstab 1: 5 000 - Anlage 6 Baumliste inkl. Übersicht - Anlage 7 Quellenverzeichnis	36 Seiten 18 Seiten ein Blatt 8 Seiten eine Seite	
12.1	Bestands- und Konfliktplan - Nr. 01-09 und 10.1 im Maßstab 1: 250; Nr. 10.2 im Maßstab 1:500	11 Blätter	
12.2	Maßnahmenplan - Nr. 01-09 und 10.1 im Maßstab 1: 250; Nr. 10.2 im Maßstab 1: 500; Nr. 11 und 12 ohne Maßstab	15 Blätter	
12.3	Übersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Maßstab 1: 5 000	ein Blatt	
12.4	Faunistische Untersuchung	28 Seiten	
12.5	Artenschutzfachbeitrag - Titelseite - Inhaltsverzeichnis - Textteil - Anlage 1: Relevanzprüfung	49 Seiten eine Seite eine Seite 26 Seiten 21 Seiten	o. A. o. A. S. 2-27 S. 1- 21
12.6	FFH-Vorprüfung - Titelseite - Inhaltsverzeichnis - Textteil - Anlage: Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „DE 3448-302“	34 Seiten eine Seite eine Seite 15 Seiten 17 Seiten	o. A. o. A. S. 1-15 S. 1-17
13	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen		
13.1	Wassertechnische Berechnungen und Übersichtsplan der Entwässerungsmaßnahmen im Maßstab 1: 2 500	17 Seiten ein Blatt	
14	Grunderwerb		
14.1	Grunderwerbspläne - Nr. 1 bis 9 im Maßstab 1: 250; Nr. 10 im Maßstab 1: 500; Nr. 11 und 12 ohne Maßstab	12 Blätter	

14.2	Grunderwerbsverzeichnis	23 Seiten	S. 1 – 23
15	Sonstige Pläne		
15.2	Leitungsbestand - Nr. 1 bis 10 im Maßstab 1: 250	10 Blätter	Blatt 01 - 10

Tabelle 2 Übersicht der eingereichten Deckblattplanung mit Stand 10.11.2016

Unterlage	Bezeichnung	Umfang	Seiten/ Blätter
1	Erläuterungsbericht		
	Deckblatt: Anlage „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“	eine Seite	8a
3a	Übersichtslageplan im Maßstab 1:5 000 - Deckblatt	ein Blatt	o. A.
5	Bauwerksverzeichnis - Deckblätter		
	Deckblätter zu lfd. Nummern: 35 als Ergänzung; 36 als Ergänzung; 109a; 110a; 117a; 118 als Ergänzung; 119 als Ergänzung; 120 als Ergänzung	8 Seiten	
7.1	Lagepläne - Deckblätter: - Nr. 2a, 4a, 6a, 9a; 10.1a im Maßstab 1: 250 - Nr. 10.2a im Maßstab 1: 500 - Nr. 11a, 13 und 14 ohne Maßstab	15 Blätter	02.a; 04.a; 06.a; 09.a; 10.1a; 10.2a; 11a, 13 und 14
11	Schalltechnische Untersuchung		
11.1	Erläuterungsbericht – Deckblatt	eine Seite	5A
11.2	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen: - 11.2.2 Zusammenstellung der Beurteilungspegel - Deckblatt	eine Seite	11A
11.3	Lageplan Schalltechnische Untersuchung im Maßstab 1: 500 - Deckblatt	Ein Blatt	2A
12	Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP)		
	Erläuterungsbericht – Textteil - Deckblätter: - Erläuterungsbericht - Formblatt 5A Zusammenfassende Übersicht zu den Maßnahmen - Anlage 1 Maßnahmenverzeichnis: Maßnahmenblatt 15a, 16a, 17a, 18, 19	6 Seiten eine Seite 6 Seiten	23a, 29a, 30a, 32a, 33a, 34a
12.1	Bestands- und Konfliktplan- Deckblätter: - Nr. 1a, 4a, 6a, 8a, 9a und 10.1a im Maßstab 1: 250 - Nr. 10.2a im Maßstab 1: 500	7 Blätter	
12.2	Maßnahmenplan - Deckblätter: - Nr. 1a, 2a, 3a, 4a, 5a, 6a, 7a, 8a, 9a, 10.1a im Maßstab 1: 250 - Nr. 10.2a im Maßstab 1: 500 - Nr. 11a, 13, 14 ohne Maßstab	14 Blätter	
12.3	Übersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Maßstab 1: 5 000 - Deckblatt	ein Blatt	01a
12.7	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung – Deckblätter - Inhaltsverzeichnis - Textteil	3 Seiten 69 Seiten	I-III 1-69

	- Anlage: Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „DE 3448-302“	11 Seiten	1-11
	- Übersichtskarte FFH-VP im Maßstab 25.000	ein Blatt	1
	- Karte „Lebensraumtypen und Arten/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Maßstab 1: 500	ein Blatt	2
	- Karte „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung/ Verbleibende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele“	ein Blatt	3
12.8	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie - Deckblätter		
	- Inhaltsverzeichnis	zwei Seiten	1-2
	- Erläuterungsbericht/ Textteil	36 Seiten	1- 36
14	Grunderwerb		
14.1	Grunderwerbspläne - Deckblatt:	1 Blatt	
	- Nr. 11a ohne Maßstab		
14.2	Grunderwerbsverzeichnis - Deckblatt	eine Seite	S. 23a

Tabelle 3 Übersicht weiterer Deckblätter mit den Ständen 28.02.2017, 04.05.2017 und 07.09.2017

Unterlage	Bezeichnung	Umfang	Seiten/ Blätter	Stand
1	Erläuterungsbericht - Deckblätter			
	Erläuterungsbericht	eine Seite	11a	07.09.2017
	Anlage „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“	eine Seite	8a/1	28.02.2017
5	Bauwerksverzeichnis			
	S. 1a-50a, 51b, 52b, 53a-58a, 59b, 60a-67a	67 Seiten		07.09.2017
7.1	Lagepläne	7 Blätter		07.09.2017
	- 01a, 02b, 07a, 08a, 09b, 10.1b im Maßstab 1: 250			
	- Nr. 10.2b im Maßstab 1: 500			
11	Schalltechnische Untersuchung			
11.2	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	11 Seiten		07.09.2017
	- 11.2.2 Zusammenstellung der Beurteilungspegel			
	Deckblätter: 2A-11A; 11B			
12	Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP)			
	Erläuterungsbericht - Textteil			
	- Anlage 1 Maßnahmenverzeichnis:	4 Seiten		04.05.2017
	Maßnahmeblatt 9a	eine Seite		07.09.2017
	Maßnahmeblätter 6a, 13a, 17b	3 Seiten		
12.2	Maßnahmenplan	ein Blatt		28.02.2017
	- Nr. 11b ohne Maßstab			
12.7	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung			04.05.2017
	- Textteil	eine Seite	46a	
12.8	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie -			04.05.2017
	- Erläuterungsbericht/ Textteil	40 Seiten	1a – 40a	
14	Grunderwerb			
14.1	Grunderwerbspläne			
	- Nr. 11b ohne Maßstab	ein Blatt		28.02.2017

14.2	Grunderwerbsverzeichnis Deckblätter: 19a, 23b	2 Seiten	19a 23b	04.05.2017 07.09.2017
------	--	----------	------------	--------------------------

Tabelle 4 Übersicht der planfestgestellten Schlussfassung

Unterlage	Bezeichnung	Umfang	Seiten/ Blätter	Stand
1	Erläuterungsbericht			07.09.2017
	Erläuterungsbericht	20 Seiten	1-10, 11a, 12- 20	
	Anlage „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“	16 Seiten	Titelseite, 0-7, 8a/1, 9-15	
2	Übersichtskarte im Maßstab 1:100 000	ein Blatt		07.09.2017
3	Übersichtsplan – Grundlagen im Maßstab 1: 2 500	ein Blatt		10.09.2015
3a	Übersichtslageplan im Maßstab 1:5 000	ein Blatt		10.11.2016
4	Übersichtshöhenpläne im Maßstab 1:1000/100	3 Blätter		10.09.2015
5	Bauwerksverzeichnis S. 1a-50a, 51b, 52b, 53a-58a, 59b, 60a-67a	67 Seiten		07.09.2017
6	Straßenquerschnitte im Maßstab 1:50	7 Blätter		10.09.2015
7.1	Lagepläne - Nr. 01a, 02b, 03, 04a, 05, 6a, 7a, 08a, 09b und 10.1b im Maßstab 1:250; Nr. 10.2b im Maßstab 1: 500	11 Blätter	03, 05	10.09.2015
			04.a, 06.a	10.11.2016
			01a, 02b, 07a, 08a, 09b, 10.1b, 10.2.b	07.09.2017
11	Schalltechnische Untersuchung			
11.1	Erläuterungsbericht	7 Seiten	1- 4, 5A, 6- 7	07.09.2017
11.2	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen: - 11.2.1 Zusammenstellung der Emissionspegel - 11.2.2 Zusammenstellung der Beurteilungspegel	15 Seiten	Titelseite, 1-2 Titelseite, 1, 2A-10A, 11B	07.09.2017
11.3	Lagepläne Schalltechnische Untersuchung im Maßstab 1: 500	4 Blätter	Nr. 1, 3, 4 Nr. 2A	10.09.2015 10.11.2016
11L	Luftschadstofftechnische Untersuchung - 11 L.1 Erläuterungsbericht - 11.L.2 Berechnungsergebnisse	10 Seiten	S. 1 -6 S. 1-4	07.09.2017
12	Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP)			
12	Erläuterungsbericht – Textteil:			07.09.2017
	- Erläuterungsbericht - Deckblatt	35 Seiten	S. 0a -35a;	
	- Formblatt 5b Zusammenfassende Übersicht zu den Maßnahmen	2 Seiten		
	- Anlage 1 Maßnahmenverzeichnis Maßnahmenblätter 1-4, 7, 8, 10, 11,	20 Seiten		

	12, 14 Deckblätter: Maßnahmenblätter 5a, 6a, 9a, 13a, 15a, 16a, 17b; 18 (Ergänzung), 19 (Ergänzung), 20 (Ergänzung) - Anlage 4 Biotoptypenkarte im Maßstab 1: 5 000 - Anlage 6 Baumliste - Anlage 7 Quellenverzeichnis	ein Blatt 6 Seiten eine Seite		
12.1	Bestands- und Konfliktplan - Nr. 2, 3, 5, 7 im Maßstab 1: 250 Deckblätter: - Nr. 1a, 4a, 6a, 8a, 9a und 10.1a im Maßstab 1: 250 - Nr. 10.2a im Maßstab 1: 500	11 Blätter	2, 3, 5, 7 1a, 4a, 6a, 8a, 9a und 10.1a 10.2a	10.09.2015 10.11.2016 10.11.2016
12.2	Maßnahmenplan - Nr. 12 ohne Maßstab Deckblätter: - Nr. 1b, 2a, 3a, 4a, 5a, 6a, 7a, 8a, 9a, 10.1a im Maßstab 1: 250 - Nr. 10.2a im Maßstab 1: 500 - Nr. 11b, 13, 14 ohne Maßstab	15 Blätter	12 02a, 03a, 04a, 05a, 06a, 07a, 08a, 09a, 10.1a, 10.2a, 13, 14 11b 01b	10.09.2015 10.11.2016 28.02.2017 07.09.2017
12.3	Übersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Maßstab 1: 5 000 - Deckblatt	ein Blatt	01b	07.09.2017
12.4	Faunistische Untersuchung: - Titelseite - Inhaltsverzeichnis - Textteil	28 Seiten eine Seite 2 Seiten 25 Seiten	Ohne Angabe Ohne Angabe 1-25	07.09.2017
12.5	Artenschutzfachbeitrag: - Inhaltsverzeichnis - Textteil - Anlage 1 Relevanzprüfung	48 Seiten eine Seite	Ohne Angabe S. 2-7, 8a, 9, 10, 11a, 12-24, 25a, 26a, 27 1- 21	07.09.2017
12.7	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung - Inhaltsverzeichnis - Textteil - Anlage: Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „DE 3448-302“ - Übersichtskarte FFH-VP im Maßstab 25.000 - Karte „Lebensraumtypen und Arten/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Maßstab 1: 500 - Karte „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung/ Verbleibende Beeinträchtigung“	3 Seiten 69 Seiten 11 Seiten ein Blatt ein Blatt ein Blatt	I-III 1-69 1-11 1 2 3	07.09.2017 07.09.2017 07.09.2017 10.11.2016 10.11.2016 10.11.2016

	gungen der Erhaltungsziele“			
12.8	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie: - Inhaltsverzeichnis - Erläuterungsbericht/ Textteil - Anlage 1	41 Seiten eine Seite 37 Seiten 3 Seiten	Ohne Angabe 1a-37a 38a-40a	07.09.2017
13	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen			
13.1	Wassertechnische Berechnungen Übersichtsplan der Entwässerungs- maßnahmen im Maßstab 1: 2 500	17 Seiten ein Blatt	Titelseite, S. 1 – 16 Blatt 01	07.09.2017 10.09.2015
14	Grunderwerb			
14.1	Grunderwerbspläne - Nr. 1 bis 9 im Maßstab 1: 250 - Nr. 10 im Maßstab 1: 500 - Nr. 11b und 12 ohne Maßstab	12 Blätter	01–09; 10; 12 11b	10.09.2015 28.02.2017
14.2	Grunderwerbsverzeichnis	18 Seiten	S. 1 – 18	07.09.2017
15	Sonstige Pläne			
15.2	Leitungsbestand - Nr. 1 bis 10 im Maßstab 1: 250	10 Blätter	Blatt 01 - 10	10.09.2015

Zusätzliche Hinweise:

Bei Unklarheiten gelten vorrangig die Darstellungen in der Unterlage 7.1 – Lagepläne i.V. m. den vom Vorhabenträger vorgesehenen und hiermit als verbindlich erklärten Regelungen in der Unterlage 5 des Bauwerksverzeichnisses.

Die naturschutzfachlichen Inhalte der Kompensationsmaßnahmen sind primär der Unterlage 12.2 – Maßnahmenpläne i. V. m. den Maßnahmenblättern im Erläuterungsbericht der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) zu entnehmen.

Das für die Kompensationsmaßnahme E 2 ausgewiesene Flurstück in der Gemarkung Demnitz, Flur 2, Flurstück 399, wurde in das Flurstück 474 überführt. Soweit in den Planunterlagen das betroffene Flurstück noch die Bezeichnung „399“ trägt, wird diese Angabe hiermit geändert in „474“.

Soweit in den Planunterlagen, insbesondere Unterlage 7 – Lagepläne und Unterlage 5 – Bauwerksverzeichnis, für den Bereich von Bau-km 0+038 bis Bau-km 1+899 noch die Bezeichnung „gemeinsamer Geh- und Radweg“ Verwendung findet, stellt die Planfeststellungsbehörde hierzu klar, dass es sich um Gehwege handelt, die mit entsprechender Beschilderung nach StVO von Radfahrern mitbenutzt werden können.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben zur (Fahrbahn-) Befestigung sind nur in Bezug auf ihre maßgeblichen Eigenschaften (u.a. die jeweilige Bauklasse/ Dimensionierung) verbindlich. Der geplante Versiegelungsgrad darf nicht erhöht werden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben zur Beschilderung und Markierung sind ein Vorentwurf des Vorhabenträgers, der nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Verkehrsregelnde Maßnahmen,

auch solche für die Zeit der Baumaßnahme, werden im Nachgang zum Planfeststellungsverfahren im Einvernehmen zwischen der Straßenverkehrsbehörde und dem Vorhabenträger bestimmt.

III. Nebenbestimmungen

Ergänzend werden folgende Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss angeordnet:

III.1 Vorbehaltsentscheidung

Aufgrund der noch zu klärenden Fragen hinsichtlich der Verkehrssicherheit für den Bauabschnitt Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+053 behält sich die Planfeststellungsbehörde eine abschließende Entscheidung zur Bauausführung für diesen Straßenabschnitt vor. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde hierzu vor Baubeginn die Ausführungsplanung sowie ein aktuelles Verkehrssicherheitsaudit für den betroffenen Bauabschnitt vorzulegen.

Falls aufgrund des aktualisierten Verkehrssicherheitsaudits relevante Bedenken zur derzeitigen Ausführung der Verkehrsinsel im Bereich des Ortseingangs von Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+053 bestehen und dafür eine Planänderung erforderlich wird, so ist ein Planänderungsverfahren durchzuführen. In dem Fall darf mit der Durchführung der dortigen Straßenbauarbeiten erst nach einer im Planänderungsverfahren erteilten Genehmigung begonnen werden. Im Rahmen des ggf. zu stellenden Planänderungsantrags ist sicherzustellen, dass keine weiteren Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets entstehen.

Sollte sich mit der Änderung des Vorhabens der Eingriff so erhöhen, dass ein weitergehender Eingriff gemäß § 14 BNatSchG vorliegt, insbesondere in das angrenzende FFH-Gebiet „Fredersdorfer Mühlenfließ“, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, weitere Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu verfügen.

III.2 Immissionsschutz

Die Bauarbeiten sind grundsätzlich auf die Tageszeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit sind zu beachten.

Soweit möglich, sind lärmarme Baumaschinen und Verfahren einzusetzen bzw. anzuwenden. Baumaschinen müssen der Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen. Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen" (VV-Baulärm) ist zu beachten.

Bei den Abbruch- und Erdarbeiten sind Maßnahmen zur Minderung der Staubemissionen zu ergreifen, u.a. die Befeuchtung der staubenden Materialien.

Die in der „Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ vom 17.05.2005 aufgestellten Grenzen und Forderungen sind als Richtwerte zu beachten, um schädliche Erschütterungsimmissionen mit Auswirkungen auf den Menschen und die Gebäude auszuschließen.

III.3 Naturschutz und Landschaftspflege

III.3.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Der Beginn der Beeinträchtigung bezogen auf den jeweiligen Bauabschnitt ist der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Soweit keine Regelungen im Maßnahmenblatt der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) getroffen worden sind, ist mit der Herstellung der trassennahen und trassenfernen Kompensationsmaßnahmen soweit objektiv möglich - unverzüglich nach Beginn der Beeinträchtigung (bezogen auf den Bauabschnitt) zu beginnen. Die Herstellung der trassenfernen Maßnahmen ist soweit objektiv möglich spätestens innerhalb von 3 Jahren nach dem Beginn der Beeinträchtigung abzuschließen. Die Herstellung der trassennahen Maßnahmen ist ein Jahr nach Herstellung der Fahrbahn abzuschließen.

Soweit Kompensationsmaßnahmen nicht im Sinne der vorgenannten Nebenbestimmung zeitnah zum Eingriff umgesetzt wurden, ist diese Verzögerung (Time-Lag) ab dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Eingriff durch eine nachträgliche Kompensationserhöhung auszugleichen. Über den Umfang der Kompensationserhöhung entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung des Vorhabenträgers.

Aufgrund des § 17 Absatz 7 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu kann die Planfeststellungsbehörde vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Die Berichtspflicht wird gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wie folgt festgesetzt:

- Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes sind der Planfeststellungsbehörde 8 Wochen nach vollständiger Fertigstellung aller Vermeidungsmaßnahmen in Form eines Gesamtberichts mit entsprechenden Fotos zu melden.
- Die abgeschlossene Herstellung der trassenfernen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens drei Jahre nach Beginn der Beeinträchtigung anzuzeigen. Die abgeschlossene Herstellung der trassennahen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Fahrbahn anzuzeigen.
- Mit Abschluss der Entwicklungspflege (d. h. nach Schlussabnahme der Kompensationsmaßnahmen) sind dem Bericht Aussagen über die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des LBP und ggf. über die Unterhaltung beizufügen. Der Unterhaltungsträger ist zu benennen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Kompensationsmaßnahmen gemäß dem Bauwerksverzeichnis rechtlich zu sichern (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) sind. Änderungen gegenüber dem planfestgestellten LBP sind der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich vorher zur Entscheidung gemäß § 76 VwVfG vorzulegen.

Das Maßnahmenblatt der Kompensationsmaßnahme A 2 wird wie folgt geändert: Die vom Vorhabenträger geplante Pflanzung von 5 Bäumen erfolgt in den Randbereichen der Straße. Sollten Planänderungen erforderlich werden, u.a. wegen nachträglicher Eingriffe in privates Eigentum oder Änderungen

der landschaftspflegerischen Begleitplanung, ist die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

III.3.2 Artenschutz

Rechtzeitig vor Baubeginn ist durch den Vorhabenträger eine Begehung des geplanten Baubereichs zu veranlassen. Werden bei der Begehung vor Baubeginn im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Stätten der gemäß § 44 BNatSchG i. V. m. der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Tierarten gefunden, sind sie dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg sowie der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Aussage beizufügen, wie der Vorhabenträger die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeiden will.

III.4 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind die grundsätzlichen Regelungen des vorbeugenden Gewässerschutzes (Oberflächen- und Grundwasser) gemäß § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten und einzuhalten. Eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist grundsätzlich zu vermeiden.

Während der Baumaßnahme erforderlich werdende Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch Oderland anzuzeigen.

Vor den Regenwassereinleitstellen in das Fredersdorfer Mühlenfließ sind begrünte Absetzbereiche als Vorbehandlungsmaßnahme anzulegen.

Weitere Hinweise zu den Regenwassereinleitstellen 1 und 2 im HQ-Extrem-Gebiet sowie zur Regenwassereinleitstelle 3:

Die jeweilige Einleitungsstelle ist ordnungsgemäß in die Uferböschung einzubinden und fachgerecht zu sichern. Unter Beachtung des möglichen Höchstwasserstandes ist der Auslauf ggf. durch eine Rückschlagklappe gegen Rückstau zu sichern.

Detailabstimmungen zur technischen Lösung sowie zur evtl. Steuerung des Wasserabflusses sind mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu führen.

An der Einleitstelle 3, in den Postbruchgraben, sind die Hinweise entsprechend den Einleitstellen 1 und 2 zu beachten.

Bei dem Neubau der Brücke über das Fredersdorfer Mühlenfließ ist bei HQ₁₀₀ ein Freiboard von mindestens 0,70 m einzuhalten. Dabei muss zusätzlich der Regenwasseranteil durch die Einleitung berücksichtigt werden. Alternativ ist die Einleitung des Niederschlagswassers hinter dem Brückenbauwerk zu prüfen.

Die Anschlussbereiche der Brücke sind filterstabil zu sichern. Detailabstimmungen zur technischen Lösung sind mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu führen.

III.5 Denkmalschutz

III.5.1 Bodendenkmalpflege

Im Bereich des geplanten Vorhabens ist eine Bodendenkmalverdachtsfläche registriert:

- „Siedlung Mittelalter“ zwischen dem Fredersdorfer Mühlenfließ und dem Abzweig zum Bötzeesee (keine Bodendenkmalnummer vergeben)

Die vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch Oderland erhobenen Forderungen und erteilten Hinweise auf der Grundlage der §§ 7, 9, 11 und 12 BbgDSchG sind vom Vorhabenträger zu beachten.

Der Vorhabenträger hat während der Bauausführung die wissenschaftliche Dokumentation und Bergung der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse zu gewährleisten und baubegleitende archäologische Untersuchungen durchzuführen. Dazu ist durch den Vorhabenträger eine Archäologische Fachfirma zu beauftragen, die die geforderte archäologische Dokumentation anfertigt.

Vom Vorhabenträger werden im Rahmen der Dokumentation gemäß § 7 Abs. 3 DSchG die Kosten in zumutbaren Größenordnungen für die folgenden Maßnahmen getragen:

- Tagebuch
- Vermessungsunterlagen
- verbale Beschreibung
- Befundzeichnung (nur maßstäbliche Plan- und Profilzeichnungen)
- Entnahme von Bodenproben (nur Entnahme)
- Gesamtplan
- Fotodokumentation
- Listen der Bildinhalte und Proben.

Folgende Maßnahmen gehören regelmäßig nicht zur Dokumentationspflicht und werden daher nicht vom Vorhabenträger finanziert:

- Untersuchung/Dokumentation über den durch die Straßenbaumaßnahme angeschnittenen Bereich hinaus,
- Befund- und Detailzeichnungen (über die o.g. maßstäblichen Plan- und Profilzeichnungen hinaus),
- Fundliste und Beschriftung evtl. Funde,
- Reinigung, Restauration, Verpackung und Transport evtl. Funde,
- technisch wissenschaftliche Zwischen- und Abschlussberichte, die über das Maß einer im Rahmen einer Rettungsgrabung erstellten Dokumentation hinausgehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Aufzählung, insbesondere im Hinblick auf die nicht pflichtigen Aufgaben, nur beispielhaft ist. Hinsichtlich der durchzuführenden Dokumentationstätigkeiten soll jedoch eine Rahmensetzung erfolgen. Ebenfalls muss die Frage nach der fachlichen Notwendigkeit im Einzelfall gestellt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Bedenken, die Untersuchungen auf der Grundlage der „Richtlinien zur Grabungsdokumentation, Stand: 01.02.2002“ durchführen zu lassen.

Der Vorhabenträger hat jedoch gemäß § 9 Abs. 3 BbgDSchG lediglich die Kosten für die o.g. Maßnahmen zu tragen. Weitergehende Verpflichtungen bestehen nicht.

Der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch Oderland ist 14 Tage vor Beginn der Arbeiten der exakte Beginn der Erdarbeiten, sowie die mit den baubegleitenden archäologischen Untersuchungen beauftragte Fachfirma mitzuteilen und der Termin der Bauanlaufberatung bekannt zu geben.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch Oderland anzuzeigen.

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.

Der Vorhabenträger hat die bauausführenden Firmen über die genannten Auflagen und Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes zu unterrichten.

III.5.2 Baudenkmalpflege

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind zwei Einzeldenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert:

- Einzeldenkmal „Backofen und Ladeneinrichtung der Brot- und Feinbäckerei“ (Dokumentnr.: 09180800)
- Grenzstein zwischen den einstigen Kreisen Oberbarnim und Niederbarnim (Dokumentnr.: 09181284)

In diesem Zusammenhang sind die Denkmale entsprechend den Bestimmungen des § 7 BbgDSchG zu erhalten. Einzelheiten ergeben sich aus den Regelungen im Abschnitt B.III.4.6 dieses Beschlusses.

III.6 Landesvermessung

Der Vorhabenträger hat die Gefährdung und Zerstörung von Festpunkten der Landesvermessung durch Bauarbeiten während der Bauausführung zu vermeiden.

Folgende Festpunkte sind von der Baumaßnahme betroffen:

Lagefestpunkt	Nomenklatur	Punkt-Nummer
	N-33-124-B	306 00, 306 01, 308 10, 308 12, 308 13
Höhenfestpunkt	N-33-124-B	MB 306 0

Weitere Vermessungsmarken und Grenzzeichen befinden sich im Bereich der trassenfernen Ersatzmaßnahme E 2 in der Gemarkung Demnitz und im Bereich der trassenfernen Ersatzmaßnahme E 3 in der Gemarkung Heinersdorf. Zur näheren Lagebestimmung der Festpunkte verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Anlagen zur Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree, Kataster- und Vermessungsamt vom 13.02.2017.

Die Festpunkte der Landesvermessung (Lage-, Höhe- und Schweremarken) sind durch eine Schutzfläche von 2 m Durchmesser geschützt. Dieser Schutzbereich darf weder überbaut, abgetragen oder auf sonstige Art und Weise verändert werden.

Sollte der Erhalt eines Festpunktes durch die anstehenden Baumaßnahmen nicht sichergestellt werden können, ist die Verlegung des entsprechenden Festpunktes bei der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg zu beantragen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen im Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) einzuhalten.

III.7 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Gemäß §§ 30 und 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) sind festgestellte Kontaminationen und organoleptische Auffälligkeiten im Boden sowie ggf. auf den Flächen abgelagerte Abfälle der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.

Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen unterliegt der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Gegenüber der Überwachungsbehörde ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Daraus resultierend sind die erforderlichen Angaben spätestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Alle bei der Gesamtmaßnahme anfallenden Abfälle sind unter Verwendung des "Erhebungsbogen zu Abfällen" getrennt nach Abfallschlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu benennen.

Eine beabsichtigte Wiederverwendung (Verwertung) bzw. Beseitigung von Ausbaumaterialien ist zeitnah mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Märkisch Oderland abzustimmen. Dazu sind die Baugrundgutachten mit Analytik Nr. BV 204/92-E vom 23.11.92 und Nr. BV 222/08-E vom 13.01.09 sowie weitere Prüfberichte umgehend und zeitnah vorzulegen. Maßgeblich ist die Einstufung auf der Grundlage der LAGA M20. Eine Verwertung oder Beseitigung ist erst nach Zustimmung sowie vorheriger Absprache mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Märkisch Oderland zulässig.

Die erforderlich werdende Zwischenlagerung von Abfällen mit dem Zuordnungswert Z2 und größer Z2 hat grundsätzlich nur auf befestigten Flächen zu erfolgen. Kontaminationen des Bodens sind nicht zulässig und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Zwischenlagerung ist zeitlich begrenzt zu halten. Für eine umgehende Beseitigung ist Sorge zu tragen.

Beim Einsatz von Ersatzbaustoffen (z.B. Recycling-Material, Schotter, Schottergemische und Boden) in den Bereichen der Tragschichten I Unterbau sind die standortbezogenen Anforderungen der LAGA M 20 i. V. m. der LAGA M 32 (PN98) zu beachten und anzuwenden.

Das Auf- und Einbringen von Materialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht in den Bereichen der Bankette, Grünstreifen, Böschungsauffüllung, Versickerungsbecken, Mulden und Gräben richtet sich nach § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Der aufgebrachte Boden muss die Vorsorgewerte nach Anhang 2 BBodSchV einhalten. Entsprechend der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV sind die Regelmächtigkeiten zu beachten.

Der Baubeginn ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Märkisch Oderland rechtzeitig anzuzeigen.

III.8 Verkehrliche Infrastruktur

Zur Herstellung eines dauerhaft verkehrssicheren Zustandes ist der Hauptweg zwischen der L 33 und der Kurve Hauptweg/ Einmündung Stadtweg (bis zum letzten Wartungsschacht des Leichtflüssigkeitsabscheiders) dauerhaft zu befestigen. Sollte sich hieraus die Notwendigkeit einer Planänderung ergeben, ist diese der Planfeststellungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Der Vorhabenträger hat während der Baumaßnahme die verkehrssichere Erschließung der betroffenen anliegenden Grundstücke zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die gewerblich genutzten Grundstücke.

Mit dem Bauvorhaben in Verbindung stehende Einschränkungen im öffentlichen Verkehrsraum, auch Gehwege und Seitenstreifen, sowie Sperrungen und Umleitungsstrecken sind rechtzeitig vor Baubeginn (spätestens 14 Tage vorher) in Form eines Antrages auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Märkisch Oderland zu beantragen.

Dem Vorhabenträger wird auferlegt, sich hinsichtlich der Umleitungsführung vor Baubeginn mit den betroffenen Städten und Gemeinden sowie der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Märkisch Oderland abzustimmen. Auf § 34 BbgStrG wird hingewiesen.

Anlieger und Gewerbetreibende sind vom Vorhabenträger rechtzeitig über den Baubeginn, erforderliche Verkehrseinschränkungen und Umleitungsstrecken zu informieren.

Die Anordnung der Beschilderung und Markierung hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Verkehrsfreigabe der zuständigen unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Märkisch Oderland vorzulegen.

III.9 Versorgungsleitungen Dritter und Leitungen der Telekommunikation

Die Versorgungsunternehmen bzw. Leitungsträger sind rechtzeitig über den Beginn der Baumaßnahme zu informieren. Dabei sind die von den Versorgungs- und Telekommunikationsunternehmen im Anhörungsverfahren genannten Fristen und Bedingungen grundsätzlich einzuhalten.

Der Vorhabenträger hat sich im Rahmen der Sicherung oder Verlegung von Leitungen rechtzeitig vor Beginn der Straßenbauarbeiten bzw. landschaftspflegerischer Maßnahmen mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Träger der Leitungen in Verbindung zu setzen und erforderliche Abstimmungen vorzunehmen.

Der Vorhabenträger hat bzw. die von ihm beauftragten Unternehmen haben rechtzeitig vor Baubeginn die aktuellen Bestandspläne der Leitungen anzufordern und sich von den betroffenen Versorgungsunternehmen vor Ort in den Leitungsbestand einweisen zu lassen.

EWE Netz GmbH

Die Versorgungsanlagen dürfen durch Laternenstandorte nicht überbaut werden. Der Vorhabenträger hat die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf als Baulastträger der kommunalen Beleuchtung darüber zu informieren.

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes (Näherungen < 40 cm, Kreuzungen < 20 cm) zu den bereits von der EWE Netz GmbH verlegten Ortsnetz- und Telekommunikationsleitungen hat eine örtliche Einweisung zu erfolgen.

Veränderungen der Überdeckung der Leitungen der EWE Netz GmbH oder eine Überbauung der Anlagen mit Gebäuden, Schuppen, Borden, Schächten, Kanälen usw. sind nicht zulässig.

Der Aufbau der Oberflächenbefestigung im Bereich der Versorgungsleitungen muss so konstruiert sein, dass Arbeiten, wie die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen in Havariefällen, Rohrnetzkontrollen u. ä., problemlos durchgeführt werden können.

Sollte der Einbau einer hydraulisch gebundenen Tragschicht erforderlich werden oder der Unterbau mit Recycling-Material die Stärke von 10 cm überschreiten, hat sich der Vorhabenträger im Vorhinein mit dem Träger der Versorgungsleitung in Verbindung zu setzen und eine einvernehmliche Lösung zu treffen.

Armaturen (z. B. Schieber) sind entsprechend der Vorgaben der EWE Netz GmbH zu sichern.

Nach Beendigung der Bautätigkeit sind der EWE Netz GmbH entsprechende Pläne mit den Ergebnissen der Bestandvermessung (möglichst in digitaler Form) zu übermitteln. Die EWE Netz GmbH ist über den Termin der Endabnahme rechtzeitig zu informieren.

III.10 Bundeswehr

Für das neu entstehende Brückenbauwerk über das Mühlenfließ ist eine Einstufung in MLC (Militärische Lastenklasse) nach STANAG 2021 vorzunehmen. Nach Einstufung des Brückenbauwerkes sind die Unterlagen zu übersenden an: Logistikzentrum der Bundeswehr, Abteilung Verkehr und Transport, Dezernat Verkehrsführung/Übungen (Inland), Sachgebiet MILGeoU, Anton-Dohrn-Weg 59, 26389 Wilhelmshaven.

Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bereich Infra I 3, anzuzeigen.

III.11 Grunderwerb

Die Angaben in der Unterlage 14 – Grunderwerb – zum Grundstück in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstück 8 werden wie folgt geändert: Die Bezeichnung in der Spalte 13 in der Unterlage 14.2 - Grunderwerbsverzeichnis zur lfd. Nummer 3.6.1 wird von „S“ (rückständiger Grunderwerb) in „A“ (neu vom Straßenbaulastträger zu erwerbende Fläche) geändert. Die Änderung gilt für die Unterlage 14.1 - Grunderwerbsplan gleichermaßen.

III.12 Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 4, Flurstück 192

Der Vorhabenträger hat dafür zu sorgen, dass zukünftig kein von der L 33 ausgehendes Straßenoberflächenwasser über die Zufahrt auf das betroffene Grundstück gelangt.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse

IV.1 Einleitung von Stoffen in Gewässer

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch Oderland als zuständige Fachbehörde über die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 bis 13 und 15 WHG i. V. m. § 28 BbgWG wie folgt:

Art und Zweck der Gewässerbenutzung:

Die Erlaubnis für das Einleiten des Niederschlagswassers von Fahrbahnflächen sowie von Rad- und Gehwegflächen der L33 Ortsdurchfahrt Eggersdorf zwischen Ortseingang aus Radebrück (Bau-km 0+000) bis zur Kreuzung mit der L 303 (Bau-km 2+006,726) in das Fredersdorfer Mühlenfließ, den Postbruchgraben und über Versickerungsanlagen in das Grundwasser wird erteilt.

Der Entscheidung zur Erteilung der Erlaubnis lagen die Planunterlagen des Vorhabenträgers zum Ausbau der L 33 in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf mit Stand August 2015 zugrunde.

Umfang der Gewässerbenutzung:

Ausgehend von einem Bemessungsregen $r_{(15,1)}$ von 113,9 l/s*ha werden

$Q = 8$ l/s Niederschlagswasser von 700 m² (A_u) Straße, Geh-/Radweg und Zufahrten des Abschnittes F1 an der Einleitstelle 1 und

$Q = 73,2$ l/s Niederschlagswasser von 6.426 m² (A_u) Straße, Geh-/ Radweg und Zufahrten des Abschnitt F2 an der Einleitstelle 2 in das Fredersdorfer Mühlenfließ sowie

$Q = 50,4$ l/s Niederschlagswasser von 4.429 m² (A_u) Straße, Geh-/Radweg und Zufahrten des Abschnittes F3 an der Einleitstelle 3 in den Postbruchgraben eingeleitet.

Die Bemessung der Versickerungsanlagen erfolgte auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138 im einfachen Bemessungsverfahren.

Das notwendige Speichervolumen der Mulden und Gräben wurde ausgehend von der maßgebenden Regendauer des Bemessungsregens und der entsprechenden Regenspende für ein Regenereignis mit

einer 5-jährigen Wiederkehrzeit ($n=0,2$) ermittelt. Für die Dimensionierung der Versickerungsanlagen wurden 5.253 m² (A_u) Straße, Geh-/Radweg und Zufahrten berücksichtigt. Die Anlagen sind danach ausreichend bemessen.

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

Gemeinde: Petershagen/Eggersdorf
Gewässer: II. Ordnung, Fredersdorfer Mühlenfließ (Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstück 2137) für die Abschnitte F 1 und F 2
II. Ordnung; Graben Postbruch (34/229) (Gemarkung: Strausberg, Flur 11, Flurstück 870) für den Abschnitt F 3 Grundwasser

UTM-Koordinaten der Einleitstellen:

Einleitstelle für Abschnitt F1: r: 420225 h: 5823716

Einleitstelle für Abschnitt F2: r: 420265 h: 5823742

Einleitstelle für Abschnitt F3: r: 421623 h: 5823048

Ergänzend werden folgende Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis angeordnet:

1. Diese Erlaubnis kann gemäß § 18 Abs.1 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 BbgWG ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn von der weiteren Benutzung entweder eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele (für oberirdische Gewässer nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG, für das Grundwasser nach § 47 Abs. 1 WHG) oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.
2. Gemäß § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig. Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt werden, Maßnahmen angeordnet werden, die der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen oder die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind.
3. Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung sind einzuhalten. Eventuell erforderliche Änderungen sind unverzüglich zu beantragen. Der unteren Wasserbehörde sind vor Baubeginn eine Beschreibung und/oder jeweils ein Typenblatt der ausgewählten Sedimentationsanlagen zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor der Einleitung in das Fredersdorfer Mühlenfließ und den Postbruchgraben zu übergeben, falls sich Änderungen gegenüber den in den Antragsunterlagen genannten Anlagen ergeben.
4. Die ständige Kontrolle der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise obliegt dem Gewässerbenutzer.
5. An den Einleitstellen in das Fredersdorfer Mühlenfließ und den Postbruchgraben ist zu sichern, dass nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer vermieden werden. Die hydraulischen Abflussverhältnisse der o. g. Gewässer dürfen während und durch die Baumaßnahmen nicht nachteilig verändert werden. Der Hochwasserabfluss über die o. g. oberirdischen Gewässer muss jederzeit gewährleistet sein.
Die Einbindung in die Gewässer hat jeweils in Fließrichtung zu erfolgen. Auslaufbauwerke und die Rohrausläufe sind ebenflächig mit der Gewässerböschung herzustellen, d.h. die Anlagen und Rohrenden dürfen nicht in das Gewässerprofil hineinragen.

Sohl- und Böschungsbereiche sind im Bereich der Regenwasserausläufe dauerhaft gegen Ausspülungen mittels Wasserbausteinen oder anderer geeigneter Materialien zu sichern. Dabei ist darauf zu achten, dass die Steine fest und sohlgleich eingebaut werden, damit sie den Wasserabfluss nicht behindern. Das Gewässerprofil darf durch die Befestigung nicht eingeschränkt werden, d.h. Steine und andere Materialien müssen an das Grabenprofil angepasst werden. Rohrausläufe in Gewässer sind mit einem Schutzgitter oder zwei waagerechten Stäben zu versehen, um insbesondere das Eindringen von größeren Tieren in die Rohrleitung zu verhindern.

Entstehen während der Arbeiten Fragen zur Ausführung, so sind diese direkt mit dem unterhaltungspflichtigen Verband, dem Wasser- und Bodenverband (WBV) „Stöbber-Erpe“ abzustimmen.

Die durch die Baumaßnahmen eventuell entstandenen Schäden am Gewässer und im Uferbereich sind nach deren Beendigung fachgerecht zu beheben.

6. Die Unterhaltung der o. g. Gewässer darf weder durch die Baumaßnahmen noch durch Veränderungen wie beispielsweise die Errichtung baulicher Anlagen, Bepflanzungen u. ä. innerhalb des Gewässerrandstreifens von 5 m ab Böschungsoberkante behindert werden. Der Zugang zu den o. g. Gewässern ist für notwendige Unterhaltungsmaßnahmen jederzeit zu gewähren. Sollten Anlagen in und am Gewässer oder Einleitungen die Gewässerunterhaltung erschweren und kann die Unterhaltung nur mit einem erhöhten Mehraufwand durchgeführt werden, so sind die Mehrkosten nach § 85 BbgWG vom Eigentümer/Verursacher gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen zu ersetzen.

7. Die Absetz- und Versickerungsmulde/-becken vor den Einleitstellen in das Fredersdorfer Mühlenfließ sind naturnah und mit möglichst flachen Böschungen herzustellen.

Sohle und Böschungen der Anlagen sind mit einer mindestens 20 cm starken Vegetationsschicht aus Oberboden (nährstoffarme Mutterbodenschicht ($k_f > 1 \cdot 10^{-5}$ m/s) anzudecken und mit für den Standort geeigneten Rasenmischungen zu begrünen. Die Rasenansaat ist zu pflegen bis sich eine geschlossene Grasnarbe entwickelt hat.

Die Sohlen der Anlagen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass eine gleichmäßige Verteilung des eingeleiteten Wassers gewährleistet wird. Die Böschungen der Anlagen sind insbesondere jeweils im Bereich des Auslaufes dauerhaft gegen Ausspülungen zu sichern.

8. Die Versickerungsanlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

Dabei sind insbesondere folgende Forderungen und Hinweise zu einzuhalten:

Bauschutt und andere Fremddteile im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen, d. h. am Anlagenstandort und mindestens in einer Breite von 2 m daneben, sind vollständig zu entfernen und auszutauschen. Als Austausch-, Ausgleichs- und Profilierungsmaterial im Bereich der Mulden darf nur nicht kontaminierter Boden verwendet werden.

Die Versickerungsanlagen sind so herzustellen, dass eine gleichmäßige Verteilung des Niederschlagswassers in den Anlagen gewährleistet wird, d.h. die Sohlebenen der Anlagen sind waagrecht herzustellen und zu unterhalten.

Die Mulden sind mit einer 20 cm starken Vegetationsschicht aus Oberboden (nährstoffarme Mutterbodenschicht $k_f \geq 1 \cdot 10^{-5}$ m/s) anzudecken und mit Rasen (Regelsaatgutmischung RSM 7.1.1 Landschaftsrasen) zu begrünen. Die Rasenansaat ist zu pflegen bis sich eine geschlossene Grasnarbe entwickelt hat. Das Parken auf bzw. in den Versickerungsmulden und -gräben ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

9. Die Inbetriebnahme der wasserwirtschaftlichen Anlagen sollte erst nach erfolgter Abnahme durch die untere Wasserbehörde erfolgen. Der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist zur Abnahme einzuladen.
10. Außer dem zugelassenen Niederschlagswasser dürfen keine Stoffe in das Fredersdorfer Mühlenfließ, den Postbruchgraben und das Grundwasser eingeleitet werden, die eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit von Gewässern besorgen lassen.
11. Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten und ihre Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.
Die Straßenabläufe und Schächte der Regenwasserkanalisation sind regelmäßig zu kontrollieren. Abgesetzte Stoffe sind bedarfsgerecht, jedoch mindestens jährlich zu entnehmen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.
Die Sedimentationsanlagen sind im Spätherbst und im Frühjahr von einem Sachkundigen zu kontrollieren. Abgesetzte Stoffe und abgeschiedene Leichtflüssigkeiten sind bedarfsgerecht und entsprechend den Herstellerangaben, nachweislich zu entnehmen und fachgerecht zu entsorgen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen, die in Abhängigkeit vom eingebauten Anlagentyp vom Hersteller vorgegeben sind, wie beispielsweise Messungen der Schlammschichthöhe und Leichtflüssigkeitsschichtdicken sind entsprechend den Angaben des Herstellers durch einen Sachkundigen durchzuführen.
Sämtliche Wartungsmaßnahmen der Sedimentationsanlagen sind fortlaufend in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
Die ständige Einsehbarkeit der Regenwasserausläufe in die Gewässer ist sicherzustellen. Beschädigungen an den baulichen Anlagen zur Regenentwässerung und in den Auslaufbereichen sind fachgerecht zu beheben.
Die Rasenflächen der Absetz- und Versickerungsanlagen sind bedarfsgerecht zu mähen. Störstoffe, Abfälle, Laub und Rasenschnitt sowie unerwünschter Aufwuchs sind regelmäßig aus den Mulden und Gräben zu entfernen. Einer Verdichtung der Rasenflächen der Versickerungsanlagen ist ggf. durch Auflockerungsarbeiten entgegenzuwirken. Sedimente auf den Sohlflächen der Versickerungsmulden sind zu entnehmen, wenn dadurch die hydraulische Leistungsfähigkeit der Anlagen eingeschränkt ist.
Für die Unterhaltung der Versickerungsanlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Herbizide) eingesetzt werden.
Beschädigungen an den baulichen Anlagen zur Oberflächenentwässerung sowie an den Versickerungsanlagen sind zeitnah fachgerecht zu beheben.
12. Das Austreten wassergefährdender Stoffe auf den angeschlossenen Verkehrsflächen ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern nicht auszuschließen ist. Durch den Gewässerbenutzer sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensabwehr einzuleiten.

Weitere Hinweise

Ausgehend von den Ergebnissen des Bewertungsverfahrens nach dem Merkblatt DWA-M 153 in den vorliegenden Planungsunterlagen sind vor den zwei Einleitpunkten in das Fredersdorfer Mühlenfließ jeweils Sedimentationsanlagen, berechnet für eine kritische Regenabflussspende r_{krit} von 45 l/(s*ha) und eine maximale Oberflächenbeschickung von 10 m/h erforderlich.

Aus den wassertechnischen Berechnungen geht hervor, dass die Sedimentationsanlagen für ein Regenereignis $r_{(15,1)}$ bemessen wurden. Insofern kann es wirtschaftlich sinnvoll sein, im weiteren Verfahren eine Änderung des Anlagentyps zu prüfen. Bei der Entscheidung für Sedimentationsanlagen für r_{krit} von 45 l/(s*ha) ist mit dem jeweiligen Anlagenanbieter abzustimmen, inwieweit es erforderlich ist, Niederschlagsabflüsse, die über der zulässigen Belastung der Sedimentationsanlage liegen, über eine Bypassleitung an der Anlage vorbei und im vorliegenden Fall in das Absetz- und Versickerungsbecken bzw. -mulde abzuleiten. Dies soll verhindern, dass bei hohen hydraulischen Belastungen ein Austrag des in der Anlage abgesetzten Sediments erfolgt.

Gemäß § 101 Abs. 1 WHG sind Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, u. a. Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Erteilung dieser Erlaubnis befreit nicht von einer Haftung des Gewässerbenutzers für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers gem. § 89 WHG oder einer Haftung aufgrund anderer gesetzlicher Haftungsvorschriften.

Jeder Eigentums- und Besitzerwechsel im Rahmen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis ist der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Absenkung von Grundwasser

Das in den Vorflutgraben eingeleitete Wasser muss frei von Stoffen sein, die sich nachteilig auf die Wasserqualität auswirken können. Im Grundwasser mitgeführte absetzbare und abfiltrierbare Stoffe sind vor der Einleitung in das Gewässer durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten. Um die notwendigen Vorbehandlungsmaßnahmen festlegen zu können, ist das Grundwasser vorab durch ein fachlich geeignetes Büro auf folgende Parameter untersuchen zu lassen: pH-Wert, Leitfähigkeit, abfiltrierbare Stoffe, TOC, Eisen (gesamt), Gesamtphosphor, Ammonium, Nitrat; MKW, AOX; LCKW, Arsen, Blei und Cyanide. Der Prüfbericht ist der Unteren Wasserbehörde zu übergeben. Durch den Gewässerbenutzer ist sicherzustellen, dass der Gehalt an abfiltrierbaren Stoffen bei der Einleitung in den Graben einen Wert von 30 mg/l nicht übersteigt. Bei Erfordernis sind neben Absetzanlagen zusätzlich Filteranlagen vorzusehen.

Beginn und Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen sind der unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ anzuzeigen.

Die aus dem Grundwasser entnommenen Wassermengen sind mittels geeigneter Messeinrichtungen zu erfassen. Bei der Verwendung mechanischer Durchflussmesser ist darauf zu achten, dass nur neue oder neu geeichte Messvorrichtungen eingesetzt werden. Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen und der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen zu übergeben.

Der Hochwasserabfluss, Unterhaltungsarbeiten und andere Gewässerbenutzungen dürfen durch die Grundwasserhaltungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Zufahrten und Gewässerrandstreifen

sind bei Bedarf freizuhalten. Nach Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen sind sämtliche dafür errichtete Anlagen zurückzubauen. Durch die Maßnahmen eventuell entstandene Schäden im Böschungsbereich des Gewässers und auf den angrenzenden genutzten Flächen sind fachgerecht zu beheben. Der Ausgangszustand ist wieder herzustellen.

Durch Eigenkontrollen festgestellte Unregelmäßigkeiten bei den Grundwasserständen oder der Grundwasserbeschaffenheit sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

V. Widmung

V.1 Allgemein

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt die vom Vorhabenträger in der Unterlage 5 - Bauwerksverzeichnis vorgesehenen Regelungen zur Widmung der neuen Flächen der L 33 sowie die Einziehung eines Teilstücks der Landesstraße 33 ab Bau-km 1+905 (ehemalige Einbahnstraße). Hervorzuheben sind die für die L 33 geltenden Regelungen in den lfd. Nrn. 1; 16 und 17 in der Unterlage 5 - Bauwerksverzeichnis.

V.2 Radwegebenutzungspflicht

Innerhalb der Ortsdurchfahrt Eggersdorf von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+899 wird die Pflicht zur Radwegebenutzung nicht ausdrücklich angeordnet.

Außerhalb der Ortsdurchfahrt, von Bau-km 1+899 bis 2+007 (L 33) und von Bau-km 0+000 bis 0+033 (K 6419) wird hiermit die Pflichtigkeit der Radwegbenutzung angeordnet. Die zur Anordnung der Benutzungspflicht des Radweges erforderlichen Verkehrszeichen nach StVO (einschließlich ihrer Positionierung) hat der Vorhabenträger mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Märkisch Oderland abzustimmen. Gemäß § 10 Absatz 2 BbgStrG trägt der Vorhabenträger als Sonderordnungsbehörde die Verantwortung, dass die Herstellung und die Unterhaltung der Straßen (hier der planfestgestellten Radwegabschnitte) den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Technischen Baubestimmungen und die anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik sind zu beachten. Von diesen allgemein anerkannten Regeln darf nur abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise durch gutachterlichen Nachweis ebenso entsprochen wird. Die Planfeststellungsbehörde weist vorsorglich darauf hin, dass bei einem benutzungspflichtigen Radweg höhere Anforderungen an seine Unterhaltung zu stellen sind, als bei einem Radweg, für den keine Benutzungspflicht angeordnet ist.

B. BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG

I. Sachverhalt

I.1 Vorhabenbeschreibung

Der vorliegende Plan umfasst den grundhaften Ausbau der Landesstraße L 33 in der Ortsdurchfahrt Petershagen/Eggersdorf (Landkreis Märkisch Oderland) im Abschnitt 310, km 2.122 bis Abschnitt 310, km 0.200 sowie den Ausbau des Knotenpunktes L 33/ L 303/ K 6419.

Die Länge der Baustrecke beträgt insgesamt 2.007 m (1.922 m davon Landesstraße und 85,00 m sonstige öffentliche Straße). Die Baustrecke innerhalb der Ortsdurchfahrt beträgt 1.738,00 m.

Die Straßenbauplanung sieht den Ausbau der L 33 innerörtlich nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen mit einem Querschnitt HS III vor. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,50m. Die einmündenden kommunalen Straßen werden entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung verkehrssicher angebunden.

Die Linienführung der L 33 ändert sich ab etwa Bau-km 1.900. Die bisherige Einbahnstraße, von der L 303 kommend in Richtung Ortseingang Petershagen/Eggersdorf und weiter nach Altlandsberg wird zurückgebaut. Zukünftig wird der Verkehr in Richtung Altlandsberg über den Knotenpunkt L 33/ L303/ K 6419 in die Ortslage der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf geführt. In diesem Zusammenhang wird die bisherige sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf von Bau-km 1+900 bis ca. Bau-km 2+000 zur Landesstraße aufgestuft (Umstufung gemäß § 7 BbgStrG) und um eine zusätzliche Linksabbiegespur in Richtung Strausberg erweitert. Für den Verkehr auf der L 303 wird von Strausberg aus kommend in Richtung Altlandsberg eine zusätzliche Rechtsabbiegespur eingerichtet. Zusätzlich werden Rad- und Fußwegeanbindungen im Bereich des Knotenpunktes L 303/ L33/ K6419 geschaffen.

Straßenbegleitend werden Geh- und Radwege sowie abschnittsweise ein Radfahrstreifen neu gebaut. Zur sicheren Querung von Fußgängern und Radfahrern werden mehrere Verkehrsinseln auf der Fahrbahn angeordnet. Die bestehenden Bushaltestellen werden neu befestigt.

Das Straßenoberflächenwasser wird in Abhängigkeit der topographischen Verhältnisse über eine offene Entwässerung (Straßenseitengräben) oder mittels Straßeneinläufen gefasst und über eine geschlossene Regenwasserleitung mit Auslauf in das Mühlenfließ bzw. in den Postbruchgraben mit vorgeschalteten Sedimentationsanlagen abgeleitet.

I.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 28.09.2015 beantragte der Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg für das gegenständliche Bauvorhaben die Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß § 73 ff. VwVfG, das nach § 1 Abs. 1 VwVfGBbg Anwendung findet, in Verbindung mit § 38 Abs. 1 BbgStrG.

Das Landesamt für Bauen und Verkehr ist die im Land Brandenburg für Planfeststellungsverfahren nach dem BbgStrG zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und hat daraufhin das Anhörungsverfahren eingeleitet.

Die Planfeststellungsbehörde kontrollierte zunächst die Vollständigkeit der eingereichten Planunterlagen. Im Weiteren gab sie mit Schreiben vom 26.01.2016 den nachfolgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen bis zum 04.04.2016 Gelegenheit, zum Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Landesamt für Umwelt
- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich Ost
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Polizeidirektion Ost
- Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Landkreis Märkisch-Oderland
- Landkreis Oder-Spree
- Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
- Gemeinde Steinhöfel
- Stadt Strausberg
- Stadt Altlandsberg
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (NABU Ortsgruppe Petershagen/ Eggersdorf)
- Landesjagdverband Brandenburg e.V.
- IHK Ostbrandenburg
- mobus Märkisch Oderland Bus GmbH
- E.DIS AG, Regionalbereich Ost Brandenburg
- EWE Netz GmbH, Netzregion Brandenburg/Rügen
- 50Hertz Transmission GmbH
- Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
- GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH (Nachfolge: ENGIE E & P Deutschland GmbH)

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur, NL Nordost
- Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
- Wasserverband Strausberg-Erkner.

Die Planfeststellungsbehörde veranlasste weiterhin mit Schreiben vom 13.01.2016 die Auslegung der Planunterlagen. Die Planunterlagen mit Stand 10.09.2015 lagen in der Zeit vom 22.02.2016 bis einschließlich 21.03.2016 in folgenden Gemeinden und Städten aus:

Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf: Gemeindeverwaltung Petershagen/Eggersdorf, Rathaus Eggersdorf, Bauamt - Tiefbau, Am Markt 10 in 15345 Petershagen/Eggersdorf. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 01.02.2016 im Amtsblatt der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Nr. 02/2016, 27.Jahrgang, Seite 3-4 ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Altlandsberg: Stadtverwaltung, Raum 22, Berliner Allee 6 in 15345 Altlandsberg. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 28.01.2016 im Amtsblatt für die Stadt Altlandsberg, Nr. 01/2016, 14.Jahrgang, Seite 4-5 ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Strausberg: Verwaltungsgebäude der Stadt Strausberg, Fachbereich Technische Dienste, Fachgruppe Stadtplanung, Raum 3.20, Hegemühlenstraße 58 in 15344 Strausberg. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 13.02.2016 im Amtsblatt für die Stadt Strausberg, Nr. 01/2016, 25. Jahrgang, Seite 2-3 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Steinhöfel: Gemeinde Steinhöfel, Bauamt, Demnitzer Straße 7 in 15518 Steinhöfel. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 01.02.2016 im Amtsblatt für die Gemeinde Steinhöfel, Nr. 02/2016, 24.Jahrgang, Seite 1-2 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einwendungsfrist endete am 04.04.2016.

Nicht ortsansässige Private wurden durch die Gemeinden/ Städte über die Auslegung informiert.

Im Anhörungsverfahren haben mehrere Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen Bedenken und Hinweise zur Planung geäußert. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden unverzüglich an den Vorhabenträger zur Äußerung weitergeleitet.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich Ost
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Gemeinde Steinhöfel
- Landesjagdverband Brandenburg e.V.
- mobus Märkisch Oderland Bus GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur, NL Nordost.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben geäußert, dass sie in ihren Belangen nicht von der Planung berührt sind:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Darüber hinaus wurden mehrere Einwendungen von Privaten gegen das Vorhaben erhoben.

1. Deckblattplanung

Aufgrund entsprechender Stellungnahmen einzelner Behörden und Gemeinden sowie Einwendungen Privater änderte der Vorhabenträger im laufenden Verfahren seine Planung.

Die 1. Deckblattplanung ging mit Schreiben des Vorhabenträgers am 10.11.2016 bei der Planfeststellungsbehörde ein und umfasste folgende Sachverhalte:

- Erarbeitung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung,
- Erarbeitung eines Fachbeitrages zur Wasserrahmen-Richtlinie,
- zusätzliche Einrichtung einer Bushaltestelle auf der nördlichen Straßenseite,
- Planung einer zusätzlichen Verkehrsinsel als Querungshilfe,
- Präzisierung der Schutzansprüche für einzelne Immissionsorte,
- Ergänzung von Vermeidungsmaßnahmen,
- Ergänzung ökologischer Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen,
- Erfassung des Einzeldenkmals „Grenzstein“ im Trassenverlauf,
- Regelung von Grundstückszufahrten,
- Änderung von Aufforstungsflächen für Kompensation und
- Änderung von Entsiegelungsflächen.

Die Planfeststellungsbehörde gab hierzu allen bereits im Verfahren beteiligten Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Vereinigungen bis zum 15.02.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme. Zusätzlich wurden durch neue Betroffenheit folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Landkreis Barnim
- Stadt Werneuchen
- Stadtwerke Werneuchen.

Die Planfeststellungsbehörde veranlasste die Auslegung der 1. Deckblattplanung. Die Planunterlagen mit Stand 10.11.2016 lagen in der Zeit vom 21.11.2016 bis einschließlich 20.12.2016 in folgenden Gemeinden und Städten aus:

Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf: Gemeindeverwaltung Petershagen/Eggersdorf, Bauamt „Haus 10“, Am Markt 10 in 15345 Petershagen/Eggersdorf. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 11.11.2016 im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Nr. 12/2016, 27.Jahrgang, Seite 1-2 ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Altlandsberg: Stadtverwaltung Altlandsberg, Zimmer 22, Berliner Allee 6 in 15345 Altlandsberg. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 16.11.2016 im Amtsblatt für die Stadt Altlandsberg, Nr. 11/2016, 14. Jahrgang, Seite 1-2 ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Strausberg: Verwaltungsgebäude der Stadt Strausberg, Fachbereich Technische Dienste, Fachgruppe Stadtplanung, Raum 3.04, Hegermühlenstraße 58 in 15344 Strausberg. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 11.11.2016 im Amtsblatt für die Stadt Strausberg, Nr. 09/2016, 25. Jahrgang, Seite 1-2 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einwendungsfrist endete am 03.01.2017.

In der Gemeinde Steinhöfel und der Stadt Werneuchen lagen die Planunterlagen mit Stand 10.11.2016 in der Zeit vom 02.01.2017 bis einschließlich 01.02.2017 wie folgt aus:

Gemeinde Steinhöfel: Steinhöfel, Bauamt, Demnitzer Straße 7 in 15518 Steinhöfel. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 01.12.2016 im Amtsblatt für die Gemeinde Steinhöfel, Nr. 22/2016, 24. Jahrgang, Seite 1-2 ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Werneuchen: Stadtverwaltung, Zimmer 112 und 109, Am Markt 5 in 16356 Werneuchen. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 16.12.2016 im Amtsblatt für die Stadt Werneuchen, Nr. 12/2016, 13. Jahrgang, Seite 2-3 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einwendungsfrist endete am 15.02.2017.

Nicht ortsansässige Private wurden durch die Gemeinden und Städte über die Auslegung informiert.

Aufgrund entsprechender Stellungnahmen und Einwendungen reichte der Vorhabenträger im laufenden Verfahren weitere Deckblätter mit Stand 28.02.2017 ein. Diese umfassten eine Ergänzung der Unterlage 1 sowie eine Berichtigung von Angaben und Darstellungen in den Unterlagen 12.2 sowie 14.1 und 14.2.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen sowie zu den gegen den Plan erhobenen privaten Einwendungen wurde jeweils ein Erörterungstermin durchgeführt. Am 10.05.2017 fand die Erörterung mit den Privaten und Gemeinden statt, die Einwendungen erhoben haben. Am 11.05.2017 folgte die Erörterung mit den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen. Beide Erörterungstermine fanden in der Giebelseehalle der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Elbestraße 1 in 15370 Petershagen/Eggersdorf statt. Die Termine wurden vorher in den am Verfahren beteiligten Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus ergingen ordnungsgemäß Einladungen an alle Beteiligten. Die Planfeststellungsbehörde fertigte jeweils eine Niederschrift über die zwei Erörterungstermine.

Im Ergebnis wurde das Anhörungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und die gesetzlichen Verfahrens- und Formvorschriften eingehalten.

Mit Schreiben vom 08.11.2017 erhielt die Planfeststellungsbehörde vom Vorhabenträger weitere Deckblätter mit den Ständen 04.05.2017 und 07.09.2017, die Überarbeitungen der Planunterlagen 1, 5, 7, 11.2, 12, 12.7, 12.8 und 14.2 umfasste.

Die Planfeststellungsbehörde sah von einer Auslegung der eingereichten Deckblätter ab, da durch die Änderungen keine Behörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen und Private neu bzw. erstmals oder stärker als bisher in ihren wahrzunehmenden Belangen berührt wurden. Es handelte sich überwiegend um redaktionelle Änderungen der Planunterlagen.

II. Formell-rechtliche Würdigung

II.1 Zuständigkeit

Gemäß § 3a Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg ist das Landesamt für Bauen und Verkehr in Fällen des § 38 BbgStrG Planfeststellungsbehörde.

II.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Erforderlichkeit der Planfeststellung für das hier genannte Straßenbauvorhaben ergibt sich aus § 38 BbgStrG. Danach dürfen Landesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

II.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Im Rahmen der Planfeststellung unterliegen nach § 38 Abs. 3 BbgStrG alle Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Gemäß § 38 Absatz 3 Nr. 3 f) BbgStrG ist für den Neu- oder Ausbau von Straßen mit Ausnahme der Rad- und Gehwege unter anderem eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Maßnahme auf einer Länge von mehr als 1,5 km in geschlossenen Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung liegt und auf Grundlage einer aktuellen Verkehrsprognose eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 8.000 Kfz/24 h in einem Prognosezeitraum von zehn Jahren zu erwarten ist.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die in § 38 Abs. 3 BbgStrG bzw. Nrn. 20.1 und 20.2 der Anlage zu § 2 Abs. 1 BbgUVPG i.V.m. dem UVPG enthaltenen Voraussetzungen erfüllt werden. Der o.g. Schwellenwert wird durch das hier gegenständliche Vorhaben überschritten. Der von der Baumaßnahme betroffene Abschnitt der L 33 liegt innerhalb der Ortslage Eggersdorf mit überwiegender Wohnbebauung. Die Baustrecke innerorts hat eine Länge von 1,738 km und übersteigt somit die vorgegebene Länge von 1,5 km. Des Weiteren betrug die tägliche Verkehrsstärke bereits 2010 12.799 Kfz/ 24 h. Gemäß einer Prognose für das Jahr 2025 beträgt die durchschnittliche Verkehrsstärke für diesen Abschnitt der L 33 11.000 Kfz/ 24 h mit einem DTV^(SV) 440 Kfz/ 24 h (4 %). Die vorgegebene Verkehrsbelastung von 8000 Kfz/24h wird damit ebenfalls überschritten.

Im Ergebnis unterliegt das hier gegenständliche Bauvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und

Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter.

Die Umweltauswirkungen des Bauvorhabens ermittelte der Vorhabenträger zunächst im Rahmen seiner Entwurfsplanung. Auf dieser Grundlage folgten im Rahmen der Erstellung der Planunterlagen ausführliche Untersuchungen. Es wurde geprüft, ob und in welchem Umfang mit dem Vorhaben baubedingte, anlagebedingte oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der in § 2 Absatz 1 genannten Schutzgüter eintreten.

Aufgrund der Überleitungsvorschrift des § 74 Absatz 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist (aktuelle Fassung), ist das laufende Planfeststellungsverfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen. Deshalb beziehen sich die folgenden Angaben auf die vor dem 16.05.2017 geltende Fassung des UVPG vom 24. Februar 2010.

Gemäß § 6 UVPG hat der Vorhabenträger die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der Planfeststellungsbehörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen ergeben sich aus den Festsetzungen des § 6 UVPG. Für das hiermit planfestgestellte Vorhaben lagen der Planfeststellungsbehörde folgende Planunterlagen des Vorhabenträgers für die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen vor:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1),
- Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen (Unterlage 11),
- Ergebnisse luftschadstofftechnischer Untersuchungen (Unterlage 11L),
- Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung einschließlich artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Verträglichkeitsprüfung zu „Natura 2000“ Gebieten (Unterlage 12),
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 12) sowie
- Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen (Unterlage 13).

Die Planfeststellungsbehörde hat die nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden zugeleitet und um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren. Nach § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG muss die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 4 bis 7 VwVfG entsprechen. Diese verfahrensrechtlichen Vorschriften – spezialisiert durch § 39 BbgStrG – sind eingehalten worden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 9 Absatz 1a UVPG. Im Beteiligungsverfahren wurden die Maßgaben des § 9 Absatz 1b UVPG eingehalten.

Die zusammenfassende Darstellung (§ 11 UVPG) und Bewertung (§ 12 Absatz 1 UVPG) der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie korrespondierender Vermeidungs-, Verminderungs- oder Kompensationsmaßnahmen nimmt die Planfeststellungsbehörde im Zuge der materiell-rechtlichen Würdigung im Abschnitt B.III.5.2 der Begründung dieser Entscheidung vor.

III. Materiell- rechtliche Würdigung

III.1 Planrechtfertigung

Das rechtliche Erfordernis einer Planrechtfertigung ergibt sich aus der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung wegen der von ihr ausgehenden Auswirkungen auf die Rechte Dritter ihre Rechtfertigung nicht schon in sich trägt. Die Planrechtfertigung dient damit dem Zweck, Vorhaben, die nicht mit den Zielen des jeweiligen Fachrechts in Einklang stehen, bereits auf einer der Abwägung vorgelagerten und einer vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Stufe auszuschneiden. Sie stellt eine praktisch nur bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit dar. Eine straßenrechtliche Planung hat daher Bestand, wenn sie auf die Verwirklichung der mit dem einschlägigen Fachgesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014 - 9 B 29.14 mit weiteren Nachweisen).

Die planerische Rechtfertigung des hier planfestgestellten Vorhabens ist an den Zielen des Brandenburgischen Straßengesetzes zu messen. Die Bedeutung von Landesstraßen ergibt sich aus deren Funktion als öffentliche Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend dem über das Gebiet benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehenden Verkehr, insbesondere den durchgehenden Verkehrsbeziehungen, dienen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG hat der Träger der Straßenbaulast einer Landesstraße diese in seiner Leistungsfähigkeit so zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Fußgänger-, Rad- und Behindertenverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs, des Wirtschaftsverkehrs, des Umweltschutzes und der Stadtentwicklung sowie insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen angemessen zu berücksichtigen.

Die Landesstraße L 33 ist Bestandteil der überregionalen Straßenverbindung Berlin – Strausberg – Eberswalde. In westlicher Richtung ist sie mit der Bundesautobahn BAB 10 verknüpft. Aufgrund ihrer überörtlichen Verbindungsfunktion wird der Landesstraße L 33 eine hohe Verkehrsbedeutung beigemessen.

Derzeitige Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Die Landestraße L 33 ist in dem betroffenen Planungsabschnitt zwischen 5,50 und 6,00 m breit und mit einer Asphaltdecke befestigt. Partiiell sind Verdrückungen des Mischgutes sowie Spurrinnen festzustellen. Die Entwässerung der Straße ist infolge der Unebenheiten der Fahrbahn und aufgrund des Bewuchses auf den nicht geräumten Banketten sowie teilweise nicht vorhandenen Gräben und Mulden stark beeinträchtigt. In den Randbereichen sind bereits Tragfähigkeitsschäden zu erkennen.

Gemäß einer Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) von 2010 wird der Straßenabschnitt insgesamt mit der Zustandsnote 4,5 bewertet. Dieser Wert ist ein Indiz dafür, dass sich die Landesstraße L 33 in dem betroffenen Abschnitt in einem schlechten Straßenzustand befindet und verkehrsbeschränkende oder bauliche Maßnahmen zur Erhaltung des Straßenabschnittes geprüft werden müssen.

Auf der südlichen Straßenseite sind teilweise Wege für Fußgänger vorhanden. Die Breite beträgt 2,00 m. Auf der nördlichen Seite existieren nur unbefestigte von Fußgängern in Anspruch genommene Bankette. Der Radverkehr wird aktuell auf der Straße geführt. Viele Radfahrer nutzen jedoch aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens die Seitenbereiche der Straße zum Fahren. Insbesondere in den Sommermonaten besteht eine erhöhte Konfliktgefahr für Fußgänger und Radfahrer, die zu Erholungs- und Freizeitwecken zum Bötze-See unterwegs sind.

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke lag schon 2010 bei 12.799 Kfz/24h. Der Anteil des Schwerlastverkehrs betrug im selben Jahr rd. 3 %.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass der jetzige Fahrbahnzustand dem vorhandenen und zukünftigen Verkehrsaufkommen nicht gewachsen ist (Verkehr stark ansteigend bei relativ schmaler Fahrbahn von aktuell 5,50 bis 6 m Breite).

Künftige Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Die Landesstraße L 33 wird im betroffenen Abschnitt grundhaft ausgebaut, so dass das gegenwärtige und zukünftige Verkehrsaufkommen auf diesem Abschnitt besser bewältigt werden kann. Der Prognosewert für das Bemessungsjahr 2025 beträgt 11.000 Kfz/24 h mit einem DTV ^(SV) von 440 Kfz/24 h (4 %).

Die Fahrbahn ist, wie in der Unterlage 7.1 – Lagepläne dargestellt, zukünftig einheitlich 6,50 m breit.

Der Ausbau der Fahrbahn und Neubau sowie Wiederherstellung der Geh- und Radwege erfolgen entsprechend den Regelungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung.

Für den Fußgänger werden in den Seitenbereichen Gehwege angelegt. Diese können vom Radverkehr mitgenutzt werden. Des Weiteren werden für den Radverkehr abschnittsweise separate Verkehrsanlagen (Radwege, Radfahrstreifen) geschaffen.

Zur sicheren Querung der stark frequentierten Landesstraße werden an den Schwerpunkten (Bushaltestellen, Zugang Strandbad etc.) Verkehrsinseln errichtet.

Der KP L33/ L 303/ K6419 wird um eine Rechtsabbiegespur auf der L 303 aus Richtung Strausberg und eine Linksabbiegespur auf der L 33 aus Richtung Eggersdorf erweitert, um einen längeren Rückstau und Wartezeiten für den Kfz-Verkehr am Knotenpunkt zu verringern.

Künftig werden etwa 63 % der Fahrbahn über Straßenabläufe entwässert, die im weiteren Leitungsverlauf als geschlossene Anlage in das Mühlenfließ bzw. in einen Graben und schließlich in den Bötze-See münden. Für die übrigen 37 % der Straßenoberfläche ist eine breitflächige Versickerung in die Seitenbereiche möglich und vorgesehen.

Planungsziele

Durch den Ausbau der Landesstraße L 33 wird die Strecken- und Verkehrscharakteristik im betroffenen Abschnitt den allgemeinen Anforderungen an eine Landesstraße und überregionale Straßenverbindung gerecht. Bestehende Unebenheiten und Mängel der Fahrbahn werden beseitigt und damit gleichzeitig eine Verbesserung der Lärmsituation erreicht.

Insgesamt wird die Funktionsfähigkeit der Ortsdurchfahrt Eggersdorf wesentlich verbessert.

Weiterhin geht außerorts mit dem Vorhaben eine Entflechtung des Verkehrs einher. Die Schaffung separater Verkehrsanlagen und –räume für Fußgänger und Radfahrer trägt wesentlich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer bei, insbesondere der schwächeren, und senkt das Risiko möglicher Behinderungen des fließenden Kraftfahrzeugverkehrs durch Radfahrer.

Gemessen an den Zielsetzungen des BbgStrG ist die Planrechtfertigung für das Vorhaben gegeben. Das Vorhaben ist nicht nur im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten, sondern erforderlich, um den derzeitigen und künftig zu erwartenden motorisierten Individualverkehr reibungslos bewältigen zu können und die Verkehrssicherheit für den Fuß- und Radverkehr dauerhaft zu gewährleisten. Insgesamt entspricht es den gegenwärtigen Ansprüchen und Anforderungen hinsichtlich einer leistungsfähigen und verkehrssicheren Infrastruktur.

III.2 Variantenprüfung

Die Linienführung wird überwiegend beibehalten, da aufgrund der lokalen und räumlichen Gegebenheiten keine Alternativen zur Verfügung stehen. Dies gilt gleichermaßen für die Anordnung der Geh- und Radwege.

III.3 Begründung für Vorbehaltsentscheidung

Das hiermit planfestgestellte Straßenbauvorhaben umfasst von Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+053 den Bau einer Verkehrsinsel mit Querungsanlage. Die Verkehrsinsel entspricht hinsichtlich ihrer geplanten Breite und Länge gegenwärtig nicht den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) von 2006. Der Vorhabenträger weicht von den Regelmaßen deutlich ab. Die Regelbreite von 6,50m wird um 1,75m und die Regellänge um 18,60 m unterschritten. Des Weiteren fehlt die Ausbildung des Vorbereitungsbereiches und des Übergangsbereiches vor der Ortsdurchfahrt. Damit wird die Verkehrsinsel für den Verkehrsteilnehmer sehr wahrscheinlich nicht rechtzeitig erkennbar sein. Gemäß der RAST 2006 Pkt. 6.2.2.1 müssen die Übergänge von der freien Strecke zur Ortseinfahrt jedoch deutlich werden, damit der Kraftfahrer sein Fahrverhalten den innerörtlichen Gegebenheiten anpassen kann. Der Planfeststellungsbehörde liegt aktuell keine Begründung des Vorhabenträgers vor, warum dieser von den Vorgaben der RAST 2006 und damit den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik abweicht.

Das im Planfeststellungsverfahren vorliegende Verkehrsaudit mit Stand 17.01.2013 hat die zur Planfeststellung vorliegende Ausführung der Verkehrsinsel am Ortseingang nicht bemängelt. Weiterhin liegen aus dem Anhörungsverfahren keine Einwendungen und negativen Stellungnahmen zu der derzeitigen Ausführung der Verkehrsinsel am Ortseingang seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange vor. Die Planfeststellungsbehörde sieht im vorliegenden Fall dennoch das Erfordernis einer weitergehenden Prüfung bevor abschließend darüber entschieden werden kann. Gemäß § 9 Abs. 1 BbgStrG hat der Träger der Straßenbaulast, hier der Vorhabenträger nach seiner Leistungsfähigkeit die Straße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern. Dabei hat er die allgemein anerkannten

Regeln der Technik, [...] sowie insbesondere den Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen [...] angemessen zu berücksichtigen.

Die L 33 führt durch die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und liegt unmittelbar am Bötze-See, einem beliebten Erholungsgebiet, das über das gesamte Jahr hinweg, aber insbesondere in den Sommermonaten stark frequentiert wird. In dieser Zeit ist regelmäßig mit einem erhöhten Fußgänger- und Radfahreraufkommen entlang der L 33 innerhalb der Ortschaft Petershagen/ Eggersdorf zu rechnen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen mit der derzeitigen Planung im betroffenen Bauabschnitt von Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+053 nicht vollumfänglich berücksichtigt.

III.4 Radwegebenutzungspflicht

Zur Begründung der angeordneten Radwegebenutzungspflicht im Abschnitt A.V.2 in diesem Beschluss stützt sich die Planfeststellungsbehörde auf die Rechtsprechung des BVerwG, u.a. im Urteil vom 18.11.2010 - 3 C 42.09 (mit weiteren Nachweisen). Darin wurde ausgeführt:

„Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO dürfen [...] insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der [...] Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt. Nach § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO [...] können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. Die Radwegebenutzungspflicht nach Zeichen 240 (Gemeinsamer Fuß- und Radweg) ist – ebenso wie bei Zeichen 237 (Radfahrer) und Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Fußweg) – eine Beschränkung des fließenden Verkehrs im Sinne von § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO und eine Beschränkung der Benutzung der Straße im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO. Diese Zeichen bedeuten nach § 41 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 5 StVO, dass Radfahrer die für sie bestimmten Sonderwege nutzen müssen. Dem entspricht § 2 Absatz 4 Satz 2 StVO; danach müssen Radfahrer Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist. Kehrseite dieses Nutzungsgebotes ist das Verbot für Radfahrer, auf den so gekennzeichneten Strecken die Fahrbahn zu benutzen. [...] Das Verkehrszeichen begründet zwar kein Verbot der Benutzung der Straße (zu der auch Radwege zählen), wohl aber einen Ausschluss der Fahrradfahrer von der Benutzung der Fahrbahn und damit eine Beschränkung in Bezug auf die allgemeine Verkehrsregel, dass Fahrzeuge einschließlich Fahrräder die Fahrbahn benutzen (§ 2 Absatz 1 StVO). [...]

§ 45 Absatz 9 Satz 2 StVO setzt für Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs eine Gefahrenlage voraus, die 1) auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und 2) das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter (hier insbesondere: Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum) erheblich übersteigt. [...]. In solchen Fällen dient die Trennung von motor- und muskelbetriebenen Fahrzeugen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs [...]. Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO können [...] bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen (z.B. Nebel, Schnee und Eisglätte), der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen

begründet sein [...] Diese Grundsätze sind auch in Bezug auf die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht anwendbar.“

Die nach Vorstehendem erforderliche, auf besondere örtliche Verhältnisse zurückgehende qualifizierte Gefahrenlage liegt bei dem geplanten Radwegeabschnitt an der L 33 außerhalb der Ortschaft vor. Das ergibt sich besonders aus der Verkehrsbelastung (ca. 12.000 Kfz/24h) i.V.m. den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, der Kurvenlage, der Nähe zum KP L 33/L 303/K 6419 und wird durch das bisherige Unfallgeschehen bei Bau-km 1+900 bestätigt.

Ohne die Pflichtigkeit der Radwegbenutzung bestünde die Gefahr, dass einige Radfahrer (wie z.B. Radsportler) die Kfz-Fahrbahn der L 33 weiterhin als Radfahrweg benutzen und dadurch das Unfallrisiko außergewöhnlich erhöhen, da Kraftfahrer, die vom Radweg Kenntnis genommen haben, regelmäßig nicht mehr mit vereinzelt Radfahrern auf der Landesstraße rechnen.

Die mit dieser Planung angestrebte Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 33 wäre nicht erreichbar. Das Planungsziel würde verfehlt und die Herstellung des gemeinsamen Geh- und Radweges ließe sich (wegen der entgegenstehenden Belange insbesondere von Natur und Landschaft) nicht mehr mit ausreichendem Gewicht rechtfertigen.

Die Planfeststellungsbehörde ergänzt, dass die mit dem Bau des Radweges einhergehende Trennung der Verkehrsarten nicht nur aus straßenverkehrlicher sondern auch aus straßenbaulicher Sicht erforderlich ist. Wie im Abschnitt A.V.2 in diesem Beschluss klargestellt, hat der Vorhabenträger dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Sicherheit und Ordnung ist zur Zeit auf dem vom Straßenbauplan betroffenen Abschnitt nicht ausreichend gewährleistet und soll durch den hiermit planfestgestellten Ausbau (hier Anbau eines pflichtigen Radweges auf freier Strecke) wiederhergestellt werden.

Eine alternative Planung für einen nicht pflichtigen Radweg könnte das angestrebte Ziel nicht erreichen mit der Folge, dass der Vorhabenträger als Träger der Straßenbaulast – trotz Ergänzung eines nicht pflichtigen Radweges – die gesetzlichen Anforderungen des § 10 Absatz 2 BbgStrG weiterhin nicht erfüllen würde. Deshalb ist die Pflichtigkeit des Radweges untrennbar mit der hiermit festgestellten Planung verbunden und kann nicht einer nachfolgenden Beurteilung durch die Straßenverkehrsbehörde überlassen werden.

III.5 Öffentliche und private Belange

III.5.1 Raumordnung und Landesplanung

Grundlage bilden die Regelungen im Raumordnungsgesetz (ROG), insbesondere § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG. Danach sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die L 33 ist in westlicher Richtung mit der Bundesautobahn A 10 verknüpft. Sie ist eine wichtige Verbindungsstraße von Strausberg nach Berlin und hat durch die überörtliche Verbindungsfunktion eine hohe Verkehrsbedeutung.

Mit dem hiermit planfestgestellten Vorhaben an der L 33 werden insgesamt keine Änderungen im Verkehrsnetz angestrebt, die den raumordnerischen und landesplanerischen Zielen des Landes Brandenburg entgegenstehen. Die Änderung der Linienführung von Bau-km 1+900 bis Bau-km 2+006,672 sowie die Entwidmung einer Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 33 haben in diesem Zusammenhang keine wesentliche Bedeutung.

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist es, Voraussetzungen für eine ausgewogene Verteilung der Entwicklungschancen und -potentiale im Gesamttraum der Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg zu schaffen.

Gemäß den Zielen des Landesentwicklungsprogrammes 2007 und des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP-BB) soll im Gesamttraum ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen für die Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden. Dabei sind insbesondere die großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten zu sichern.

Den LEP-BB zugrunde legend, liegt der Planungsabschnitt überwiegend innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung und teilweise in der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg äußerte sich hierzu in Ihrer Stellungnahme vom 17.03.2016, „dass der geplante Ausbau innerhalb des Siedlungsbereiches grundsätzlich möglich ist. Auch die Ziele der Raumordnung, die sich aus der Lage im Freiraumverbund ergeben, stehen der Planung nicht entgegen. Für vorhandene kleinräumige Nutzungen besteht Bestands- und Entwicklungsschutz. Dieser Schutz gilt auch für den Bestand und die Entwicklung vorhandener Infrastrukturtrassen.“

Das Vorhaben entspricht auch den Zielvorgaben hinsichtlich des Ressourcenschutzes und einer Minimierung der Flächeninanspruchnahme, da die derzeitige Linienführung überwiegend beibehalten wird. Mit der Verlegung einer Teilstrecke auf eine bestehende Straße wird sogar ein Stück der bisherigen öffentlichen Straße entwidmet, zurückgebaut und rekultiviert.

Insgesamt trägt das Vorhaben zur Erreichung der nationalen raumordnerischen Zielstellungen bei.

III.5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Alle §§ des UVPG, die in der Folge genannt werden, sind solche der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG.

Nachfolgend erfolgt die zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 UVPG der mit dem Vorhaben einhergehenden Umweltauswirkungen. Im Weiteren werden diese Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG auf Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung bewertet. Die Bewertung ist Bestandteil der Entscheidung der Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 12 UVPG.

III.5.2.1 Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung (§§ 11, 12 UVPG)

Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Das Vorhaben liegt in einem anthropogen stark beeinflussten und geprägten Raum. Die nächste Wohnbebauung zur Landesstraße 33 liegt in unmittelbarer Entfernung zum Baufeld. Als Vorbelastung ist der Verkehrslärm durch die bereits bestehende Ortsdurchfahrt zu nennen.

Das Bauvorhaben wirkt sich insbesondere baubedingt durch Lärm- und Staubimmissionen sowie Erschütterungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit aus. Die baubedingten Beeinträchtigungen beschränken sich auf den Zeitraum der Bauausführung, so dass erhebliche negative Auswirkungen damit dauerhaft ausgeschlossen werden können.

Anlagebedingt geht mit dem Bauvorhaben teilweise die Inanspruchnahme von neuen Flächen mit Wohn- bzw. Wohnumfeldfunktion einher, hier u.a. privates Eigentum. Zudem erfolgen erhebliche Eingriffe in den straßenbegleitenden Alleebaumbestand und geringe Eingriffe in den ortsnahen Wald, die sich auf das Wohnumfeld und das örtliche Landschaftsbild visuell auswirken, jedoch unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen in Form von Ersatzpflanzungen keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

Betriebsbedingt tritt mit dem Ausbau der Landesstraße 33 und der Verbreiterung der Fahrbahn an einem Gebäude tags und nachts eine geringe Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge ein. Für die übrigen vom Vorhaben betroffenen Gebäude ergab die Lärmimmissionsprognose (vgl. Unterlage 11) jeweils entweder keine Veränderung der gegenwärtig bestehenden Immissionswerte, eine Verringerung der Immissionen durch Verkehrslärm oder eine geringe Erhöhung der Immissionswerte um maximal 0,2 dB(A) bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge. Mit der teilweisen Reduzierung des Verkehrslärms tritt für den überwiegenden Teil der im Umfeld der Landesstraße wohnenden Bevölkerung eine geringe Verbesserung der Wohnqualität ein.

Der zusätzliche Neubau von Geh- und Radwegen verbessert zudem die Verkehrssicherheit der Anwohner und Nutzer der Verkehrsanlagen und fördert damit gleichzeitig die Möglichkeiten, die Region als Erholungsgebiet stärker zu nutzen. Zur Erholung dienende Landschaftsteile im Umfeld des Bauvorhabens, wie z. B. Waldgebiete, werden nur sehr gering beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu mehreren negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit kommt. Der überwiegende Teil der Auswirkungen ist im Umfang und in der Intensität unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung des Siedlungsgebietes durch Verkehrslärm als gering zu werten. Die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte ist als erheblich einzustufen, wird jedoch mit der Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen aufgefangen.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einem erheblichen Verlust an Biotopen, u.a. durch die Einordnung von Verkehrsinseln und dem Neubau der Geh- und Radwege.

Betroffen vom Eingriff sind die Seitenstreifen der Straße und einzelne Abschnitte am Straßenrand, die von Wald begleitet werden. Diese Flächen sind zum einen den Biotoptypen Scherrasen oder Staudensaum zuzuordnen. Hierbei handelt es sich bei beiden um Biotope mit geringer naturschutzfachlicher

Bedeutung, so dass die Beeinträchtigungen in diesen Bereichen als nicht erheblich eingestuft werden können.

Weiterhin wird mit dem Vorhaben dauerhaft Waldfläche in Anspruch genommen (u.a. für die Anlage des Geh- und Radweges und die Erweiterung des Knotenpunktes), darunter:

Naturnaher Mischwald frischer bzw. reicher Standorte	100 m ²
Naturnaher Mischwald, mittlerer Standort	826 m ²
Eichen- und Hainbuchenwald	55 m ²
GESAMT:	981 m ²

Hierbei handelt es sich um Biotope mit mittlerer bis hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Für den Eichen- und Hainbuchenwald gilt aufgrund seiner Lage im FFH-Gebiet der gesetzliche Schutzstatus. Die übrigen Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet. Insgesamt handelt sich überwiegend um erhebliche Beeinträchtigungen, die entsprechend der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung eines Ausgleichs oder Ersatzes bedürfen. Für den Eingriff in das FFH-Gebiet bedarf es einer Befreiung, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Aufgrund des Flächenbedarfs für die Verkehrsinseln und den Wegebau müssen 75 Bäume gefällt werden. Hierbei handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG, die ersetzbar sind im Sinne des § 15 BNatSchG. Weiterhin werden 51 vorhandene Alleebäume durch die zusätzliche Versiegelung im Kronentraufbereich beeinträchtigt, die eine Schutzmaßnahme erfordern.

Insgesamt führen die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt zu vorübergehenden Störungen und zu dauerhaftem Verlust von Vegetationsflächen sowie zur Zerstörung von potentiellen Lebensräumen. Die Eingriffe verursachen überwiegend erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG, die teilweise ausgleichbar, sonst ersetzbar sind im Sinne des § 15 BNatSchG.

Schutzgut Fauna

Insgesamt sind für das Schutzgut Fauna anlagebedingt erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Einbau von Hochborden im Straßenrandbereich führt u. a. zu Zerschneidungseffekten für die Herpetofauna (u.a. Rotbauchunke). Des Weiteren werden 75 Bäume gerodet, was zu Beeinträchtigungen der Avifauna und von Fledermäusen führen kann. Mit dem Verlust von Vegetationsflächen werden potentielle Lebensräume zerstört.

Baubedingt sind im gesamten Baubereich und während der gesamten Bauzeit Störungen der Fauna nicht ausgeschlossen. Mit dem Neubau der Brücke über das Mühlenfließ sind insbesondere Beeinträchtigungen des Fischotters und der Kleinen Flussmuschel nicht ausgeschlossen. Da es sich bei den baubedingten Störungen vornehmlich um temporäre Beeinträchtigungen in Form von Lärm, Staub und Erschütterungen handelt, sind keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen der Fauna zu erwarten. Entsprechende artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sollen eingeleitet werden. Ausweichmöglichkeiten für die Tiere bestehen.

Schutzgut Boden

Das Bauvorhaben führt aufgrund der Erweiterung der Fahrbahn der L 33 und des Neubaus von Geh- und Radwegen, der Anlage von Verkehrsinseln und der Erweiterung des Knotenpunktes um zwei

Abbiegespuren zu erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen des Bodens. Es kommt zu Störungen bzw. Verlust von bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen. Ausgehend von der bestehenden versiegelten Fläche durch den Straßenbestand der L 33 geht mit dem Ausbauvorhaben eine zusätzliche Vollversiegelung in Höhe von 5.050 m² einher. Mit dem Ausbau der Landesstraße 33 einschließlich der Nebenanlagen wird der Boden in Teilen neu voll-, teilversiegelt oder durch Aufschüttung überbaut. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich überwiegend um Boden der Kategorie „Braunerden über Kryosanden über Schmelzwassersanden“, der bereits durch stärkere Verdichtung (Befahren und Begehen) in seiner Funktion stark eingeschränkt ist. Aufgrund seiner Nutzungsart kann der Boden als anthropogen vorbelastet eingestuft werden. Insgesamt sind mit dem Vorhaben dauerhafte Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds führen.

Schutzgut Wasser

Das Vorhaben betrifft den Oberflächenwasserkörper Fredersdorfer Mühlenfließ sowie den Grundwasserkörper „DE_GB_DEBB_HAV_US_3“ (Havel, Untere Spree). Baubedingt besteht die Gefahr bauzeitlicher und betriebsbedingter Kontaminationsgefahr. Es sind anlagebedingt Veränderungen des Wasserhaushalts durch Verdichtung und Versiegelung zu erwarten. Durch die Überbauung und Versiegelung von Flächen wird grundsätzlich die Grundwasserneubildung verringert. Da jedoch das gesamte Niederschlagswasser für die Grundwasserneubildung zur Verfügung steht, kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung des Grundwasserkörpers. Das Gleichgewicht zwischen Entnahme und Neubildung wird folglich nicht gestört. Der mit der Maßnahme verbundene Eingriff in den Gebietswasserhaushalt kann als unbedeutend eingestuft werden. Das Vorhaben wirkt sich ebenso nicht nachteilig auf den chemischen Zustand des Wasserkörpers aus. Eine nachteilige Beeinträchtigung der Gewässerfunktionen ist auch unter chemischen Gesichtspunkten von vornherein ausgeschlossen.

Betriebsbedingt kann es durch die Einleitung von Niederschlagswasser generell zu Schadstoffeinträgen und temporären Salzeinträgen während der Wintermonate kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten. Die Einleitung von Niederschlagswasser wirkt sich insgesamt positiv auf die Wasserqualität aus. Bislang wurde das Niederschlagswasser unkontrolliert und ungereinigt in das Fredersdorfer Mühlenfließ eingeleitet. Zukünftig erfolgt mit dem Aufsammeln des Niederschlagswassers in dem zu errichtenden Kanalsystem eine kontrollierte Einleitung. Dabei führen die neu errichteten Sedimentationsanlagen mit Lamellenklärer zu einer Verbesserung der Qualität des in das Fredersdorfer Mühlenfließ eingeleiteten Niederschlagswassers.

Schutzgut Luft und Klima

Das Vorhaben wirkt sich verändernd auf das Kleinklima aus. Durch die Zunahme befestigter bzw. vollversiegelter Flächen ist mit einer höheren Erwärmung und damit stärkeren Verdunstung zu rechnen. Der Schadstoffausstoß und der Luftaustausch bleiben hingegen unverändert.

Durch das Vorhaben können baubedingt erhöhte Staubbelastungen auftreten, die sich räumlich überwiegend im Bereich des Baufeldes konzentrieren. Diese Belastungen sind nicht als nachhaltige erhebliche Beeinträchtigungen einzustufen, da es sich hierbei nur um abschnittsweise und lediglich für den Zeitraum der Baumaßnahme auftretende Belastungen handelt.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Mit dem Vorhaben gehen anlagebedingt außerorts in geringem Maße gewachsene Randbereiche von naturnahen Wald verloren. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind als gering und nicht erheblich einzustufen. Gegenwärtig liegt die Straße ohne Höhendifferenz in der Fläche. Die Übergänge zu den Randbereichen sind fließend. Zukünftig erfolgt eine klare Abgrenzung der Verkehrsflächen zu den Randbereichen. Siedlungsstrukturen sind eine Form von Kulturlandschaften, die aufgrund ihrer Entwicklung permanenten Veränderungen unterliegen. Erhebliche Auswirkungen i. S. einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes liegen hier jedoch nicht vor.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Von dem Bauvorhaben ist ein unter Denkmalschutz stehendes Objekt (Grenzstein) direkt betroffen und soll verändert werden. Weitere im Umfeld des Bauvorhabens verorteten Denkmale werden nicht berührt. Das direkt im Baufeld verortete Denkmal sowie die bestehende Bodendenkmalverdachtsfläche im Bauumfeld werden durch eine archäologische Baubegleitung gesichert, um die erhebliche Beeinträchtigung der zu erhaltenden Denkmale durch das Vorhaben zu mindern.

Wechselwirkungen

Die Umwelt ist stets als ein System zu betrachten, in dem die genannten Schutzgüter in vielfältiger Weise zueinander stehen, sich in Funktionen ergänzen oder aufeinander aufbauen. Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, z. B. die Auswirkung der Versiegelung von natürlichen Böden auf die Grundwasserneubildung oder als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, wurden bei der Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

III.5.2.2 Berücksichtigung der Umweltauswirkungen bei der Zulässigkeitsentscheidung

Anhand der Ausführungen im vorangegangenen Abschnitt B.III.5.2.1 dieses Beschlusses und unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Naturschutz und Landschaft im Abschnitt B.III.5.4 in diesem Beschluss stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass keine der Umweltauswirkungen zu einer deutlichen Gefährdung rechtlich geschützter Güter führt und unzulässig wäre. Es werden keine rechtsverbindlichen Grenzwerte mit dem Vorhaben überschritten, die nicht überwindbar sind.

Mit dem Vorhaben sind Umweltauswirkungen verbunden, die zu deutlichen Gefährdungen rechtlich geschützter Güter führen, die jedoch unter bestimmten Voraussetzungen, hier Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, zulässig sind. Darunter fallen u.a. die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge an einem Gebäude, die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen streng geschützter Arten den Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, der dauerhafte Verlust von Vegetationsflächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft, hier FFH-Gebiet, sowie die lagemäßige Veränderung eines Denkmals.

Weitere Auswirkungen des Vorhabens, die auch zulässig sind, wenn das überwiegende öffentliche Interesse nicht gegeben ist, ergeben sich insbesondere durch die Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend der Eingriffsregelung, im Hinblick auf artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen.

Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter wurden in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass von dem Vorhaben

zwar nachteilige Wirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ausgehen. Diese Auswirkungen stellen jedoch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Schutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung dar. Maßgeblich kommt dieses Ergebnis auch dadurch zustande, weil es sich bei der vorliegenden Maßnahme lediglich um einen Ausbau einer bestehenden Straßenverbindung innerhalb eines Siedlungsgebietes und damit eines stark vom Menschen geprägten Raumes handelt.

Das Vorhaben ist im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. d. §§ 1 und 2 Abs. 1 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zulässig.

III.5.3 Immissionsschutz

Grundlage für die Beurteilung des Immissionsschutzes bilden die Bestimmungen des Bundes- und Landesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, LImSchG) sowie die 16., 32. und 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV).

Anlagenbedingter Immissionsschutz

Verkehrslärm

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder bei einer wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich,

- 1) wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird, oder
- 2) wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird, oder
- 3) wenn der Beurteilungspegel des Verkehrslärms, der von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgeht, von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.

Der Vorhabenträger hat zur Ermittlung der künftigen von der L 33 ausgehenden Lärmimmissionen in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf eine schalltechnische Untersuchung (Unterlage 11) erstellen lassen.

Der untersuchte Bereich wurde auf Grundlage rechtskräftiger Bebauungspläne als Mischgebiet eingestuft. Als weitere Ausgangsdaten für die Berechnung der Emissions- und Beurteilungspegel diente die Landesverkehrsprognose Brandenburg für das Jahr 2025 mit 11.000 Kfz/24h auf dem betroffenen Straßenabschnitt und einer Höchstgeschwindigkeit für Pkw und Lkw von 50 km/h.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde und des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, als zuständige Fachbehörde sind die Inhalte und Ergebnisse dieser Untersuchung mit Stand 07/2015, geändert durch Deckblätter vom 07.09.2017, insgesamt sachgerecht.

Der Ausbau der Landesstraße L 33 stellt in seiner Gesamtheit einen erheblichen baulichen Eingriff dar. Die Fahrbahn wird von aktuell 5,50 m bis 6,00 m auf zukünftig 6,50 m erweitert. Es entstehen Achsverschiebungen sowie neue straßenbegleitende Geh- und Radwege. Des Weiteren wird die Linienführung der Landesstraße L 33 auf einem Teilstück verändert.

Mit dem Ausbau der L 33 in der Ortsdurchfahrt Petershagen/ Eggersdorf erhöht sich am Immissionsort – 41 „Altlandsberger Chaussee 101, Südwest“ der Beurteilungspegel des Verkehrslärms der L 33 wie folgt:

	Tag/ Nacht (alt)	Tag/ Nacht (neu)	Differenz
- Erdgeschoss	70,1 dB(A)/ 59,1 dB(A)	70,3 dB(A)/ 59,3 dB(A)	0,2 dB(A)/ 0,2 dB(A)
- 1. Obergeschoss	70,3 dB(A)/ 59,3 dB(A)	70,4 dB(A)/ 59,4 dB(A)	0,1 dB(A)/ 0,1 dB(A)

Somit trifft das Kriterium der wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV für das Vorhaben zu.

Danach besteht bei einer dauerhaft zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf der L 33 am Immissionsort – 41 „Altlandsberger Chaussee 101, Südwest“ dem Grunde nach ein Anspruch auf Lärmschutz. Da es sich um ein Vorhaben innerhalb einer geschlossenen Ortschaft mit straßennaher Bebauung handelt, sind Maßnahmen des passiven Lärmschutzes zu wählen. Notwendige Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume legt die 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) fest.

Weitere Steigungen der Beurteilungspegel an anderen Immissionsorten sind laut Unterlage 11 nicht zu erwarten.

Das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, als zuständige Fachbehörde forderte mit Stellungnahme vom 08.04.2016 die weitere Prüfung aktiver Lärmschutzmaßnahmen. Der Vorhabenträger stellte hierzu plausibel dar, dass mit dem grundhaften Ausbau der L 33 in der Ortsdurchfahrt eine ebene Fahrbahnbefestigung geschaffen wird, die zur Minderung der Verkehrsgereusche führt. Der von der Fachbehörde angesprochene offenporige Asphalt sei insbesondere für Autobahnen und Schnellstraßen geeignet. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers. Vom Bund beauftragte Untersuchungen kommen bis heute zu dem Ergebnis, dass offenporiger Asphalt insbesondere für Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen geeignet sei. Eine Verwendung beim Ausbau der L 33, also innerhalb der Ortsdurchfahrt mit einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, würde keine anerkannte lärmindernde Wirkung erzielen.

Luftreinhaltung

Maßstab für die Beurteilung der Luftqualität sind die Immissionsgrenzwerte der „Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen“ (39. BImSchV). Diese Verordnung dient der Umsetzung der

Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa.

Der Vorhabenträger hat zur Ermittlung der Kfz-bedingten Immissionen von Luftschadstoffen in der Ortsdurchfahrt der L 33 eine luftschadstofftechnische Untersuchung unter Berücksichtigung der Vorbelastung erstellen lassen. In diesem Zusammenhang wird auf die detaillierten Ausführungen in der Unterlage 11.L verwiesen.

Die Ermittlung der Gesamtbelastung erfolgte in einem Abstand von 10 m vom Fahrbahnrand. Im Ergebnis blieben alle ermittelten Werte zum Teil erheblich unter den Grenzwerten der 39. BImSchV.

Bei Schwefeldioxid (SO₂) werden bezüglich der Jahresmittelwerte 15% des Beurteilungswertes und bei Benzol bezüglich der Jahresmittelwerte 30% des Beurteilungswertes erreicht. Die Jahresmittel für die Komponente Stickstoffdioxid (NO₂) erreicht 23% des Beurteilungswertes. Der 1h-Mittelwert von 200µg/m³ wird einmal überschritten (zulässig sind 18 Überschreitungen).

Der gleitende 8 h Kohlenstoffmonoxid (CO)- Mittelwert beträgt 5606µg/m³. Das entspricht 56 % des Beurteilungswertes von 10.000µg/m³.

Die Berechnung der Feinstaubkomponenten PM10 ergab in 10 m Abstand ebenfalls keine Grenzwert-überschreitung genauso wie das Jahresmittel der Feinstaubkomponente PM2,5.

Mit der Realisierung der Straßenbaumaßnahme an der L 33 wird somit keine negative Veränderung der Luftschadstoffsituation herbeigeführt. Es werden keine signifikanten Zusatzbelastungen von Schadstoffen durch den Kfz-Verkehr erwartet.

Durch die straßenbegleitenden Geh- und Radwege gehen keine anlagebedingten Schadstoff-Emissionen aus, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus geht der Vorhabenträger im Zuge der Entflechtung der Verkehre von einer Verringerung der Brems- und Beschleunigungsvorgänge beim motorisierten Individualverkehr aus, die sich reduzierend auf die Immissionsbelastungen hinsichtlich der Luftreinhalte auswirken werden.

Baubedingter Immissionsschutz

Während der Bauausführung können vom Vorhaben Emissionen, u. a. in Form von Baulärm, Erschütterungen und Staubbildung ausgehen.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat der Vorhabenträger während der Bauausführung – nach dem Stand der Technik vermeidbare – schädliche Umwelteinwirkungen (besonders Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen) auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Bereiche zu verhindern. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Beurteilung der Erheblichkeit der auf den Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter einwirkenden Geräuschemissionen erfolgt auf Grundlage der VV-Baulärm vom 19.08.1970.

Der betroffene Straßenabschnitt der L 33 liegt überwiegend innerhalb des Siedlungsbereiches. Entlang der Baustrecke befinden sich Einfamilienhäuser mit Nebengebäuden und einzelne Gewerbegebäude. Am Bauanfang bei Bau-km 0+000 befindet sich zudem das Fredersdorfer Mühlenfließ als Lebensraum für Tiere und Pflanzen mit besonderem Schutzstatus.

Die zu erwartenden Auswirkungen während der Bauausführung durch Baulärm, Staub und ggf. Erschütterungen wurden in den vorliegenden Unterlagen nicht betrachtet. In diesem Zusammenhang verwies das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, als zuständige Fachbehörde im Anhörungsverfahren mit Stellungnahme vom 13.04.16 auf die Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VV) zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 und die DIN 4150 Teil 2 und 3 zu den Erschütterungen.

Der Vorhabenträger erwiderte, dass der aktuelle Stand der Technik sowohl bei der Planung als auch in der Realisierung des Vorhabens angewandt wird und die einschlägigen Regelungen der 32. BImSchV, die VV-Baulärm und DIN 4150 berücksichtigt werden.

Darüber hinaus legte der Vorhabenträger im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung die Vermeidungsmaßnahme V_{ASB}1 fest, wonach sich die Bauausführung für den Abschnitt Bau-km 0+040 bis Bau-km 0+100 auf die Tageszeit beschränkt. Hintergrund ist die Vermeidung einer möglichen Störung und Tötung des Fischotters, der in diesem Abschnitt im Vorhabengebiet nachgewiesen wurde.

Eine weitergehende Bauzeitenregelung zugunsten des Lärmschutzes für betroffene Anwohner wurde seitens des Vorhabenträgers nicht getroffen. In diesem Zusammenhang entscheidet die Planfeststellungsbehörde wie folgt:

Zum Schutz der Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegenüber Baulärm und Erschütterungen während der Bauausführung findet die Regelung des § 10 LImSchG Anwendung, wonach Bauarbeiten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten sind. Damit wird sichergestellt, dass in der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr keine durch das Bauvorhaben bedingten Lärmemissionen zu berücksichtigen sind und alle maßgeblichen Immissionsrichtwerte für die Nacht eingehalten werden.

Ebenfalls sind gemäß § 3 Feiertagsgesetz öffentliche Arbeiten an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen verboten.

Insgesamt ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen im Abschnitt A.III.2 in diesem Beschluss mit den immissionsrechtlichen Zielstellungen vereinbar.

III.5.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner mit dem Bau und der Unterhaltung der Landesstraßen zusammenhängenden Aufgaben hat der Vorhabenträger die öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 BbgStrG). Hierzu zählen auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die des Artenschutzes. Diese sind durch europarechtliche Vorgaben (2009/147/EG; 92/43/EWG) und die in den §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des BNatSchG und des BbgNatSchAG konkretisiert.

III.5.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Der Vorhabenträger plant den Ausbau der Landesstraße L 33 in der Ortsdurchfahrt Eggersdorf einschließlich Neubau straßenbegleitender Geh- und Radwege und Radfahrstreifen sowie den Ausbau des Knotenpunktes L33/ L303/ K6419. Damit sind Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds führen können.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung hat der Vorhabenträger eine Landschaftspflegerische Begleitplanung erstellt, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfasst und ihnen Rechnung trägt. Für das gesamte Vorhabengebiet wurde der Bestand schutzgutbezogen erfasst und die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet.

Durch das Bauvorhaben und die damit einhergehenden Eingriffe sind die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Flora und biologische Vielfalt“, „Fauna“ und „Landschaftsbild und Erholungswert“ in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Dabei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Erläuterungsbericht der landschaftspflegerischen Begleitplanung – Unterlage 12 – sowie die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Abschnitt B.III.5.2 in diesem Beschluss, wo die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt detailliert dargestellt und bewertet sind.

Der Vorhabenträger legt in seiner Planung zur Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Schutz fest:

- S 1 Schutz der Alleeebäume durch Anbringen von Stammschutz und Schutz der Starkwurzeln mit Baubeginn und während der Baumaßnahme
- V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung für den Abschnitt Bau-km 0+040 bis Bau-km 0+100 mit Baubeginn und während der Baumaßnahme
- V_{ASB} 2 Bau von Sedimentationsanlagen mit Lamellenklärer mit Baubeginn und während der Baumaßnahme
- V_{ASB} 3 Absuchen und Umsetzen von Muscheln vor Baubeginn
- V_{ASB} 4 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vor Baubeginn
- V_{ASB} 5 Amphibienschutz (während der Bauzeit und nach Fertigstellung) im Abschnitt Bau-km 1+500 und Bau-km 1+700
- V_{ASB} 6 Vermeiden von Beeinträchtigungen der Bau- und Nebenflächen

V_{ASB} 7 Aufweitung des Brückenbauwerks um einen Meter

V 8 Brücke als Provisorium

V_{ASB} 9 Fledermauskontrolle

Die faunistische Untersuchung hat im Bereich von Bau-km 0+000 bis 0+080 einen geringen Bestand der Arten Teich- und Grasfrosch sowie Erdkröte nachgewiesen. Es gibt zwar eine Population aber es wurde kein Wanderverhalten und auch keine Totfunde der Arten nachgewiesen. Deshalb wird für den Abschnitt ab Bauanfang bis Bau-km 0+080 auf den Bau weiterer Amphibienleiteinrichtungen verzichtet. Sollten Tiere dennoch die Straße wechseln wollen, ist mit der Brücke über das Mühlenfließ eine Querungshilfe vorhanden.

Für den Bereich Grenzstraße stellte die NABU-Ortsgruppe Petershagen/ Eggersdorf starke Wanderungen von Kröten fest. Eine Anordnung von Amphibiendurchlässen und -leiteinrichtungen in diesem Bereich ist jedoch aus technischen Gründen nicht möglich. Auf der nördlichen Straßenseite ist bis auf bestehende Wege durchgängig Wohnbebauung mit Zäunanlagen vorhanden. Die Zäune stellen bereits gegenwärtig ein Hindernis für die Wanderung dar. Da zudem kein öffentlicher Freiraum zur Verfügung steht, wäre der Eingriff in privates Eigentum erforderlich. Weiterhin sind die Straße und das angrenzende Gelände relativ niveaugleich, so dass nur der Bau von oberflächennahen Durchlässen möglich wäre und die Auslaufbereiche zusätzliche Geländevertiefungen erhalten müssten. Aus Sicht des Vorhabenträgers wäre der Eingriff unverhältnismäßig. Im Rahmen der Güterabwägung ist daher den Belangen des Straßenbaus der Vorrang einzuräumen.

Mit den o.g. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Schutz sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die gesetzlichen Anforderungen an die Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfüllt.

Zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 BNatSchG sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom Vorhabenträger vorgesehen:

Ausgleich- und Ersatzmaßnahme	Unvermeidbare Beeinträchtigung
A 1: Pflanzung von 95 großkronigen Alleebäumen mit StU 16/18 cm, 3x veredelt, mit Dreibock im Straßen-seitenraum (vorwiegend Spitzahorn)	Rodung von 75 Bäumen wegen Flächeninanspruchnahme für Straßen- und Wegebau
A 2: Pflanzung von 5 Bäumen auf den Verkehrsinseln bei Bau-km 0+030, 0+500 bis 0+530 (säulenförmige Hainbuche); zusätzlich: Bepflanzung der Verkehrsinseln mit Bodendeckern auf einer Fläche von 230 m ²	
A 3: niedrige bis halbhohes Gehölzpflanzung an Böschungen als Erosionsschutz zwischen Bau-km 1+500 und 1+650 nördlich der L 33; zusätzlich Stabilisierung der Böschung mit speziellen Matten aus natürlichem Material und Rindenmulch auf einer Fläche von 314 m ²	Überbauung von Boden durch Aufschüttung auf Fläche von 500 m ²
A 6: Entsiegelung vorhandener Asphaltstraße auf einer Fläche von 892 m ²	Vollversiegelung durch Straßenbau einschließlich Nebenanlagen (Anteil 892 m ²)

E 1: Ersatzaufforstung von Wald auf einer Fläche von 3.154 m ² (überwiegend Traubeneiche)	Anlagebedingter Eingriff und Inanspruchnahme von Waldflächen auf einer Fläche von 1.577 m ² (Kompensationsfaktor 1:2)
E 2: Ausgleich des Wasserhaushaltes durch Anlage eines Kleingewässers sowie Anlage von zwei Rohbodenhügeln außerhalb des Planungsbereiches auf einer Fläche von 890 m ² , Teilbereich Demnitz	Eingriff in Wasserhaushalt durch geschlossene Ableitung des Niederschlagswassers
E 3: Wiedervernässung von Landwirtschaftsflächen auf einer Fläche von 1.518 m ² im Flächenpool Lebuser Platte, Teufelstein	Vollversiegelung durch Straßenbau einschließlich Nebenanlagen (Anteil: 759 m ² , Kompensationsfaktor 1:2)
E 4: Laubgehölzpflanzung in Steinhöfel auf einer Fläche von 10.208 m ² , Flächenpool Lebuser Platte	Vollversiegelung durch Straßenbau einschließlich Nebenanlagen (Anteil 3.402,66 m ² , Kompensationsfaktor 1:3)

Darüber hinaus sind die Gestaltungsmaßnahmen **A 4/ G** (Ansaat von Landschaftsrasen im Bankettbereich auf einer Fläche von 4.749 m²) und **A 5/ G** (Unterpflanzung der betreffenden Waldrandzonen 2 m breit, auf einer Fläche von 640 m²) zur Kompensation für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorgesehen und dienen der Reduzierung visueller Beeinträchtigungen und der Einbindung des Vorhabens in die Umgebung.

Die vom Vorhabenträger vorgesehene Maßnahme **A 2** „Pflanzung von Bäumen und Gehölzen in den Verkehrsinseln“ wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geändert. Die Baumpflanzung ist anstelle auf den Verkehrsinseln in den Randbereichen der Straße vorzunehmen. Bäume auf Verkehrsinseln stehen den Belangen der Verkehrssicherheit entgegen. Sie schränken die Sichtbeziehungen zwischen den Querungsstellen auf den Verkehrsinseln und den sich annähernden Verkehr ein. Zum anderen stellen Bäume auf Verkehrsinseln aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nur eine Gestaltungsmaßnahme dar, die keine kompensatorische Wirkung erzielen. Zur Vermeidung eines Kompensationsdefizits wird dem Vorhabenträger daher auferlegt, die Pflanzung in den Randbereichen der Straße vorzunehmen (vgl. Nebenbestimmung im Abschnitt A.III.3 in diesem Beschluss).

Die gesetzlichen Anforderungen an Ausgleich und Ersatz sind bei den hiermit festgestellten Kompensationsmaßnahmen erfüllt. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG).

Bis zur Erreichung ihrer naturschutzgesetzlichen Zielsetzung sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG in dem erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Die konkrete Dauer der Unterhaltung ergibt sich aus den Maßnahmenblättern in der Unterlage 12.

Im Ergebnis und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 25.04.2017 ist der mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft

gemäß § 38 BbgStrG, 75 Abs. 1 VwVfG i.V. m. §§ 14 Abs. 1, 15, 16 und 17 Abs. 1 des BNatSchG zulässig.

III.5.4.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“

Das mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassene Vorhaben liegt nahezu vollständig (von Bau-km 0+075 bis Bauende) im LSG „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“.

Das LSG hat eine Größe von rund 4.236 Hektar und wurde mit Beschluss Nr. 7-1/65 des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder) vom 12. Januar 1965 unter Landschaftsschutz gestellt. Die Unterschutzstellung ist gemäß § 26 Abs. 3 der 1. Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz (1. DVO/LKG) vom 14.05.1970 und nach Artikel 6 § 8 des Umweltrahmengesetzes (URG) sowie nach § 42 Abs. 2 des BbgNatSchAG übergeleitet in geltendes Recht.

Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet bezweckt u.a. den generellen Erhalt des Gesamtcharakters der Landschaft und verbietet die Verunstaltung der Landschaft.

Darüber hinaus ist für den übergeleiteten Beschluss zur Festsetzung des LSG subsidiär auch § 26 Abs. 1 und 2 des BNatSchG anwendbar. Danach sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Vorhaben ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Schutzgüter Tiere und Pflanzen verbunden und führt im zu einer Landschaftsverunstaltung und zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch die umfangreiche Fällung straßenbegleitender Bäume.

Es bedarf daher einer Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung entsprechend § 67 Abs. 1 BNatSchG. Eine Befreiung kann gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei dem geplanten Vorhaben überwiegen die Gründe des Gemeinwohls und öffentlichen Interesses (vgl. hierzu Abschnitt B. III.1 in diesem Beschluss), so dass für den betroffenen Planungsabschnitt eine Befreiung von den betroffenen Verboten der Schutzgebietsausweisung erteilt werden kann. Die umfangreichen Baumrodungen sind zur Erreichung der Zielstellung der Planung unvermeidbar. Soweit Möglichkeiten zum Erhalt einzelner Bäume gegeben waren, wurden diese in der Planung berücksichtigt (Maßnahme S). Die geplante Ausgleichsmaßnahme A 1 zur Neupflanzung von Straßenbäumen stellt zudem sicher, dass der Charakter des Gebietes langfristig wiederhergestellt wird.

LSG „Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter“

Das Vorhaben liegt des Weiteren vom Bauanfang bis ca. Bau-km 0+075 im LSG „Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter“. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft unmittelbar östlich des Mühlenfließes.

Das LSG hat eine Größe von rund 2.098 Hektar und wurde mit „Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet ‚Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter‘ sowie zu dem Naturschutzgebiet ‚Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch‘ des Landkreises Märkisch-Oderland vom 9. November 2004 dauerhaft unter Schutz gestellt.

Schutzzweck gemäß § 2 der Rechtsverordnung ist u.a.

- der Erhalt, die Entwicklung bzw. die Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft im Gebiet der betroffenen Gemarkungen,
- der Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im betroffenen Gebiet,
- die Sicherung des Gebiets als Erholungsraum und seiner Einbindung in ein Netz stadt- bzw. ortsnaher Erholungsräume für eine ökologisch verträgliche Erholungsnutzung.

Zur Erreichung dieser Ziele sind gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere

- Gebäude oder bauliche Anlagen [...] zu errichten oder wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern,
- die Bodengestalt zu verändern sowie die Böden zu verfestigen oder zu verunreinigen,
- Wege aller Art sowie Brücken und Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern,
- [...] in die Gewässer Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser oder sonstige das Ökosystem durch Nähr-, Giftstoff- und/oder Wärmegehalt belastende Stoffe [...] einzuleiten.

Die im Bereich des Bauabschnittes von Bauanfang bis ca. Bau-km 0+075 geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Bauvorhabens berühren die für das LSG genannten Verbotstatbestände:

- Straßenverbreiterung (einschließlich Bankette) mit Anlage einer Verkehrsinsel am Ortseingang
- Anschluss Radweg sowie verschiedener weiterer Wege

- Aufstellfläche für Wartungsfahrzeuge sowie Überlauf in das Mühlenfließ südlich der L 33
- Erneuerung des Brückenbauwerks über das Mühlenfließ
- temporäre Verlegung von zwei Durchlässen in das Mühlenfließ während der Brückenbauarbeiten
- Versickerungsbecken (teilweise) mit Überlauf zur Ableitung Straßenentwässerung in das Mühlenfließ, sowie die damit verbundene Einleitung der Regenentwässerung
- temporäre Fußgängerbrücke über das Mühlenfließ sowie Wegeführung während der Bauzeit
- Entnahme und Umsetzung der im Baubereich ggf. vorkommenden Muschelbestände.

Es bedarf daher einer Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen entsprechend § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Eine Befreiung von den betroffenen Verboten der Schutzgebietsverordnung kann vorliegend aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erteilt werden.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgebiete finden in einem bereits durch die vorhandene Straße und die Ortseingangssituation vorgeprägten Bereich statt und beschränken sich auf Eingriffe im Randbereich der L 33. Durch Maßnahmen der Vermeidung und Minderung (S, V_{ASB} 1 bis 4 und V_{ASB} 6, 7 und V 8) können unnötige Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden. Verschiedene Maßnahmen sind nur temporär während der Bauzeit wirksam und hinterlassen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von Flächen in den Schutzgebieten. Weiterhin kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Einleitung des Straßenniederschlagswassers in das geschützte Fließgewässerbiotop ausgeschlossen werden, da gemäß vorliegender Berechnung der prognostizierte Wert für den Chlorideintrag durch Tausalz deutlich unter dem Beurteilungswerten für eine tolerierbare Chloridbelastung hinsichtlich des Lebensraumtyps 3260 (Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*) und kleine Flussmuschel liegt.

Naturschutzgebiet (NSG)

Das Vorhaben liegt im Abschnitt von Bau-km 0+000 bis ca. Bau-km 0+075 im NSG „Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch“.

Das NSG hat eine Größe von rund 932 Hektar und wurde mit der „Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet ‚Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter‘ sowie zum Naturschutzgebiet ‚Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch‘“ des Landkreises Märkisch-Oderland vom 09. November 2004 unter Schutz gestellt.

Die Grenze des NSG verläuft gemäß der Karten zur Rechtsverordnung nördlich und südlich der L 33, wobei jeweils das Fredersdorfer Mühlenfließ Bestandteil des Schutzgebietes ist. Die L 33 ist nicht Teil des Schutzgebiets. Die Flächen nördlich und südlich der L 33 vom Bauanfang bis ca. km 0+075 unterliegen somit dem Schutz der Rechtsverordnung.

Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung ist u.a.

- Erhalt und Entwicklung der Abschnitte der Niederungen, die gegenwärtig den höchsten Anteil für die Niederungen typischer und weitgehend intakter, als Lebensraum für gefährdete und/oder seltene Tier- und Pflanzenarten bzw. Tier- und Pflanzengesellschaften besonders wertvoller Biotope der Gewässer [...] aufweisen (natürliche oder naturnahe Abschnitte der Fließgewässer [...]).

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung des Gesamtspektrums der für das Niederungssystem typischen Biotope und einer für die natürliche Artenvielfalt optimalen Biotopstruktur.
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum von Arten nach Anhang II und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Neben den Verboten, welche für das LSG „Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ aufgeführt werden, ist es gemäß § 3 Abs. 5 der Rechtsverordnung im NSG insbesondere verboten,

- das geschützte Gebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege bzw. der im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege zu betreten.
- Biotope aller Art durch Nähr- oder Giftstoffeintrag, mechanische Bearbeitung oder sonstige Handlungen entgegen dem Schutzzweck zu verändern bzw. zu entwickeln.
- wildlebende Pflanzen oder Teile oder Entwicklungsformen davon abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben oder sonst wie zu beschädigen oder zu vernichten.
- wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu stören, zu entnehmen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen oder zu vernichten.

Mit der Umsetzung der Straßenbaumaßnahme werden die für das NSG Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch genannten Verbotstatbestände berührt:

- Straßenverbreiterung (einschließlich Bankette) mit Anlage einer Verkehrsinsel am Ortseingang
- Anschluss Radweg sowie verschiedener weiterer Wege
- Aufstellfläche für Wartungsfahrzeuge sowie Überlauf in das Mühlenfließ südlich der L 33
- Erneuerung Brückenbauwerk über das Mühlenfließ
- temporäre Verlegung von zwei Durchlässen in das Mühlenfließ während der Brückenbauarbeiten
- Versickerungsbecken (teilweise) mit Überlauf zur Ableitung Straßenentwässerung in das Mühlenfließ, sowie die damit verbundene Einleitung der Regenentwässerung
- temporäre Fußgängerbrücke über das Mühlenfließ sowie Wegeführung während der Bauzeit
- Entnahme und Umsetzung der im Baubereich ggf. vorkommenden Muschelbestände.

Es bedarf daher einer Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen entsprechend § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Eine Befreiung von den betroffenen Verboten der Schutzgebietsverordnung kann vorliegend aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erteilt werden.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgebiete finden in einem bereits durch die vorhandene Straße und die Ortseingangssituation vorgeprägten Bereich statt und beschränken sich auf Eingriffe im Randbereich der L 33. Durch Maßnahmen der Vermeidung und Minderung (S, V_{ASB} 1 bis 4 und V_{ASB} 6, 7 und V 8) können unnötige Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden. Verschiedene Maßnahmen sind nur temporär während der Bauzeit wirksam und hinterlassen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von Flächen in den Schutzgebieten. Weiterhin kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch die

Einleitung des Straßenniederschlagswassers in das geschützte Fließgewässerbiotop ausgeschlossen werden, da gemäß vorliegender Berechnung der prognostizierte Wert für den Chlorideintrag durch Tausalz deutlich unter dem Beurteilungswerten für eine tolerierbare Chloridbelastung hinsichtlich des Lebensraumtyps 3260 (Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*) und kleine Flussmuschel liegt.

Gesetzlich geschützte Biotope (§§ 29 und 30 BNatSchG)

Im Vorhabengebiet wurden drei Biotoptypen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung nachgewiesen. Dazu gehören der Eichen-Hainbuchenwald (Code: 08182) und das Mühlenfließ (Code: 01112) vor der Ortslage von Eggersdorf bei Bau-km 0+000 sowie ein Komplex feuchter Wiesen nährstoffreicher Standorte in artenreicher Ausbildung (Code: 0510311) beidseits des Hauptwegs zum Postbruch. Für alle drei Biotoptypen gilt der gesetzliche Schutzstatus nach § 30 BNatSchG i.V. m. § 18 BbgNatSchAG.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen in natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie in Gebieten von Feuchtwiesen verboten. Über eine Ausnahme vom Biotopschutz entsprechend § 30 Abs. 3 BNatSchG oder eine Befreiung entsprechend § 67 BNatSchG ist zu entscheiden, wenn diese Beeinträchtigungen als erheblich im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu bewerten sind.

Die Beeinträchtigungen des Eichen-Hainbuchenwaldes am Ortseingang im Umfang von 55 m² wird aus Sicht der zuständigen Fachbehörde – Landesamt für Umwelt - als nicht erheblich im Sinne § 30 Abs. 2 BNatSchG eingeschätzt. *„Bei dem Eingriff in dieses Biotop handelt es sich um geringfügige randliche Beeinträchtigungen in einem bereits vorbelasteten Bereich des Biotops. Der Flächenumfang, der hier zu betrachten ist, beträgt ca. 0,05 % der als zusammenhängende Waldfläche beidseitig der L 33 im Rahmen der Biotopkartierung ermittelten Fläche dieses Biototyps. Somit kann sowohl vom Umfang des Eingriffes als auch von der Art der Beeinträchtigung eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopes ausgeschlossen werden.“*

Im Bereich des Mühlenfließes erfolgen lediglich bauzeitlich temporäre Eingriffe, die nicht zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung führen. Eine erhebliche bauliche Beeinträchtigung des Mühlenfließes wird nicht vorgenommen. Die Einleitung des Straßenniederschlagswassers in das Fredersdorfer Mühlenfließ wiederum kann zum Eintrag von Schadstoffen und Tausalzen in das geschützte Fließgewässer führen mit der Folge der Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Fließgewässers. Hierbei kann es sich anlagebedingt um eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung handeln. Eine entsprechende Berechnung der Chlorideinträge in das Fredersdorfer Mühlenfließ kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Einleitung der Straßenentwässerung ein zusätzlicher Eintrag zu einer Erhöhung der Chloridkonzentration im Fließgewässer von 0,53 mg/l führen kann. Das Landesamt für Umwelt führt in seiner Stellungnahme vom 29.06.2017 weiter aus, dass *„damit unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine Konzentration von 30,53 mg/l prognostiziert wird. Der prognostizierte Wert liegt deutlich unter den Beurteilungswerten für eine tolerierbare Chloridbelastung bezüglich des Lebensraumtyps 3260 und der Kleinen Flussmuschel.“* Des Weiteren verhindert die Maßnahme V_{ASB} 2 (Sedimentationsanlage mit Lamellenklärer), dass sonstige Schadstoffeinträge in das Fließgewässer eintreten können. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Fließgewässerbiotops durch die Straßenentwässerung ausgeschlossen werden.

Der Komplex feuchter Wiesen nährstoffreicher Standorte in artenreicher Ausbildung (Code: 0510311) beidseits des Hauptwegs zum Postbruch liegt außerhalb des Baubereichs, hinter dem Biotop „Scherrrasen“. Somit ist gegenwärtig davon auszugehen, dass keine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben ist.

Nach Prüfung der Planunterlage 12 und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt vom 25.04.2017 und 29.06.2017 kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die vom Vorhaben ausgehenden Eingriffe in die genannten geschützten Biotope keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG auslösen. Eine Entscheidung über eine Befreiung oder Ausnahme ist nicht erforderlich.

Im Untersuchungsraum wurden weitere drei Biotope mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung nachgewiesen (vgl. hierzu Unterlage 12.0, ab S. 9ff.), die nicht gesetzlich geschützt sind. Dazu gehören die Einzelhausbebauung mit großen Gärten und der Nähe zu Wald und See sowie einzelne Gartenbrachen, naturnaher Laub-Nadel-Mischwald mit heimischen Baumarten frischer und/oder reicher Standorte (Code: 08292) sowie der naturnahe Laub-Nadel-Mischwald mit heimischen Baumarten mittlerer Standorte. Darüber hinaus gibt es einen straßenbegleitenden teilweise lückenhaften Baumbestand (vornehmlich Spitzahorn, Bergahorn sowie Sandbirken und Linden). Die Bäume befinden sich in einem guten Zustand und sind im Durchschnitt 80 Jahre alt. Ein Alleeschutz besteht jedoch nicht.

Aufgrund des fehlenden gesetzlichen Schutzstatus der betroffenen Biotoptypen bedarf es hier keiner gesonderten Prüfung und Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen.

III.5.4.3 Natura 2000 - Gebiete

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte, die geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Ein Vorhaben ist unzulässig, wenn die Prüfung ergibt, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Abweichend hiervon darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Durch die Straßenbaumaßnahme ist folgendes europäisches Schutzgebiet des Netzes Natura 2000 direkt betroffen:

- FFH-Gebiet Fredersdorfer Mühlenfließ, Breites und Krummes Luch (DE 3448-302)

Der Vorhabenträger hat das betroffene Natura 2000-Gebiet einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen und diese mit den Antragsunterlagen (siehe Unterlage 12.7) vorgelegt.

FFH-Gebiet Fredersdorfer Mühlenfließ, Breites und Krummes Luch (DE 3448-302)

Das planfestgestellte Vorhaben liegt von Bau-km 0+000 (Bauanfang) bis Bau-km 0+075 im FFH-Gebiet. Das FFH-Gebiet ist in seiner Gebietsausweisung identisch mit dem NSG „Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch“ und gleichzeitig Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter". Beide Gebiete gehören zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG. Daher ergeben sich die Maßstäbe für die Prüfung der Verträglichkeit vorrangig aus dem Schutzzweck und der dazu erlassenen Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter" sowie zum Naturschutzgebiet "Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch" vom 03. November 2004.

Die Unterschutzstellung als LSG bezweckt

1. den Erhalt, die Entwicklung bzw. die Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft im Gebiet der betroffenen Gemarkungen, insbesondere
 - der glazialen Ablauffinnen als für den Naturraum typische Landschaftselemente pleistozänen Ursprungs,
 - der natürlichen und der naturnahen Fließgewässer als für den Naturraum typische Landschaftsstrukturen und natürliche Faktoren der Landschaftsentstehung
2. den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im betroffenen Gebiet, insbesondere durch
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung des linearen Verbunds der besonders wertvollen Biotopkomplexe der natürlichen und naturnahen Fließgewässer, Feuchtwiesen, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Quellbereiche, Röhrichte, Moore, Bruch-, Moor- und Auwälder und der Biotopkomplexe der verschiedenen sonstigen Wald- und Gehölzbestände unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Vernetzung der Biotope der Niederungsgebiete mit den angrenzenden Biotopkomplexen den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung von als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten wertvollen Kultur- und Halbkulturformationen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung eines natürlichen bzw. naturnahen Verlaufs der Fließgewässer einschließlich einer natürlichen bzw. naturnahen Tiefe der Fließgewässerbetten
3. die Sicherung des Gebiets als Erholungsraum und seiner Einbindung in ein Netz stadt- bzw. ortsnaher Erholungsräume für eine ökologisch verträgliche Erholungsnutzung,

Die Unterschutzstellung als NSG bezweckt

1. den Erhalt und die Entwicklung der Abschnitte der Niederungen, die gegenwärtig den höchsten Anteil für die Niederungen typischer und weitgehend intakter, als Lebensraum für gefährdete und/oder seltene Tier- und Pflanzenarten bzw. Tier- und Pflanzengesellschaften besonders wertvoller Biotope der Gewässer, Niedermoore, Übergangs- und Trockenstandorte aufweisen (natürliche oder naturnahe Abschnitte der Fließgewässer, Feuchtwiesen, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Seggenrieder, Röhrichte, Quellbereiche, Moore, Bruch-, Moor- und Auwälder, Weidengebüsche, sonstige naturnahe Gehölze, Übergangsstandorte, Trockenrasen).

2. den Erhalt von potentiell hochwertigen Biotopen der unter 1. genannten Standorte und Typen, die gegenwärtig als Lebensraum für gefährdete und/oder seltene Tier- und Pflanzenarten bzw. Tier- und Pflanzengesellschaften geringerwertig sind, zum Zweck der Herstellung bzw. Wiederherstellung des hohen Biotopwerts.
3. die Erhaltung, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
4. die Erhaltung, die Entwicklung und die Wiederherstellung als Lebensraum von Arten nach Anhang II und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Ergänzend kann als Prüfmaßstab der nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG erstellte Standard-Datenbogen für besondere Schutzgebiete, besondere Erhaltungsgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission mit Stand 10/2006 herangezogen werden. Dieser beschreibt Gebietsmerkmale, die erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben und legt Erhaltungsmaßnahmen fest. Für das FFH-Gebiet „Fredersdorfer Mühlenfließ, Breites und Krummes Luch“ wird hier insbesondere die Erhaltung oder Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG benannt.

Die vorliegende Verträglichkeitsprüfung ist im Wesentlichen sachgerecht erstellt worden und stützt sich vornehmlich auf das Erhaltungsziel gemäß Standard-Datenbogen und die für den Schutzzweck maßgeblich im Gebiet vorkommenden und vom Vorhaben potentiell betroffenen Lebensraumtypen und Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG.

Das FFH-Gebiet ist im Wesentlichen gekennzeichnet durch das naturnahe Fredersdorfer Mühlenfließ als Fließgewässer mit ausgedehnten bachbegleitenden Feuchtwäldern, mesophilen Laubmischwäldern, Hochstaudenfluren und Resten von Feuchtwiesen und angrenzende, mesotroph-saure Übergangsmoore. Das Gebiet nimmt eine zentrale Stellung im Biotopverbund ein. Von den im Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Lebensräumen konnten acht im Wirkbereich des Vorhabens nachgewiesen werden. Diese sind:

1. Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150)
2. Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (LRT 3260)
3. Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (LRT 9160)
4. Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (LRT 9170)
5. Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (LRT 9190)
6. Moorwälder (LRT *91D0)
7. Birken-Moorwald (LRT *91D1)
8. Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padiun*, *Alnion incanae*,
9. *Salicion albae*) (LRT *91E0).

Für die Lebensraumtypen eutrophe Stillgewässer (3150), Eichen-Hainbuchenwälder (9160), Alte bodensaure Eichenwälder (9190), Moorwälder (91D0), Birken-Moorwald (91D1) und Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0) kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da diese nur außerhalb des detailliert untersuchten Gebietes und Wirkraums vorkommen. Für die Lebensräume „Fließgewässer

der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260)“ und „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ (9170) können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Zu den im FFH-Gebiet vorkommenden und durch die Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten gehören:

1. Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*)
2. Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
3. Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
4. Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
5. Kammolch (*Triturus cristatus*)
6. Fischotter (*Lutra lutra*)

Die genannten Arten werden nicht oder teilweise baubedingt vom Vorhaben betroffen. Dabei konnten für den Fischotter und die kleine Flussmuschel vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen der genannten Arten und Lebensräume des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG wurden vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung abgeleitet:

- M1_{FFH} Optimierung von Baustelleneinrichtungsflächen und technologischem Streifen bzw. des Baufeldes
- M2_{FFH} Sicherung von Baugruben
- M3_{FFH} Bauzeitraumbeschränkung in den Abend- und Nachtstunden
- M4_{FFH} Bergung und Umsetzung der Kleinen Flussmuschel aus dem Baubereich
- M5_{FFH} Umweltbaubegleitung

In diesem Zusammenhang wird auf die detaillierten Ausführungen in der Unterlage 12.7 (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) verwiesen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung gehen von dem Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensraumtypen und natürlichen Lebensräume der Arten einher, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele der Arten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG ist nicht zu erwarten.

Die Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb (Baustellen, -straßen, Behelfsbrücke) sowie durch die Anordnung des Rad- und Gehweges betreffen im FFH-Gebiet nur sehr kleine Flächen der registrierten Lebensraumtypen „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (9170)“. Es handelt sich um eine geringe Inanspruchnahme (55 m²) unterhalb der Erheblichkeit, so dass hier keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Zur Vermeidung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Teilen des FFH-Gebietes ist die Ausweisung einer Bauausschlussfläche erforderlich (M1_{FFH}).

Durch die möglichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen in Form von Staub-, Schadstoff-, Schwebstoffeinträgen, Sedimenten, Tausalz- und Nährstoffeinträgen in das Fredersdorfer Mühlenfließ

sind keine relevanten Standortveränderungen der Lebensraumtypen und der Habitate der Arten zu erwarten. Der kritische Wert für Tausalzeinträge von 50 bzw. 100 mg Cl/l wird inklusive der Vorbelastung in einem Extremszenario nicht erreicht. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit ausgeschlossen.

Während der Bauausführung kann es zu bauzeitlichen Behinderungen der Migration des Fischotters kommen. Durch das Verbot der nächtlichen Bautätigkeiten sowie durch eine artgerechte Baustellensicherung können Einschränkungen der Migration entlang des Fredersdorfer Mühlenfließes vermieden werden.

Zur Vermeidung baubedingter Barriere- und Fallenwirkung sowie Individuenverlust für die kleine Flussmuschel wird eine Bergung und Umsetzung vor Baubeginn notwendig. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte konnte ausgeschlossen werden, da keine Pläne und Projekte für den Vorhabens- und Wirkungsraum bekannt, die geeignet sind, den Erhaltungszustand einzelner Arten zu verschlechtern.

Zusammenfassend löst das hiermit planfestgestellte Vorhaben zum Ausbau der L 33 unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Fredersdorfer Mühlenfließ, Breites und Krummes Luch“ DE 3448-302 sowie der Kohärenz von Natura 2000 aus. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

III.5.4.4 Besonderer Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Zugriffsverbote dienen insbesondere dem Schutz der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und europäischen Vogelarten. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft – hier zutreffend – gelten die Zugriffsverbote wie folgt:

Soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Diese Regelung gilt gleichermaßen für Standorte wild lebender Pflanzen. Sofern die ökologische Funktion weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vor.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Grundlage für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde, ob Verbotstatbestände im besonderen Artenschutz mit diesem Vorhaben ausgelöst werden und gegebenenfalls entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erfordern, bildet der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (integriert in der Unterlage 12.5). Dieser wurde vom Vorhabenträger im Vorhinein der Planung in Auftrag gegeben.

Die Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgte sachgerecht und methodisch anlehnend an die Arbeitshilfe „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ des Landes Brandenburg.

Bestandserfassung

Die Angaben zur Flora und Fauna basieren auf faunistischen Kartierungen aus dem Jahr 2011. Zusätzlich wurden Grundagentabellen vom Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg sowie weitere Fachliteratur (Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands, Verbreitungsatlas der Farn- und Gefäßpflanzen Ostdeutschlands, die Vogelwelt von Berlin und Brandenburg) verwendet.

Entsprechend den Ausführungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Bestandserfassung und unter Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung gegebenen Hinweise des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR mit Schreiben vom 21.03.2016 wurde für folgende Tierarten das Vorkommen als besonders geschützte Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

Säugetiere:	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Amphibien:	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)
Weichtiere:	Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)

Für folgende europäische Vogelarten wurde das Vorkommen im Untersuchungsraum nachgewiesen:

Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
Buchfink (<i>fringilla coelebs</i>)	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)
Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)
Gartenbaumläufer (<i>certhia brachydactyla</i>)	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)

Für alle nachfolgenden besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie europarechtlich und landesrechtlich geschützte Vogelarten wurde im Untersuchungsraum nur ein potenzielles Vorkommen ermittelt:

Säugetiere:

Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Mückenfledermaus (<i>Pipistellus pygmaeus</i>)
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	

Amphibien und Reptilien: Kammolch (*Triturus cristatus*)

Schmetterlinge: Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Libellen: Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)

Vogelarten (Bodenbrüter, Brutvögel der Bäume/ Freibrüter, Höhlen- u. Nischenbrüter):

Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)
Elster (<i>Pica pica</i>)	Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)
Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)	Spießente (<i>Anas acuta</i>)
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>)
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Stelzenläufer (<i>Himantopus himantopus</i>)
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	Tannenhäher (<i>Nucifraga caryocatactes</i>)
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>)
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Tundrasaatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>)
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)

Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
Heckenbraunelle (<i>Brunella modularis</i>)	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	Waldsaatgans (<i>Anser fabalis fabalis</i>)
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)
Karmingimpel (<i>Carpodacus erythrinus</i>)	Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>)
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)
Kleinspecht (<i>Dendrocopus minor</i>)	Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	Weißflügelseeschwalbe (<i>Chlidonias leucopterus</i>)
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	Weißkopfmöwe (<i>Larus cachinnans</i>)
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)
Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>)	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	Zwerggans (<i>Anser erythropus</i>)
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	

Ein potentielles Vorkommen von Käfern sowie Pflanzen nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG wurde in der Relevanzprüfung bereits ausgeschlossen. Eine weitere Prüfung hinsichtlich § 44 BNatSchG konnte daher entfallen.

Plausibilitätskontrolle der Daten

Aufgrund des Alters der Daten hat die Planfeststellungsbehörde eine Plausibilitätskontrolle veranlasst. Der Vorhabenträger hat diese durchgeführt und kommt mit Schreiben vom 07.09.2017 zu dem Ergebnis, dass keine signifikanten Veränderungen der Biotopstrukturen festgestellt wurden. Die Naturraumausstattung sei im Wesentlichen weiterhin vorhanden, so dass davon ausgegangen wird, dass sich der Bestand der Fauna nicht grundlegend verändert hat. Die gültigen Biotopbezeichnungen wurden bestätigt. Die Höhlenbäume wurden aktuell nochmals auf Besatz geprüft. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Fischotter

Laut Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Fredersdorfer Mühlenfließ, Breites und Krummes Luch“ ist der Fischotter im Untersuchungsraum vorhanden. Ein Nachweis wurde bei der faunistischen Kartierung nicht erbracht. Mit Stellungnahme vom 21.03.2016 wies das Landesbüro anerkannter Naturschutzver-

bände GbR jedoch darauf hin, dass am 23.01.2016 flussabwärts des Fredersdorfer Mühlenfließes in Bruchmühle ein Vorkommen unweit des Straßenbauvorhabens nachgewiesen werden konnte. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Fischotter im Plangebiet aktiv ist. Gegenwärtig ist die Fischotterdurchgängigkeit mit dem bestehenden Brückenbauwerk nicht gegeben.

Da der Fischotter dämmerungs- und nachtaktiv ist, wird auf Bautätigkeiten in den Abend- und Nachtzeiten verzichtet (vgl. V_{ASB} 1). Somit können baubedingte Tötungen aller Wahrscheinlichkeit nach ausgeschlossen werden. Durch den geplanten Ersatzneubau der Brücke, der die Anlage von 1 m breiten Bermen vorsieht (V_{ASB} 7) wird zukünftig die Fischotterdurchgängigkeit gewährleistet. Das Vorhaben führt zu keinen anlagebedingten Schädigungen. Betriebsbedingte Schädigungen können beim Fischotter durch Schadstoffeinträge, die die Gewässerqualität beeinträchtigen, verursacht werden. Diese werden jedoch mit Einbau der Sedimentationsanlagen mit Lamellenklärung (V_{ASB} 2) ausgeschlossen.

Insgesamt ergibt sich durch das Vorhaben kein erhöhtes Tötungsrisiko für den Fischotter. Die voraussichtlichen Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Somit treffen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu.

Rotbauchunke

Die Rotbauchunke wurde im Untersuchungsraum mit einem Exemplar im Jahr 2009 in der Nähe der Postbruchwiesen zwischen den Bau-km 1+400 und Bau-km 1+700 nachgewiesen. Der Erhaltungszustand wird aufgrund der bestehenden Belastungen durch die Landesstraße 33 und fehlenden dauerhaften Schutzeinrichtungen mit mittel bis schlecht bewertet. Während der Bauzeiten wird zwischen Bau-km 1+500 bis Bau-km 1+700 ein temporärer Amphibienschutzzaun aufgestellt (V_{ASB} 5). Dadurch wird gewährleistet, dass baubedingte Verletzungen und Tötungen der Tiere vermieden werden können. Weiterhin werden im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 5 dauerhafte Leiteinrichtungen parallel zur Fahrbahn auf einer Länge von zweimal 190 m Länge zwischen Bau-km 1+500 und ca. Bau-km 1+690, drei 8 m lange Amphibientunnel unter der Fahrbahn und zwei Stopprinnen mit jeweils 9 m Länge an den einmündenden Straßen gebaut. Somit können betriebsbedingte Kollisionen und damit einhergehend eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- und betriebsbedingter Tötungen vermieden werden. Mit dem Vorhaben können baubedingt und betriebsbedingt Lärm und visuelle Störungen eintreten. Diese wirken sich jedoch nicht signifikant auf die Rotbauchunke aus. Ein Störungstatbestand wird daher nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann sicher ausgeschlossen werden. Laichgewässer der Rotbauchunke werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Der Schädigungstatbestand trifft nicht zu. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Insgesamt treffen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu.

Gemeine Flussmuschel

Bei der faunistischen Kartierung im Jahr 2011 wurden Schalen der Kleinen Flussmuschel im Mühlenfließ, etwa 100m vom Brückenbauwerk, entdeckt. Da nur Schalen nachgewiesen werden konnten und das Habitat aufgrund der Schadstoffeinträge des Straßenverkehrs vorbelastet ist, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit mittel bis schlecht bewertet. Baubedingte Tötungen von etwaigen

Weichtieren können mit dem Bauvorhaben nicht ausgeschlossen werden. Daher hat der Vorhabenträger mehrere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Zum einen wird mit der Maßnahme V_{ASB} 3 der Bereich des Gewässers vor Baubeginn nach Muscheln abgesucht und mögliche Funde umgesetzt. Des Weiteren wird mit der Maßnahme V_{ASB} 6 eine Beeinträchtigung von Bau- und Nebenflächen durch die tägliche Kontrolle der Baufahrzeuge nach Kraftstoff- und Ölverlust und die Untersagung des Umgangs mit grundwassergefährdenden Stoffen vermieden. Einer Kontamination des Lebensraumes durch boden- und wassergefährdende Schadstoffeinträge soll somit entgegengewirkt werden. Betriebsbedingte Kollisionen sind für die Kleine Flussmuschel auszuschließen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- und betriebsbedingter Tötungen kann somit vermieden werden.

Mit der Baumaßnahme gehen keine zusätzlichen anlage- und betriebsbedingten Störungen (z.B. Strömungsänderungen) einher. Daher kann eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden. Das Vorhaben führt zudem zu keinen anlagebedingten Schädigungen. In die Sohle des Mühlenfließes wird nicht eingegriffen. Mit der Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 2 wird ein Schadstoffeintrag in das Gewässer vermieden. Die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Bereiches bleibt im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Insgesamt treffen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu.

Avifauna

Im Untersuchungsraum wurden die Arten in unterschiedlicher Häufigkeit nachgewiesen. Amsel und Buchfink wurden mit sechs Revieren als die häufigsten Freibrüter nachgewiesen. Gartengrasmücke, Graureiher, Grünfink, Ringeltaube und Zaunkönig sind nur Nahrungsgäste. Die Goldammer ist mit acht Revieren der häufigste Bodenbrüter im Untersuchungsgebiet, gefolgt von den Rotkelchen mit drei Revieren.

Darüber hinaus wurden als Bodenbrüter die Stockente und der Zilpzalp nachgewiesen. Der Buntspecht ist mit drei Revieren der am häufigsten vertretende Höhlen- und Nischenbrüter in/an Gehölzen im Untersuchungsraum. Weiterhin nachgewiesen wurden die Blaumeise, der Gartenbaumläufer, der Kleiber, Kohlmeise, Star und Waldbaumläufer. Zudem wurden südlich des Bauwerks am Mühlenfließ zwei Reviere der Bachstelze nachgewiesen.

Der Großteil der Arten kann als wenig störungsempfindlich eingestuft werden.

Der Baulärm als baubedingte Störung kann die Vögel insbesondere bei der Rast und der Nahrungssuche stören. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Verkehrsflächen und das nahe Umfeld nur nachrangig als Nahrungshabitat dienen und die Vögel diese Flächen schon aufgrund des bestehenden erhöhten Geräuschpegels durch die Straße und das Verkehrsaufkommen eher meiden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung des Gebietes durch die L 33 sind die baubedingten Störungen als nicht erheblich einzustufen. Betriebsbedingte Störungen treten nicht ein.

Bei den vorgefundenen Brutstätten handelt es sich aufgrund der Lage an der L 33 nur um suboptimale Standorte. Es bestehen im Umfeld der Baumaßnahme ausreichend ungestörte Ausweichmöglichkeiten, die im Fall einer Störung von potentiell betroffenen Vögeln genutzt werden können. Ein vollständiger Revierverlust tritt mit dem Vorhaben für die jeweiligen Arten nicht ein.

Um eine Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphasen baubedingt ausschließen zu können, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten (Vgl. V_{ASB} 4). Die Wahrscheinlichkeit betriebsbedingter Kollisionen wird sich mit dem Vorhaben nicht verändern.

Insgesamt sind eine bau- und betriebsbedingte Tötungs- und Kollisionsgefährdung im Wirkungsbereich des Vorhabens und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu

erwarten. Aus diesen Gründen und aufgrund des Vorhandenseins von Ausweichflächen im Umfeld des Baubereichs werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG insgesamt nicht erfüllt.

Fledermäuse

Im Wirkungsraum des Vorhabens sind Fledermausvorkommen der genannten Arten potentiell möglich. In den zu fällenden Straßenbäumen entlang der L 33 wurden bei einer Kontrolle im Oktober 2016 zwei potentielle Höhlen ohne Besatz entdeckt. Insgesamt kann das Gebiet aufgrund seiner landschaftlichen Ausstattung mit linearen Baumstrukturen als potentielles Höhlenquartier, Nahrungs- und Jagdhabitat angesehen werden. Im Baubereich erfolgt die Rodung einer Vielzahl an straßenbegleitenden Bäumen, u.a. auch der Bäume mit Quartierqualität für Fledermäuse. Mögliche baubedingte Störungen können durch Baulärm und Bodenerschütterungen auftreten. Da die Bauausführung auf die Tagzeit beschränkt ist, sind Beeinträchtigungen der Tiere während der Jagdphasen in der Dämmerung ausgeschlossen. Mit der Baumfällung kann eine Schädigung bzw. Zerstörung des potentiellen Fledermausquartiers einhergehen und zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht ausgeschlossen werden. Die Maßnahme V_{ASB} 9 sieht eine Kontrolle des potentiellen Quartierbaums vor Baubeginn vor. Diese soll von einem Fledermausspezialisten mittels Endoskopie durchgeführt werden. Sofern die Fällung der Bäume nicht nach der Kontrolle stattfinden kann, ist beabsichtigt, die leeren Höhle zu verschließen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Maßnahme geeignet, baubedingte Tötungen von Fledermäusen zu vermeiden. Insgesamt treffen zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu, da es nicht zu relevanten bau- und betriebsbedingten Störungen der Tiere kommen wird.

Im Ergebnis stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass unter Anwendung der rechtlichen Maßstäbe auf das vorliegende Vorhaben und bei Zugrundelegung aller zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich der wissenschaftlichen) für die europarechtlich geschützten Arten und regional potentiell vorkommenden Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 1 - V_{ASB} 7 sowie V_{ASB}9 und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmung im Abschnitt A.III.3.2 keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Nebenbestimmung soll insbesondere klarstellen, dass auch Restrisiken, die wegen der ständigen Veränderung von Natur und Landschaft bis zum Beginn der Bauausführung hinzukommen können, zu minimieren sind.

III.5.5 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Im Bereich der Straßenbaumaßnahme befindet sich die Fließgewässer „Fredersdorfer Mühlenfließ“ und der Graben „Postbruch“. Die derzeitige Planung sieht vor, dass an zwei Stellen des Fredersdorfer Mühlenfließes und des Grabens Postbruch die Regenentwässerung der befestigten Flächen eingeleitet werden soll.

Bei den genannten Fließgewässern handelt es sich um Gewässer II. Ordnung, deren Unterhaltung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung dem Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ obliegt. Grundlage bilden hier die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden.

Der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ merkte zur Planung mit Stand 08/2015 Folgendes an:

„Eine wesentliche Verschlechterung der Durchgängigkeit und des Abflussverhaltens sowie der ökologische und chemische Zustand der Gewässer sind zu vermeiden.

Die vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen dürfen nicht ohne hierfür erteilte besondere Genehmigungen beseitigt o. verändert werden.

Die hydraulischen Abflussverhältnisse der Gewässer dürfen nicht negativ verändert werden.

Die Unterhaltung der Gewässer ist auch weiterhin zu gewährleisten. Notwendige Zufahrten sind zu erhalten.

Der Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG ist beizubehalten u. dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer.

Die Einleitung (4. Stat.) in den Graben Postbruch könnte auf Grund des geringen Gefälles zu problematischen Abflussverhalten führen, da die Gräben innerhalb des Postbruchs nur einen sehr geringen Abfluss in den Bötzesee besitzen. Bei starken Niederschlägen ist die Aufnahmekapazität des Postbruchs stark eingeschränkt.“

Diese mit Schreiben vom 22.02.2016 (AZ.: 2016-030 Planfeststellung_Eggersdorf_L33) gegebenen Hinweise zum Gewässerschutz und zu wasserrechtlichen Belangen finden in der wasserrechtlichen Erlaubnis im Abschnitt A.IV.1 in diesem Beschluss Berücksichtigung.

Weiterhin wird mit den verfügbaren Nebenbestimmungen den Forderungen und Hinweisen des Landesamtes für Umwelt, Fachbereich Wasserwirtschaft, in den Stellungnahmen vom 08.04.2016 und 28.02.2017 sowie der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch Oderland in den Stellungnahmen vom 09.03.2016 und 27.01.2017 Rechnung getragen. Im Übrigen wird auf die Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz und im Brandenburgischen Wassergesetz verwiesen.

III.5.6 Denkmalschutz

Grundlage für die Erteilung der Nebenbestimmungen und Auflagen im Abschnitt A.III.5 bilden die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG). Danach haben Verfügungsberechtigte von Denkmalen diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG).

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind nach derzeitigen Erkenntnissen folgende Denkmale im Sinne des BbgDSchG registriert:

- Einzeldenkmal „Backofen und Ladeneinrichtung der Brot- und Feinbäckerei“ (Dokument-Nr. 09180800)
- Grenzstein (Dokument-Nr. 09181284)
- Bodendenkmal „Siedlung Mittelalter“ (Verdachtsfläche, noch nicht mit Nr. registriert) zwischen dem Fredersdorfer Mühlenfließ und dem Abzweig zum Bötzesee

Backofen (Dokument-Nr.: 09180800)

Im näheren Umfeld des geplanten Straßenbauvorhabens, Altlandsberger Chaussee 5, befindet sich das Einzeldenkmal „Backofen und Ladeneinrichtung der Brot- und Feinbäckerei“ aus dem Jahr 1930. Dieses Denkmal ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen.

Grenzstein (Dokument-Nr.: 09181284)

Im Bereich des geplanten Straßenbauvorhabens steht am Südrand der Altlandsberger Chaussee (Bau-km 0+700) an der Straßeneinmündung Grenzstraße ein Grenzstein von 1920/25, der als Einzeldenkmal geschützt ist. Er markiert die Grenze zwischen den einstigen Kreisen Oberbarnim und Niederbarnim. Der Grenzstein liegt im Baufeld. Daher ist aus Sicht des Vorhabenträgers eine Umsetzung des Grenzsteins erforderlich.

Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch Oderland bestehen keine Bedenken zur Versetzung des Einzeldenkmals (Schreiben vom 06.05.2016, AZ: 63.30/70672-16).

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum bezog mit Schreiben vom 04.02.2016 Stellung und führte aus, dass der Grenzstein in situ zu schützen sei und im Zuge der Bauarbeiten nicht versetzt und nicht beschädigt werden darf.

Der Vorhabenträger legte in seiner Erwiderung die Notwendigkeit der Versetzung nochmals dar (Lage des Grenzsteins im Baufeld) und verwies auf die bereits vorliegende Zustimmung durch die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch Oderland.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum hat der Erwiderung nicht widersprochen bzw. sich nicht noch einmal zu einer möglichen Versetzung des Denkmals geäußert.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Versetzung des Steins unvermeidlich. Der aktuelle Standort wird im Zuge der Baumaßnahme mit der höhengleichen Anpassung der Grenzstraße an die L 33 überbaut. Bei der Grenzstraße handelt es sich um eine kommunale Straße, die vom Anliegerverkehr stark frequentiert wird. Über sie verläuft der Anlieger- und innerörtliche Verkehr zwischen der Altlandsberger Chaussee L 33 und dem Eggersdorfer Weg L 302. Die Einmündung wurde in der vorliegenden Planung entsprechend den Bemessungsfahrzeugen und Schleppkurven angelegt. Zu den Einfriedungen wurde ein Sicherheitsabstand gewährleistet.

Gemäß den Ausführungen des Vorhabenträgers soll der Grenzstein um einen Meter aus dem zukünftigen Fahrbahnbereich versetzt werden. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insoweit vertretbar, als er damit als geschichtliches Dokument erhalten bleibt, auch wenn er dadurch seine ursprünglich markierende Funktion verliert. Mit der Versetzung und archäologischen Baubegleitung wird zugleich gewährleistet, dass der Grenzstein auch während der Bauausführung nicht beschädigt oder zerstört wird.

Eine Anpassung der Planung zugunsten des ursprünglichen bzw. aktuellen Standortes des Grenzsteins würde mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sein. Eine Verringerung der bisherigen Fahrbahnbreite von 4,75 m der Grenzstraße reicht nicht aus, da dadurch eine Begegnung zweier Kraftfahrzeuge nicht mehr möglich ist und der Verkehrsfluss auf der Grenzstraße gestört wäre.

Bei Beibehaltung der bisherigen Entwurfsparameter der Grenzstraße und einer Verschiebung in westliche Richtung müsste in das private Wohngrundstück Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstück 35

neu eingegriffen werden. Dieses Grundstück war bisher nicht von der Planung betroffen. Hier wäre Grunderwerb erforderlich und die erforderliche Rücksetzen der Einfriedung mit der damit verbundenen Anpassung der gesamten Einfriedung zu entschädigen oder durch den Vorhabenträger durchzuführen. Zudem könnten damit zusätzliche naturschutzrechtliche Eingriffe verbunden sein, die neu kompensiert werden müssen. Aus Sicht des Vorhabenträgers wäre der Eingriff unverhältnismäßig. Im Rahmen der Güterabwägung ist daher den Belangen des Straßenbaus der Vorrang einzuräumen.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet wie folgt:

Gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG bedarf es einer Erlaubnis, wer ein Denkmal an einen anderen Ort verbringen oder durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstigen Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern will.

Gemäß § 9 Abs. 2 BbgDSchG ist die Erlaubnis zu erteilen, soweit

- 1) die beantragte Maßnahme nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll oder
- 2) den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Gründe wird die Genehmigung zur Versetzung des Grenzsteins um einen Meter außerhalb des Fahrbahnbereichs erteilt.

Bodendenkmalverdachtsfläche „Siedlung Mittelalter“

Die Straßenbaumaßnahme betrifft im Bereich zwischen dem Fredersdorfer Mühlenfließ und dem Abzweig zum Bötze teilweise die Bodendenkmalverdachtsfläche „Siedlung Mittelalter“. Der Großteil der Fläche befindet sich in der Gemarkung Altlandsberg, Flur 10, Flurstück 157. Die zuständige Fachbehörde im Landkreis Märkisch Oderland weist jedoch darauf hin, dass eine lokale Eingrenzung der Verdachtsfläche aufgrund der vom Mittelalter überlieferten Siedlungsformen schwierig erscheint. Daher ist es nicht auszuschließen, dass bei der Baumaßnahme Veränderungen im Boden oder in Gewässern, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens zu Tage treten und von den Erdarbeiten betroffen sind.

Der Eingriff in den Boden und ggf. in die Bodendenkmalverdachtsfläche ist zur Realisierung des Vorhabens unvermeidbar. Da es sich um eine Verdachtsfläche handelt, ist nicht vorhersehbar, ob und in welchem Umfang im Bereich der Baumaßnahme konkrete Funde vorliegen werden. Dies ist jedoch nicht auszuschließen. Eine Anpassung der Planung zugunsten des Schutzes der Bodendenkmalverdachtsfläche würde mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und nicht zielführend sein, da das Bodendenkmal gegenwärtig lokal nicht eingrenzbar ist. Um dennoch den denkmalpflegerischen Belangen ausreichend Rechnung zu tragen, wurden zum Schutz möglicher historischer Strukturen und wichtiger Zeugnisse der Geschichte eine baubegleitende archäologische Untersuchung und eine wissenschaftliche Dokumentation angeordnet.

Gemäß der Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörden der Landkreise Märkisch Oderland und Oder-Spree sowie des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches

Landesmuseum bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Unter Berücksichtigung der im Abschnitt A.III.5 angeordneten Nebenbestimmungen stehen der Planung auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde denkmalschutzrechtliche Belange nicht entgegen.

III.5.7 Landesvermessung

Grundlage für die Nebenbestimmung im Abschnitt A.III.6 bilden die Regelungen im Brandenburgischen Vermessungsgesetz (BbgVermG).

Gemäß § 24 Abs. 1 ff. BbgVermG dürfen Vermessungsmarken, Grenz- und Sichtzeichen nur vom Landesbetrieb LGB entsprechend seiner Zuständigkeit eingebracht, verändert oder entfernt werden. Die Standfestigkeit, Erkennbarkeit und Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden. Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Festpunkte nach § 7 BbgVermG darf eine den jeweiligen Punkt umgebende kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.

III.5.8 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Mit den verfügbaren Nebenbestimmungen wird den Forderungen und Hinweisen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Märkisch Oderland in der Stellungnahme vom 09.03.2016 ausreichend Rechnung getragen. Sie sind erforderlich, um den sachgerechten Umgang sowohl mit belastetem Material als auch mit unbelastetem Baumaterial zu gewährleisten. Insgesamt dienen sie der Umsetzung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange.

III.5.9 Verkehrliche Infrastruktur

Grundlage für die Nebenbestimmungen im Abschnitt A.III.8 bilden u.a. die Regelungen im Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG). Des Weiteren wird damit den Forderungen und Hinweisen der Straßenverkehrsbehörde in der Stellungnahme vom 09.03.2016 ausreichend Rechnung getragen.

III.5.10 Versorgungsleitungen Dritter und Leitungen der Telekommunikation

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich Kabel, Leitungen und Anlagen der Wasserver- und entsorgung, der Gasversorgung und Telekommunikation. Betroffen sind die Anlagen und Leitungen im Eigentum des/ der

- E.DIS AG,
- EWE Netz GmbH,
- Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“,
- Wasserverbandes Strausberg-Erkner und
- der Deutschen Telekom AG.

Die im Anhörungsverfahren geltend gemachten Forderungen und ergangenen Hinweise der Versorgungs- und Telekommunikationsunternehmen sind, soweit zulässig, in diesem Beschluss im Abschnitt A.III.9 in den Nebenbestimmungen berücksichtigt. Damit finden die Belange der betroffenen Leitungsträger ausreichend Berücksichtigung in der Planung.

Soweit Fragen über die Kostentragung bei den im Anhörungsverfahren ergangenen Hinweisen angesprochen wurden, wird darauf verwiesen, dass über diese nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschieden werden kann. Sofern über sie nicht bereits durch Gesetz (TKG) oder Rahmenvertrag Regelungen getroffen wurden, wird darüber auf privatrechtlicher Grundlage entschieden.

III.5.10.1 Landkreis Märkisch Oderland

Das zuständige Gesundheitsamt im Landkreis Märkisch Oderland stellte mit Schreiben vom 09.03.2016 mehrere Forderungen auf:

„Die geplante Verlegung der Trinkwasserleitung DN 100/ DN 150 AZ und eventuelle Verlegungen von Hausanschlussleitungen durch den Wasserverband Strausberg-Erkner sind dem Gesundheitsamt gemäß § 13 Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vor Baubeginn anzuzeigen, gleichfalls sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Bauausführung einzuhalten. Die Entnahme von Trinkwasserproben ist vor Inbetriebnahme erforderlich. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die Inbetriebnahme dem Gesundheitsamt gemäß § 13 TrinkwV 2001 unverzüglich anzuzeigen, dass Spül- und Desinfektionsprotokoll und die einwandfreien Analyseergebnisse sind dem Gesundheitsamt umgehend vorzulegen.“

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Forderungen zurück. Die Umverlegung der Leitungen erfolgt durch die jeweiligen Leitungsträger. Der Vorhabenträger hat im Rahmen seiner Erwidern zu den genannten Forderungen zugesagt, dass die Maßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn mit den Leitungsträgern abgestimmt werden. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Leitungsträger alle weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Umverlegung selbständig zu beschaffen hat.

III.5.10.2 E.DIS AG

Die E.DIS AG forderte als betroffener Leitungsträger mit Stellungnahme vom 15.02.2016, *„dass die genaue Lage der Versorgungsanlagen rechtzeitig vor Baubeginn, veranlasst durch den Bauträger, mittels handgeschachteter Quergrabungen zu ermitteln ist.“*

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass *„gemäß Ziffer 13 der Anlage 1 zum abgeschlossenen Rahmenvertrag die Pläne, in denen die Leitungen eingetragen sind, richtig sein müssen. Notwendige Suchgrabungen müssen vom Unternehmen durchgeführt werden bzw. das Unternehmen muss der Straßenbauverwaltung eindeutig die Lage der Leitung anzeigen. Wenn derartige Suchgrabungen vom Unternehmen nicht durchgeführt werden, hat es die Pflicht, die Kosten dafür zu übernehmen.“*

Der Vorhabenträger hat zudem erwidert, *„dass er rechtzeitig (im Rahmen der Ausführungsplanung) die erforderlichen Abstimmungen und vertraglichen Regelungen mit der E.DIS AG vornehmen wird und in den Ausschreibungsunterlagen die Hinweise und Vorgaben für das/die bauausführende/n Unternehmen aufgenommen werden.“*

Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Erwidern. Im Übrigen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sämtliche Maßnahmen zur Sicherung und Verlegung von Leitungen mit dem Leitungsträger abgestimmt werden.

III.5.10.3 EWE Netz GmbH

Die EWE Netz GmbH forderte als betroffener Leitungsträger mit Stellungnahme vom 04.02.2016, dass die genaue Lage der Leitungen durch Querschläge mittels Handschachtung festzustellen ist.

Die Forderung wird mit Verweis auf die Begründung bzw. analog der Regelung gegenüber der EDIS.AG im vorangegangenen Abschnitt B.III.5.10.2 zurückgewiesen.

Des Weiteren wies die EWE Netz GmbH auf eine kreuzende Anlage im Muldenbereich hin. Da hier eine Überdeckung von 0,80 m nicht mehr eingehalten werden kann, bittet die EWE Netz GmbH um Unterbrechung der Mulden. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sämtliche Maßnahmen zur Sicherung und Verlegung von Leitungen mit dem Leitungsträger abgestimmt werden.

III.5.10.4 GDMcom mbH

Die im Schreiben vom 15.12.2016 formulierte Auflage wird seitens der Planfeststellungsbehörde geteilt. Es bedarf hierbei jedoch keiner konkreten Auflage im Beschluss. Sofern sich der Geltungsbereich der Planung oder die Planung selbst ändern, bedarf es einer erneuten Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde und damit einer Änderung dieses Planfeststellungsbeschlusses. In diesem Zusammenhang erfolgt entsprechend der von der Änderung betroffenen öffentlichen und privaten Belange eine erneute Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen und Private.

III.5.11 Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf

Mit Schreiben vom 29.03.2016 und 21.04.16 forderte die Gemeinde den Vorhabenträger auf, anstelle der Lichtsignalsteuerung am Knotenpunkt L 33/ L 303/ K 6419 eine Kreisverkehrslösung in die Planung aufzunehmen. Nach Auffassung der Gemeinde hat ein Kreisverkehr den Vorteil, dass er gegenüber einer Ampelregelung über eine höhere Durchlässigkeit verfügt. Daneben führt ein Kreisverkehr auch zur Verminderung von schweren Unfällen, so dass Überwiegendes für die Planung eines Kreisverkehrs spricht.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu,

„dass die Planung eine Anpassung des Knotenpunktes L 33/ L 303/ K 6419 mittels Rechtsabbiegespur und Geh-/Radwegquerung am lichtzeichengeregelten Knotenpunkt L 33/L 303/K 6419 beinhaltet. Der Umbau des Knotenpunktes zu einem Kreisverkehr ist nicht Bestandteil dieser Planung. Eine im Jahr 2014 durchgeführte Untersuchung zur Verkehrsqualität bestätigt die Funktions- und Leistungsfähigkeit des lichtzeichengeregelten Knotenpunktes. Als Sicherheit werden eine separate Linksabbiegespur aus östlicher Richtung sowie eine zusätzliche Fahrspur an der L 33 angelegt. Die zusätzliche Anlage der Fußgänger- und Radfahrerquerung im Zweirichtungsverkehr an der stark befahrenen Landesstraße 303 erfordert eine gesicherte Führung. Im Übrigen verweist der Vorhabenträger auch auf die positiven Stellungnahmen von Anwohnern aus dem Abschnitt Stiller Grund bis Garten-Center.“

Weiterhin haben die Straßenverkehrsbehörde als auch die Polizei keine Einwände gegen die vorliegende Planung.

Die IHK Ostbrandenburg befürwortet in Ihrer Stellungnahme vom 04.04.2016 ebenso die Lichtsignalgesteuerte Verkehrslenkung und verweist auf Wartezeiten in Ampelphasen, in denen den Anliegern der stark frequentierten L 33 die Möglichkeit gegeben wird, sich von ihren Grundstücksanbindungen/ -zufahrten in den fließenden Verkehr einzuordnen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den jeweiligen Einwendungen und Argumenten auseinandergesetzt und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Forderung zur Anlage eines Kreisverkehrs anstelle einer Lichtsignalsteuerung wird seitens der Planfeststellungsbehörde aus nachfolgenden Gründen nicht befürwortet und damit zurück gewiesen.

Der Einsatz von Kreisverkehren richtet sich außerhalb bebauter Gebiete überwiegend nach verkehrlichen und wirtschaftlichen Kriterien. Kreisverkehre sollten gemäß dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren (Ausgabe 2006) nicht zur Anwendung kommen, wenn

- wegen der Funktionen der zu verknüpfenden Straßen eine gleichrangige Verbindung un- zweckmäßig ist,
- die bevorrechtigte Führung einer Straße ausdrücklich erwünscht ist,
- bei unruhiger Topographie zu große Schrägneigungen der Kreisfahrbahn oder zu starke Eingriffe in das Straßenrelief entstehen.

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben kommen die ersten zwei Aspekte zum Tragen. Es treffen hier zwei Landesstraßen und eine Kreisstraße aufeinander. Somit handelt es sich hierbei nicht um eine Verknüpfung gleichrangiger Straßen. Dies spiegelt sich ebenso in der Verkehrsstärke wieder. Gemäß der Verkehrsstärkenkarte des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2010 wurden für die einzelnen Straßen jeweils unterschiedlich hohe Verkehrsstärken ermittelt (L 33: 12.799 Kfz/24 h; L 303, südlicher Verkehrsarm: 10.913 Kfz/24h; L 303, nördlicher Verkehrsarm: 12.117 Kfz/24h; K6419: <8.000Kfz/24h).

Infolgedessen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass im vorliegenden Fall auch die bevorrechtigte Führung der L 33 und der L 303, nördlicher Verkehrsarm als überregionale Verbindungsstraßen ausdrücklich erwünscht sind.

Die Erweiterung des Knotenpunktes um eine zusätzliche Rechtsabbiegespur auf der L 303 aus Richtung Strausberg als auch um eine zusätzliche Linksabbiegespur auf der L 33 aus Richtung Eggersdorf tragen zukünftig dazu bei, eine sichere Verkehrsführung zu gewährleisten. Hinzukommt, dass mit der geplanten Lichtsignalanlage für den nicht motorisierten Verkehr gleichzeitig die Verkehrssicherheit für querende Radfahrer gewährleistet ist. Eine vom Vorhabenträger vorgenommene Untersuchung zur Verkehrsqualität hat ausdrücklich ergeben, dass eine verkehrsabhängige Lichtsignalsteuerung geeignet ist, den Verkehr an dem geplanten vierarmigen Knotenpunkt in ausreichender Qualität zu gewährleisten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Ergebnis der Verkehrsuntersuchung an. Alles in allem sieht die Planfeststellungsbehörde für sich keine Veranlassung, dem Vorhabenträger eine Kreisverkehrsplanung aufzuerlegen, und damit in seine planerische Gestaltungsfreiheit einzugreifen.

III.5.12 Stadt Altlandsberg und Ortsbeirat Bruchmühle

Mit Schreiben vom 29.03.2016 gaben die Stadt Altlandsberg und der Ortsbeirat Bruchmühle mehrere Hinweise und Vorschläge zur Planung. Die Stellungnahmen beziehen sich auf die geplante Umleitungs-

strecke. Aufgrund der zusätzlichen Verkehrsbelastung in Bruchmühle fordern die Stadt Altlandsberg und der Ortsbeirat während der Zeit der Baudurchführung die Einrichtung temporärer Querungshilfen an den Bushaltestellen, am Sportplatz und an der Einmündung Fredersdorfer Straße.

Mit der Umleitung über die Ortschaft Bruchmühle befürchten die Gemeinde bzw. der Ortsbeirat eine weitere Verschlechterung des bereits gegenwärtigen „maroden“ Straßenzustandes der L 234 in der Ortslage und fragen, wann diese Schäden dann beseitigt werden.

Der Vorhabenträger erwidert zu den Einwendungen:

„Die Gemeinde Bruchmühle ist durch die vorgesehene Umleitungsführung betroffen. Der Verkehr wird ab dem Knotenpunkt L 33, Radebrück /L 234 über die L 234, Landberger Straße in Radebrück in und aus Richtung Petershagen geführt. Die Umleitungsstrecke verläuft durch den Ort Bruchmühle.

Die L 234 in Bruchmühle ist als Landesstraße dazu bestimmt, den regionalen Verkehr innerhalb des Landes aufzunehmen. Vor Nutzung der L 234 als Umleitungsstrecke wird durch den Straßenbaulastträger festgestellt, inwieweit Maßnahmen zur Aufnahme des Umleitungsverkehrs erforderlich sind. Das Verkehrskonzept wird für die Baudurchführung präzisiert. In Abstimmung mit der Gemeinde und dem Straßenverkehrsamt wird über die temporären Querungshilfen entschieden.

Die L 234 (Abs. 20 und 30) gehört zum Grünen Netz, die laufende Unterhaltung erfolgt durch die Straßenmeisterei. Ausbaumaßnahmen sind nicht vorgesehen. Im Grünen Netz ist die Befahrbarkeit im Rahmen der Versicherungspflicht zu sichern. Die Aktivitäten beschränken sich auf die Verkehrssicherungspflicht. Dies entspricht den Grundsätzen für Straßenbaumaßnahmen im Zuge von Landesstraßen des grünen Netzes.“

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den Hinweisen und Forderungen zur Umleitungsstrecke auseinandergesetzt. Im Ergebnis stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Umleitung auf öffentlich gewidmeten Straßen erfolgt. Regelungen hierzu ergeben sich aus § 34 BbgStrG. Die Einrichtung temporärer Querungshilfen liegt somit nicht im Zuständigkeitsbereich der Planfeststellungsbehörde und ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen obliegt bei der hier betroffenen Landesstraße 234 der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Märkisch Oderland. In diesem Zusammenhang wird auf die Nebenbestimmung im Abschnitt A.III.8 in diesem Beschluss verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Straßenverkehrsbehörde entsprechend ihrer Zuständigkeit gleichermaßen prüft, ob sich mit der Einrichtung der Umleitungsstrecke, Veränderungen in der Verkehrsbelegung und Verkehrsmenge an der L 234 ergeben und zusätzliche verkehrsregelnde Maßnahmen, wie bspw. temporäre Querungshilfen, erforderlich sind.

Hinsichtlich des Erfordernisses von Sanierungsarbeiten an der L 234 innerorts stellt die Planfeststellungsbehörde klar, dass der Vorhabenträger in seiner Funktion als Straßenbaulastträger gemäß § 9 Abs. 1 BbgStrG nach seiner Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern hat.

Des Weiteren äußerte sich der Revierförster der Stadt Altlandsberg zur Planung. Er weist darauf hin, *„dass der derzeit für den Jagd- und Forstbetrieb genutzte Waldweg im Lageplan Blatt 1 lediglich als Wanderweg bezeichnet ist. Tatsächlich wird der Weg jedoch auch mit schweren Forstmaschinen (25t) befahren. Daher ist aus Sicht des Revierförsters ein entsprechender Anschluss an die Straße für den Forstbetrieb erforderlich.“*

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die Angaben des Revierförsters nicht bestätigt werden könnten. Der in den Unterlagen als Wanderweg dargestellte Pfad könne derzeit nicht mit schweren Forstmaschinen befahren werden. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Revierförster sagt der Vorhabenträger zu, dass die Zufahrt an der Ortseinganginsel bestehen bleibe, jedoch nur als PKW-Zufahrt für forstwirtschaftliche Zwecke. Die Überfahrt erfolge über eine Absenkung an der Querungsstelle für den Geh-/Radweg. Eine Verstärkung des Geh-/Radweg sei dafür nicht erforderlich. Die Anpassung erfolge im Zuge der Ausführungsplanung.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers und weist die Forderung des Revierförsters zurück. Sofern die Stadt Altlandsberg eine Änderung der bisherigen Zufahrt beabsichtigt, hat sie dies außerhalb des Planfeststellungsverfahrens beim zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen.

III.5.13 Stadt Strausberg

Die Stadt Strausberg hat mit Schreiben vom 02.03.2016 und 22.12.2016 Bedenken gegen die Planung geäußert. Sie fordert als Baulastträger für den unbefestigten Hauptweg sowie den Stadtweg im Bereich Postbruch, dass *„beim Ausbau des Anbindebereichs von Hauptweg an die L 33 die Ausrundungsradien für das Bemessungsfahrzeug „3-achsiges Müllfahrzeug“ auszubilden und die Schleppkurven nachzuweisen sind. Darüber hinaus fordert die Stadt zur Herstellung eines dauerhaft verkehrssicheren Zustandes eine dauerhafte Befestigung in Asphalt oder Pflaster zwischen der L33 und der Kurve Hauptweg/ Einmündung Stadtweg. Hintergrund ist, „dass der Hauptweg auf den ersten ca. 60 m einen neuen Regenkanal mit Absetzanlage sowie seitlicher Aufstellfläche für Wartungsfahrzeuge aufnehmen soll – dazu ist der unbefestigte Hauptweg mittig aufzubrechen. Die Wiederherstellung unbefestigter, aber mit Schotter sehr standfester Straßenbeläge nach Tiefbaumaßnahmen ist ausgesprochen schwierig.“*

Weiterhin schlägt die Stadt Strausberg vor, einen 2 m Streifen des alten seitlichen Straßenarms der L 33 für den Rechtsabbieger Richtung Eggersdorf als Radwegeverbindung zu erhalten.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu:

„Die Möglichkeit des Aus- und Einfahrens für Müllfahrzeuge wurde in der Planung berücksichtigt (s. Schleppkurvennachweise). Der Vorhabenträger betrachtet den Einwand der Stadt Strausberg als berechtigt und wird den Hauptweg bis zum letzten Wartungsschacht des Leichtflüssigkeitsabscheiders dauerhaft befestigen. Die zusätzliche Versiegelung wird ausgeglichen. Die Zusage wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt.“

Die Radfahrer aus und in Richtung Strausberg sollen die L 303 am ampelgeregelten KP L 33/L 303/ Garzauer Straße zur Querung benutzen. Das „Ausfädeln“ der Radfahrer ist dann nicht notwendig. Bei Verbleib einer 2 m breiten Radwegverbindung (Bypass) besteht die Gefahr, dass Radfahrer in Richtung Strausberg, die stark befahrene L 303 auf der freien Strecke queren. Dies führt zu einer erhöhten Unfallgefahr.“

Die Planfeststellungsbehörde sieht unter Berücksichtigung der Zusage des Vorhabenträgers die Einwendung zu den Kurvenradien sowie zur Befestigung der Anbindung des Hauptwegs an die L 33 als ausgeräumt an. Die Forderung zur Befestigung wurde als Nebenbestimmung in diesem Beschluss im Abschnitt A.III.8 aufgenommen.

Die Forderung nach einem 2 m breiten Radweg im Bereich der eingezogenen L 33 (ehemalige Einbahnstraße) wird mit Verweis auf die Erwiderung des Vorhabenträgers zurückgewiesen.

III.5.14 Eigentum

III.5.14.1 Maßgeblichkeit der Lagepläne

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Angaben in den Grunderwerbsunterlagen teilweise auf noch nicht aktualisierten und geodätisch erstellten Katasterunterlagen beruhen. Daher ist es nicht auszuschließen, dass Abweichungen zu den wirklichen Eigentumsgrenzen bestehen.

Die tatsächliche Grundstücksinanspruchnahme wird im Rahmen der Schlussvermessung (durch punktuelle Katastervermessung) festgestellt. Maßgeblich dafür sind die geometrischen Darstellungen in den Lageplänen, da diese Grundlage für die spätere Bauausführung ist.

III.5.14.2 Verkehrsflächenbereinigung

In der ehemaligen DDR wurden private Grundstücke häufig von staatlichen Institutionen für öffentliche Zwecke, z. B. für Verkehrswege, in Anspruch genommen, ohne dass deren Eigentümer jemals förmlich enteignet wurden oder die Nutzung sonst in rechtsförmiger Weise, etwa durch Vertrag oder förmliche Widmung, geregelt worden war.

Das am 1. Oktober 2001 in Kraft getretene Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sieht bei absehbar andauerndem Verwaltungsgebrauch solcher Verkehrsflächen die Zusammenführung von verkehrlicher und sonstiger öffentlicher Nutzung mit dem Eigentum unter Anwendung zivilrechtlicher Mittel vor.

Verkehrsflächen im Sinne des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes (VerkFlBerG) sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete oder kraft Gesetzes als öffentlich oder gewidmet geltende Straßen, Wege und Plätze einschließlich Zubehör und Nebenanlagen.

Vom hiermit planfestgestellten Straßenbauvorhaben gehören dazu die im Grunderwerbsverzeichnis und in den Grunderwerbsplänen als „rückständiger Grunderwerb“ gekennzeichnete Teilflächen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 VerkFlBerG ist der öffentliche Nutzer der genannten Verkehrsflächen gegenüber dem Grundstückseigentümer zum Besitz berechtigt.

Das BVerfG führt in seinem Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 08. November 2012 hierzu aus:

„Die Regelungen über das Erwerbsrecht des öffentlichen Nutzers nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz enthalten indessen keine Ermächtigung der Exekutive, ein bestimmtes Eigentumsobjekt zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ganz oder teilweise zu entziehen. Sie setzten vielmehr voraus, dass die betroffenen Grundstücke bereits im Zeitraum zwischen dem 9. Mai 1945 und dem 3. Oktober 1990 durch eine dem Grundgesetz nicht unterworfenen Staatsgewalt faktisch und fortdauernd zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben, hier als öffentliche Verkehrsfläche, in Anspruch genommen wurden und schon mit dieser faktischen Vorbelastung in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts gelangt sind. Während des Bestehens der DDR wie auch danach konnte der Eigentümer mit einem Wegfall dieser Belastung regelmäßig nicht mehr rechnen.

Die Überführung der bei der Wiedervereinigung vorgefundenen öffentlich genutzten privaten Flächen in die gesamtdeutsche Rechtsordnung durch Begründung einer Eigentümerstellung der öffentlichen Hand ist von erheblichem öffentlichem Interesse. Sie sichert dauerhaft die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Länder und Kommunen im Beitrittsgebiet und die Nutzung der zwischen 1945 und 1990 errichteten öffentlichen Infrastruktur.

Der Gesetzgeber durfte berücksichtigen, dass das betroffene Grundstückseigentum bereits durch eine öffentlich-rechtliche Sachherrschaft überlagert war, die eine Nutzung für Zwecke des Eigentümers ausschloss. Diese Überlagerung war unmittelbare Folge der Inanspruchnahme des jeweiligen Grundstücks durch staatliche Stellen der DDR; das Eigentum war mit dieser Belastung belegt, als es mit der Wiedervereinigung unter den Schutz des Art. 14 GG gelangte.“

Nach § 8 Abs. 1 VerkFlBerG ist zwar das in § 3 Abs. 1 VerkFlBerG enthaltene Erwerbsrecht des öffentlichen Nutzers zum Ablauf des 30.06.2007 erloschen. Unverändert geblieben ist jedoch die o. g. „öffentlich-rechtliche Sachherrschaft“, die dem durch § 9 Abs. 1 Satz 3 VerkFlBerG geregelten Besitzrecht entspricht. Damit geht die geringere Bedeutung der Beeinträchtigung im Falle des vom Vorhabenträger vorgesehenen Grunderwerbs einher.

III.5.14.3 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken

Dem Eigentum als privatem Belang kommt in der Abwägung mit anderen Belangen besonderes Gewicht zu. Dies ergibt sich aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG, wonach das Eigentum und das Erbrecht gewährleistet werden.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Abwägung dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkungen entfaltet.

Dies bedeutet, im Planfeststellungsverfahren ist zu prüfen, ob eine Enteignung, gemessen an den in Artikel 14 Absatz 3 GG genannten Voraussetzungen, zulässig ist. Danach kommt eine Enteignung nur in Betracht, wenn sie zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. Dieses Erfordernis schließt sämtliche Elemente des Übermaßverbots ein. Die Enteignung muss zur Zweckerfüllung geeignet sein. Sie muss in dem Sinne erforderlich sein, dass zur Erreichung des mit ihr erstrebten Erfolgs kein anderes, gleich wirksames, aber weniger einschneidendes Mittel hätte gewählt werden können. Die Schwere des Eingriffs darf nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht und der Dringlichkeit der den Eigentumsentzug rechtfertigenden Gründe stehen. Das Abwägungsgebot ermöglicht es bei sachgerechter Anwendung, den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Übermaßverbots Rechnung zu tragen. Jede Planung unterliegt der Prüfung, ob das planerische Ziel auf andere Weise auch ohne die Inanspruchnahme von

privatem Eigentum oder mit geringerer Eingriffsintensität erreichbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2002 - 4 A 22.01).

Für die Baumaßnahme und die damit in Zusammenhang stehenden landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen werden in Privateigentum stehende Flächen in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.1 und 14.2) zu entnehmen.

Zur Erreichung des Planungsziels ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Privateigentum unvermeidbar. Die Planfeststellungsbehörde hat die Eingriffe in privates Eigentum umfassend geprüft. Dabei wurde ermittelt, ob die Eingriffe in das Eigentum hätten minimiert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren oder gar keinem Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne die verfolgten Planungsziele zu beeinträchtigen oder eine geringere Bedeutung beizumessen.

Die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken ist ein schwerwiegender Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer. Bei dem Vorhaben geht es übergeordnet jedoch um Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, die gesetzlich begründet sind. Dabei können die Belange der betroffenen Eigentümer im Rahmen des Abwägungsprozesses durchaus zugunsten öffentlicher Belange zurückgestellt werden.

Im hier planfestgestellten Vorhaben kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke in dem vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele

- Anpassung an die heutigen, sich aus der verkehrlichen Funktion der Straße und ihrem Verkehrsaufkommen ergebenden Anforderungen bei gleichzeitiger baulicher Erneuerung des Straßenkörpers und
- Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Anlage von straßenbegleitenden Geh- und Radwegen und damit Entflechtung der Verkehre

zu beeinträchtigen.

Im Ergebnis der Abwägung öffentlicher und privater Belange ist das öffentliche Interesse an dem Vorhaben insgesamt höher zu bewerten als das Interesse des Einzelnen am unveränderten Erhalt des privaten Eigentums. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung im Abschnitt B.III.1 verwiesen.

III.5.14.4 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach

Die durch das Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber eigentumsähnlicher Rechte haben gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme ihres Eigentums sowie für sonstige durch das Straßenbauvorhaben hervorgerufene unzumutbare Nachteile.

Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden. Dabei steht es den Parteien frei, sich außerhalb eines förmlichen Verfahrens zu einigen oder das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg als Basis zu wählen (§ 42 BbgStrG).

In der Planfeststellung wird über die Inanspruchnahme von Flächen nur dem Grunde nach entschieden. In der vorliegenden Planfeststellung dürfen nur diejenigen technischen und rechtlichen Regelungen getroffen werden, die in einem unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme stehen. Ein derartiger Zusammenhang fehlt bei Entschädigungsfragen.

Fragen nach der Höhe der Entschädigung, der Ausdehnung der Enteignung auf Antrag des Eigentümers (§ 7 Absatz 2 bis 4 EntGBbg) und der Entschädigung in Land (§ 16 EntGBbg) sind außerhalb dieses Verfahrens zu verhandeln.

Kommt in den Grunderwerbsverhandlungen eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, bleibt die Festsetzung der Entschädigung einem gesonderten Verfahren vorbehalten, für welches die Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg (das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam) zuständig ist.

Hierzu finden sich weitere Informationen unter www.enteignung.brandenburg.de.

III.5.14.5 Veränderungssperre

Gemäß § 40 Abs. 1 BbgStrG dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

III.5.15 Begründung der Entscheidungen über die Einwendungen

Im Anhörungsverfahren wurden mehrere Einwendungen von Privaten gegen den Plan erhoben, die sich auf verschiedene Sachverhalte beziehen. Teilweise lagen zu einem Sachverhalt mehrere Einwendungen vor. Im Folgenden werden die Einwendungen, die inhaltlich denselben Sachverhalt betreffen, zusammenfassend thematisch behandelt und begründet. Für alle übrigen erfolgt eine separate Begründung.

Aus Gründen des Datenschutzes erscheinen im Folgenden alle privaten personenbezogenen Daten in anonymisierter Form. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht. Soweit erforderlich, wurden zur Identifikation die Katasterangaben der Grundstücke aus dem Grunderwerbsverzeichnis (vgl. Unterlage 14) herangezogen.

III.5.15.1 Inanspruchnahme von Privateigentum

Mehrere Grundstückseigentümer wenden sich gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke. Einwendungen liegen für folgende Grundstücke in der Gemarkung Eggersdorf vor:

Flur	Flurstücke
1	11/1; 2209; 8
4	221; 222; 223

Der Vorhabenträger erwiderte im Anhörungsverfahren gegenüber den Eigentümern der Flurstücke 11/1, 2209, 221, 222 und 223, dass die jeweiligen Grundstücke insoweit betroffen sind, als dass sich die Flurstücke in Teilen im öffentlichen Straßenraum befinden. Die benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.1 und 14.2) zu entnehmen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass es sich bei den o.g. in Anspruch genommenen Flächen um frei liegende und der Verfügungsgewalt des Eigentümers entzogene, bereits als Straßenland genutzte Flächen des Grundstücks handelt (rückständiger Grunderwerb). Dazu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen im Abschnitt B.III.5.14.2 in diesem Beschluss.

Darüber hinaus reicht das vorhandene öffentliche Grundstück der L 33 als Verkehrsfläche teilweise nicht aus, weshalb für die Straßenbaumaßnahme zusätzlich in einzelne Grundstücke eingegriffen werden muss. Für die Grundstücke in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstücke 11/1, 2209 und 8 liegen hierzu Einwendungen vor.

Die Einwender lehnen die Abgabe von Teilen der Grundstücke ab. Es werden vom Flurstück 11/1 mit einer Gesamtgröße von 467 m² 10 m², vom Flurstück 2209 mit einer Gesamtgröße von 3.285 m² 6 m² und vom Flurstück 8 mit einer Gesamtgröße von 4.897 m² eine Fläche von 21 m² neu beansprucht.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Inanspruchnahme gering und daher zumutbar. Vom Flurstück 11/1 werden rd. 2,14 % Fläche, vom Flurstück 2209 nur 0,18 % Fläche und vom Flurstück 8 nur 0,43 % Fläche entzogen. Die Inanspruchnahme der Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen. Mit dem Ausbau der L 33 erfolgt der Neubau von Geh- und Radwegen. Die Notwendigkeit der separaten Verkehrswege ergibt sich aus der gegenwärtigen Verkehrsbelastung durch den motorisierten Individualverkehr (einschließlich Schwerlastverkehr). Die Verkehrsbelastung soll gemäß der Verkehrsprognose zukünftig weiter zunehmen. Des Weiteren ist, insbesondere in den Sommermonaten, ein hoher Anteil an nicht motorisierten Verkehr (Fußgänger und Radfahrer) und besonders schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmern (Kinder, Senioren, Menschen mit Mobilitätseinschränkungen) zu verzeichnen. Der Ausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen erfolgt nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung und wird damit auf das notwendige Maß beschränkt. Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zur Inanspruchnahme von privaten Grundstücken sowie Veränderungssperre in den Abschnitten B.III.5.14.3 und B.III.5.14.5 in diesem Beschluss.

III.5.15.2 Grundstückszufahrten und Zugänge

Mehrere Eigentümer erhoben Einwendungen gegen den Plan, da sie mit dem Eingriff in ihr Eigentum bauliche Veränderungen ihrer Zufahrten und Zugänge und damit einhergehend zusätzliche Kosten befürchten. Einwendungen liegen vor für die Grundstücke in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstück 8 sowie im Flur 4, Flurstücke 222, 223, 343 und 192.

Der Vorhabenträger erwiderte zu den Bedenken,

„dass die Zufahrten und Zugänge in ihrer Lage und Breite nicht verändert werden. Es erfolgt eine höhenmäßige Anpassung an die geänderten Straßenverhältnisse. Die Kosten tragen das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und die Gemeinde - jeweils bezogen auf

die in ihrer Baulast stehenden Straßenflächen – gemeinsam. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt/des Zugangs in vorhandener Breite und Befestigungsart. Mehrkosten, wie z. B. durch den Einbau einer besseren Befestigung, sind vom Anlieger zu tragen.“

Weiterhin beantragten einzelne Eigentümer eine Anpassung bestehender Zufahrten hinsichtlich ihrer Lage und Breite oder die Anlage einer neuen zusätzlichen Zufahrt im Zuge der Baumaßnahme. Einwendungen liegen für folgende Grundstücke in der Gemarkung Eggersdorf vor:

Flur	Flurstücke
4	192; 366; 387; 392; 473

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu:

„Zufahrten zu privaten Grundstücken innerhalb der Ortsdurchfahrt die nach den Grundsätzen des Anliegergebrauchs zur Erschließung erforderlich sind, sind erlaubnisfrei. Die Breite der Zufahrt muss sich jedoch auf das beschränken, was zur Erreichung des Grundstücks mit Fahrzeugen erforderlich ist. Die von den Eigentümern beantragte Verbreiterung der Zufahrt zur Schaffung eines weiteren Stellplatzes oder beantragte zweite Zufahrt gehen über diesen Anliegergebrauch hinaus.

Die Änderung einer Zufahrt und die Erweiterung der Erschließung eines Grundstücks durch eine weitere Zufahrt müssen gemäß § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz bei der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beantragt werden. Wird die Vergrößerung der Zufahrt vor Baubeginn genehmigt, wird dies in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Mehrkosten für die Vergrößerung dieser Zufahrt trägt der Eigentümer.“

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers. Die benannte Rechtsgrundlage ist zutreffend. Ergänzend verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zur Veränderungssperre im Abschnitt B.III.5.14.5 in diesem Beschluss.

III.5.15.3 Erschließungsbeiträge

Mehrere Einwendungen betreffen die Frage, ob in Folge der Baumaßnahme für die Eigentümer Erschließungsbeiträge anfallen und wenn ja in welcher Höhe diese anfallen.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu:

„Die Baumaßnahme ist eine Gemeinschaftsbaumaßnahme mit der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Die Kosten für die Geh-/Radwege, Parkplätze, Beleuchtung trägt die Gemeinde. Auskunft über Anliegerbeiträge erteilt die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an.

III.5.15.4 Bauzeitraum und baubedingte Vollsperrung der L 33

Mehrere ortsansässige Unternehmen und Gewerbebetriebe, u.a. Hotel und Gaststätten, wenden sich gegen den geplanten Bauzeitraum von 12 Monaten. Eine Vollsperrung der L 33 über einen so langen

Zeitraum sei nicht zumutbar und führe zu massiven Einschränkungen der jeweiligen Geschäftsbetriebe. Ein Betrieb bittet darum, die Vollsperrung der Straße für den Abschnitt zwischen seinem Grundstück und dem Knotenpunkt L303/L 33/K6419 außerhalb der Monate März bis Juni vorzunehmen, da dies seine Hauptgeschäftszeit darstellt. Ein anderer Betrieb sieht seine Hauptgeschäftszeit in den Sommermonaten Mai bis September. Die Einwender befürchten hohe finanzielle Verluste und sehen sich in ihrer Existenz gefährdet. In den Einwendungen fordern die Betroffenen eine Kürzung der geplanten Bauzeit auf sechs Monate oder einen abschnittsweisen Ausbau der Straße mit entsprechender Lichtsignalsteuerung.

Der Vorhabenträger führt hierzu in den einzelnen Erwiderungen aus:

„Zum Bau des Brückenbauwerks ist eine Vollsperrung der Altlandsberger Chaussee für ca. 9 Monate erforderlich. Die vorhandene Brücke wird zuerst abgebrochen und danach an Ort und Stelle aus Stahlbeton neu gebaut. Bei der Größe und dem Gewicht kann so eine Brücke nicht fertig antransportiert werden.“

„Für den Verkehr ist eine Umleitungsstrecke vorgesehen. Während der Bauphase erfolgt eine Einteilung in verschiedene Verkehrssicherungsabschnitte. Entsprechend der Lage des Sperrbereichs sind die Hotels im Zuge der Altlandsberger Chaussee (L 33) nicht über die L 33 erreichbar. Die Erreichbarkeit wird über die Nebenstraßen, die ausgewiesen werden, gewährleistet. Die Hotelwegweisung wird an die Lage des Sperrbereichs angepasst.

Im 3. Verkehrssicherungsabschnitt erfolgt die Sperrung der L 33 von der Mittelstraße bis einschließlich Grenzstraße. Die Erschließung der Zufahrt zum Strandbad wird durch eine Baustraße gesichert. Durch den Baubereich wird eine Fahrgasse gelegt, die entsprechend des Baufortschritts verlegt werden kann. Die Verkehrsregelung erfolgt durch eine transportable Lichtsignalanlage. Der Vorhabenträger sichert die grundsätzliche Erreichbarkeit des Hotels für Gäste und Anlieferverkehr zu.“

„[...] Das Gartencenter wird erst im 6. Verkehrssicherungsabschnitt direkt durch den Bau betroffen sein. In diesem Bauabschnitt erfolgt eine Sperrung ab der Kreuzung Postbruchweg/ Hauptweg bis zum östlichen Bauende, wobei insbesondere die Zufahrt zum Gartencenter und zu den Parkplätzen abzusichern ist. Der LS sagt zu, die Erreichbarkeit des Gartencenters für Kunden und den Lieferverkehr grundsätzlich zu sichern.“

„Die Gewerbetreibenden und Anlieger der Ortsdurchfahrt werden vom Vorhabenträger rechtzeitig über die Vollsperrung informiert. Der Plan zum vorläufigen Verkehrssicherungskonzept und der mit dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Märkisch-Oderland vorabgestimmte Plan zur Umleitungsführung wurde den Einwendern am 20.05.2016 persönlich übergeben.“

„Der Vorhabenträger ist bemüht, die Belange der betroffenen Unternehmen auch während der Baumaßnahme L 33 Ortsdurchfahrt zu berücksichtigen. Vor Baubeginn wird es nochmals eine Vorstellung der Baumaßnahme in der Gemeinde geben. Für auftretende Probleme während der Bauzeit wird Ihnen rechtzeitig vor Baubeginn ein Ansprechpartner des LS benannt.“

Die Planfeststellungsbehörde hat das Verkehrssicherungskonzept des Vorhabenträgers (vgl. hierzu Unterlage 1 - Erläuterungsbericht) geprüft und als nachvollziehbar und zweckdienlich eingeschätzt. Den Ausführungen des Vorhabenträgers kann daher gefolgt werden. Im Übrigen wird auf folgende Rechtslage hingewiesen:

„Werden für längere Zeit Zufahrten oder Zugänge durch Straßenarbeiten unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, ohne dass von Behelfsmaßnahmen eine wesentliche Entlastung ausgeht, und wird dadurch die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebes gefährdet, so kann dessen Inhaber eine Entschädigung in Höhe des Betrages beanspruchen, der erforderlich ist, um das Fortbestehen des Betriebes bei Anspannung der eigenen Kräfte und unter Berücksichtigung der gegebenen Anpassungsmöglichkeiten zu sichern“ (vgl. § 22 Abs. 6 BbgStrG).

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Vorhabenträger die Beeinträchtigungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

III.5.15.5 Errichtung von Verkehrsinseln in der Ortsdurchfahrt

Ein Unternehmen sowie ein Eigentümer wenden sich gegen den Bau von Verkehrsinseln, jeweils in den Abschnitten Bau-km 0+486 bis Bau-km 0+547 und Bau-km 1+195 bis Bau-km 1+227. Einwendungen liegen vor für die Grundstücke in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstücke 11/1 und 2209 sowie im Flur 4, Flurstück 366. Sie befürchten, dass damit die Erreichbarkeit ihrer Grundstücke, teilweise auch für Ver- und Entsorgungsunternehmen, nur noch eingeschränkt und erschwert möglich ist und fordern eine Verschiebung der Verkehrsinseln. Ein Eigentümer, der gleichzeitig vor Ort ein Hotelgewerbe betreibt, befürchtet dadurch eine starke Beeinträchtigung seines Unternehmens.

Ein weiterer Gewerbebetrieb wendet sich grundsätzlich gegen alle Verkehrsinseln in der Ortsdurchfahrt, mit der Begründung, die Straße sei zu eng.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu:

„Zur sicheren Überquerung der Landesstraße werden 5 Querungshilfen in Form von Mittelinseln hergestellt. Die Landesstraße L 33 Ortsdurchfahrt Eggersdorf weist eine hohe Verkehrsbelastung auf. Die Verkehrsbelastung und die Länge der Ortsdurchfahrt mit 2,007 km erfordert die Anzahl der Querungshilfen. Die Anordnung der Mittelinseln erfolgte in Absprache mit der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und der Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der vorhandenen Verkehrsbeziehungen. Die Mittelinseln wurden größtenteils in den vorhandenen Verkehrsraum eingeordnet. Die Straßenbreite beträgt nach dem Ausbau 6,50 m. Es werden durchgängig Nebenanlagen errichtet, die mehr Fußgänger- und Radfahrverkehr innerhalb der ca. 2 km langen Ortsdurchfahrt nach sich ziehen.

Die Verkehrsinsel zwischen Bau-km 0+486 und Bau-km 0+547 ist notwendig, da in diesem Bereich der Zugang zum Strandbad des Bötzees liegt und die Fahrbahn verstärkt von Fußgängern und Radfahrern gequert wird. Gegenüber dem Zugang zum Strandbad befinden sich zudem ein Einkaufsmarkt mit Parkplätzen und ein separater Parkplatz für das Strandbad Bötze. Weiterhin erfolgt ein Zustrom von Fußgängern und Radfahrern aus der Bötze- und der Mittelstraße, welche die Fahrbahn queren. Hier ist eine sichere Querung des Fuß- und Radverkehrs beidseitig der Strandbad-Zufahrt erforderlich. Im Querungsbe-

reich befinden sich eine Grundstückszufahrt, die Zufahrt zum Parkplatz des Einkaufsmarktes und die Zufahrt zum Strandbad bzw. zum Hotel. Zur verkehrlichen Erschließung wird der mittlere Bereich der Verkehrsinsel überfahrbar gestaltet. Die Befestigung erfolgt mit Großkopfpflaster. Die Zufahrt wird nicht schmaler sein als die vorhandene Anbindung. Am Fahrbahnrand beträgt die Breite der Zufahrt ca. 15 m, hinter dem Gehweg ist die Zufahrt 7,00 m breit. Die Möglichkeit des Aus- und Einfahrens für Liefer- und Müllfahrzeuge und die Feuerwehr wurde in der Planung berücksichtigt.

Die Verkehrsinsel bei Bau-km 1+200 ist aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich, da sich in diesem Bereich eine Haltestelle des Linienbusverkehrs befindet und Fahrgäste an dieser Stelle die Fahrbahn regelmäßig queren. Gleichzeitig werden damit gefährliche Überholvorgänge im Haltestellenbereich vermieden. Weiterhin wird hier eine sichere Verbindung für Fußgänger und Radfahrer von und zum Bebauungsgebiet ‚Im Stillen Grund‘ geschaffen.“

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers hinsichtlich der generellen Notwendigkeit von Verkehrsinseln als verkehrssichernde Maßnahme in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Hinsichtlich der von den Einwendern angesprochenen Verkehrsinseln muss innerorts bei häufigerem Auftreten von Fußgängerüberquerungen die Einhaltung nutzungsverträglicher Geschwindigkeiten im Kfz-Verkehr gewährleistet sein. Hier bietet sich die Anlage einer in regelmäßigen Abständen wiederkehrenden Verkehrsinsel an.

Weiterhin stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Planung die verkehrliche Erschließung der angrenzenden Grundstücke im Bereich der Zufahrt zum Strandbad und der geplanten Verkehrsinsel von Bau-km 0+486 bis Bau-km 0+547 dauerhaft sicherstellt. Die Kurvenradien im Zufahrtsbereich werden nachweislich eingehalten. Der Vorhabenträger legte hierzu den betroffenen Einwendern und der Planfeststellungsbehörde entsprechende Schleppkurvennachweise vor. Danach können die Zufahrten u.a. von dreiachsigen Fahrzeugen, bspw. von Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie der Feuerwehr, uneingeschränkt genutzt werden. Die vorgetragenen Einwendungen sind daher nicht gerechtfertigt und werden zurückgewiesen.

III.5.15.6 Allgemeine Stellplatzsituation innerorts

Mehrere Einwender, darunter Grundstückseigentümer, Gewerbetreibende und Anwohner, bemängeln, dass der derzeitige Parkraumbedarf in der Planung nicht berücksichtigt wurde und nur in einem Abschnitt Stellflächen für den ruhenden Verkehr eingerichtet werden.

Der Vorhabenträger führt hierzu in den einzelnen Erwiderungen aus:

„Das dem Eigentümer eines Grundstücks zustehende Recht auf Anliegergebrauch (Art. 14 Abs. 1 GG) verleiht ihm keinen Anspruch darauf, dass Parkmöglichkeiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen unmittelbar an seinem Grundstück oder in dessen größtmöglicher Nähe eingerichtet werden. Für die Schaffung und Unterhaltung von Parkplätzen ist gemäß § 9a Abs. 2 BbgStrG die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf zuständig. Der Vorhabenträger hat die Einwendungen der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf zur Kenntnis gegeben.“

Die Planfeststellungsbehörde hat den Sachverhalt geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis. Straßenbaulastträger der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 33 in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ist

das Land Brandenburg. § 9a Abs. 2 BbgStrG regelt hierzu: „Soweit dem Land oder den Landkreisen die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten obliegt, erstreckt sich diese nicht auf Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege sowie Parkplätze; insoweit ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast.“ Infolgedessen ist hier die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zuständig für die Planung von Anlagen des ruhenden Verkehrs. Bei dem hier gegenständlichen Straßenbauvorhaben handelt es sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme des Landes Brandenburg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Die Gemeinde hat sich zu den Einwendungen im weiteren Verfahren nicht mehr geäußert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegt es jedoch nahe, dass der geringe Verkehrsraum in der Ortsdurchfahrt eine erhebliche Anzahl von Parkplätzen nicht ermöglicht, ohne dass nicht in erheblicher Weise weitergehend in privates Eigentum eingegriffen werden müsste. Der Auffassung des Vorhabenträgers zum Anliegergebrauch wird gefolgt. Im Übrigen sind im Abschnitt Bau-km 0+767 bis ca. Bau-km 0+804 sechs Längsstellflächen im öffentlichen Straßenraum vorgesehen, die von jedermann genutzt werden können. Die Einwendungen müssen daher hiermit zurückgewiesen werden.

Unabhängig davon obliegt es der Gemeinde als kommunaler Planungs- und zuständiger Straßenbaulastträger Anlagen des ruhenden Verkehrs in der Zukunft zu planen und umzusetzen.

III.5.15.7 Geh- und Radweg zwischen „Im Stillen Grund“ und Bau-km 1+418

Einzelne Eigentümer äußern Unverständnis für die Planung eines Geh- und Radwegs im o. g. Abschnitt, südlich der L 33. Aufgrund des geringen Aufkommens von Fußgängern und Radfahrern sehen die Einwender den finanziellen Aufwand für den Bau als nicht gerechtfertigt und sind der Ansicht, dass ein Geh- und Radweg auf einer Straßenseite, hier nördlich, ausreicht.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu:

„Der gemeinsame Geh-/Radweg ist in diesem Abschnitt erforderlich, um eine verkehrssichere fußläufige Erschließung der Grundstücke Altlandsberger Chaussee Nr. 32 bis 38 zu gewährleisten. Den Anwohnern wird damit u.a. ermöglicht, verkehrssicher die Bushaltestellen zu erreichen.“

Die Planfeststellungsbehörde hat den Sachverhalt geprüft. Sie folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers und verweist auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung im Abschnitt B.III.1 in diesem Beschluss. Zudem besteht seitens der Anlieger kein Anspruch darauf, dass der Straßenraum unverändert bleibt. Die Einwendungen sind nicht gerechtfertigt und werden daher zurückgewiesen.

III.5.15.8 Einwendungen zum Lichtsignalgeregelten Knotenpunkt L33/ L303/ K 6419

Mehrere Personen erhoben Einwendungen gegen die Beibehaltung einer Lichtsignalregelung im Knotenpunkt L33/ L 303/ K6419. Gefordert wird ein Kreisverkehr.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen und Entscheidung zur Stellungnahme der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf im Abschnitt B.III.5.11 in diesem Beschluss, die sich inhaltlich mit diesem Sachverhalt beschäftigen.

III.5.15.9 Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 4, Flurstück 192

Der Eigentümer beabsichtigt eine Änderung seiner Zufahrt. In diesem Zusammenhang verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen und Entscheidung zu Grundstückszufahrten und Zugängen im Abschnitt B.III.5.15.2 in diesem Beschluss.

Des Weiteren äußert der Eigentümer Bedenken zur Fahrbahnhöhe und dem einseitigen Gefälle zu seinen Grundstücken (Unterschied von 0,50m). Des Weiteren schlägt er vor, dass die geplanten Regenwassereinläufe mit Roste aus Lärmschutzgründen durch Bordsteineinläufe ersetzen.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu:

„In dem Bereich von Stat.1+655 bis Bauende sind keine Regenwassereinläufe vorhanden, hier ist eine offene Entwässerung geplant. Das Oberflächenwasser fließt über die Längs- und Querneigung in einen neuanzulegenden Straßenseitengraben hinter dem Bankettstreifen und versickert dort.“

Die Planfeststellungsbehörde hat den Sachverhalt geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Der Vorhabenträger wendet die allgemeinen und anerkannten Regeln der Technik bei seiner Entwässerungsplanung an. Gemäß der Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil Entwässerung, Pkt. 1.2.1 Allgemeine Planungsgrundsätze – ist grundsätzlich eine flächenhafte Versickerung des Straßenoberflächenwassers über die Böschungen oder über die Rasenmulden anzustreben. Hierdurch wird das Wasser an Ort und Stelle während der Bodenpassage durch konzentrationsmindernde Rückhalte- und Abbauvorgänge gereinigt und steht der Grundwasserneubildung zur Verfügung. Eine geschlossene Niederschlagsentwässerung ist vornehmlich zu wählen, wenn eine offene Entwässerung aus geologischen, hydrologischen, ökologischen oder konstruktiven Gründen nicht erfolgen kann.

Um den Bedenken des Einwenders Rechnung zu tragen, fordert die Planfeststellungsbehörde dennoch den Vorhabenträger auf, dafür zu sorgen, dass zukünftig kein Straßenoberflächenwasser von der L 33 über die Zufahrt auf das betroffene Grundstück gelangt.

III.5.15.10 Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstück 8

Der Eigentümer hat mehrere Rückfragen zum Bauvorhaben, u.a. zum Grunderwerb, zur geplanten Zufahrt, Erschließungsbeiträgen und zum Bauzeitraum. In diesem Zusammenhang verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen und Entscheidungen zur Inanspruchnahme von Eigentum, Erschließungsbeiträgen und dem Bauzeitraum in den Abschnitten B.III.5.15.1 bis B.III.5.15.4 in diesem Beschluss.

Klärungsbedarf besteht ebenso, ob die bestehende Einfriedung im Rahmen der Baumaßnahme bestehen bleibt, ver- oder ersetzt werden muss und wie die Vorgehensweise ist.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu:

„Die Einfriedung ist um ca. 0,50 m in das Grundstück zurückzusetzen. Die vorhandene Einfriedung zu versetzen ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll. Ungeachtet dessen erfüllt die vorhandene Zaunanlage jedoch seine Funktion als Abgrenzung gegenüber anderen Flächen oder Grundstücken. Der Zaun wird nach entschädigungsrechtlichen Grundsät-

zen entschädigt. Hier ist der Zeitwert des Zaunes zu entschädigen. Wenn der Zaun vor Beginn der Bauarbeiten erneuert werden soll, wird der Vorhabenträger auf Antrag des Einwenders die Baufeldgrenze vorab anzeigen und abstecken.“

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Versetzung der Einfriedung für den Neubau des Geh- und Radweges erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an und verweist auf die Ausführungen zu Entschädigungsansprüchen im Abschnitt B.III.5.14.4 in diesem Beschluss. Die Entschädigung ist außerhalb der Planfeststellung zu klären.

III.5.15.11 Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 4, Flurstücke 392, 396, 473

Der Eigentümer bittet um Verlegung und Änderung seiner Zufahrten und wendet sich gegen die geplante Geschwindigkeit von 70 km/h im Bereich seiner Zufahrt, die zum Kundenparkplatz seines Handelsgewerbes führt und außerhalb der Ortstafel liegt. Sie stellt für die Kunden ein Hindernis dar, sicher und problemlos vom Parkplatz auf die L 33 einzubiegen.

Hinsichtlich der geplanten Änderung und Verlegung der Zufahrten verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Regelung mit der lfd. Nr. 35 in der Unterlage 5 – Bauwerksverzeichnis sowie auf die Ausführungen zu Grundstückszufahrten und Zugängen im Abschnitt B.III.5.15.2 in diesem Beschluss.

Zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit erwidert der Vorhabenträger:

„Der Vorhabenträger sichert zu, sich gegenüber der Straßenverkehrsbehörde für die Umsetzung der Ortseingangstafel vor die Zufahrt zum Kundenparkplatz einzusetzen. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge würde mit dieser Maßnahme auf 50 km/h reduziert.

Die in der Unterlage 7, Blatt 9, enthaltene Geschwindigkeitsangabe von 70 km/h bezieht sich auf eine ausreichende Haltesichtweite auf den Knotenpunkt L 33/L 303, die es dem Fahrer eines Fahrzeuges ermöglicht, den Streckenverlauf und den lichtsignalgeregelten Knotenpunkt frühzeitig zu erkennen und sein Fahrverhalten dementsprechend anzupassen.“

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers. Die Regelung von zulässigen Höchstgeschwindigkeiten erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Zuständig hierfür ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Märkisch Oderland.

III.5.15.12 Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 4, Flurstück 388

Der Eigentümer des Grundstücks äußert Bedenken zur geplanten Baumpflanzung vor seinem Grundstück. Er befürchtet eine Verschattung und Auskahlung seiner Hecke und bittet von der Pflanzung abzusehen. Weiterhin äußert der Eigentümer Bedenken dahingehend, dass das Verlassen seines Grundstücks mit dem Pkw und die Einordnung in den Verkehr bei der jetzigen Planung unmöglich seien, da er rechtwinklig auf den fließenden Verkehr treffe. Er fragt, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für die L 33 oder ein Seitenstreifen eingerichtet werden können, die das Einfädeln in den fließenden Verkehr auf der L 33 erleichtern.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu:

„Im gesamten Ortsbereich werden als Ausgleichspflanzungen für die Beeinträchtigung und Fällung von Bäumen 95 Alleebäume in den Randbereichen der öffentlichen Straße ge-

pflanzt. Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und die Maßnahmen zur ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden (§ 27 BbgStrG).

Die Zu-/Ausfahrt des Grundstückes [...] wird in Lage und Größe nicht verändert. Höhenmäßig wird die Grundstückszufahrt angepasst. Die Lage der Straße bleibt unverändert. Ein gänzlicher Verzicht auf die Baumpflanzungen ist nicht möglich. Der dörfliche Charakter der Ortsdurchfahrt wird mit der Alleepflanzung unterstützt.

Die Freihaltung der Sichtfelder wird für Knotenpunkte und Einmündungen vorgeschrieben. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich (s. Pkt. 6.3.9.3, Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RSt 06).

Die Baumpflanzungen werden von den Grundstückszufahrten soweit wie möglich abgerückt. Durch die Anlage des Geh-/Radweges wird vorhandener Wildwuchs vor den Grundstücken dauerhaft beseitigt und dadurch das Sichtfeld verbessert.

Durch den ampelgeregelten Knotenpunkt L 33/L 303 und die Schließung des ‚Bypasses‘ ergeben sich Zeitlücken, die ein Einfädeln in den fließenden Verkehr ermöglicht. Eine weitere Reduzierung der innerhalb geschlossener Ortschaften bestehenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist nicht vorgesehen.“

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Baumpflanzung als kompensatorische Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlich ist. Sie verweist auf § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach der Verursacher verpflichtet ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise am Ort des Eingriffs wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Die Planfeststellungsbehörde folgt zudem den Ausführungen des Vorhabenträgers. Gemäß § 27 Absatz 2 BbgStrG haben Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden. Eingriffe von ihrer Seite bedürfen der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde.

Die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen, wie bspw. die Festlegung von zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, ist nicht Gegenstand der Planfeststellung und außerhalb des Verfahrens zu regeln. Zuständig hierfür ist die Straßenverkehrsbehörde im Landkreis Märkisch Oderland.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

III.5.15.13 Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 4, Flurstück 366

Der Eigentümer plant die Veränderung seiner Zufahrt und äußert Bedenken zur geplanten Verkehrsinsel bei Bau-km 1+200. Darüber hinaus wendet er sich gegen die geplante Errichtung einer Palisade auf seinem Grundstück im Zuge der Baumaßnahme.

Zu den Sachverhalten „Zufahrtsverlegung“ und „Verkehrsinsel“ verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen in den Abschnitten B.III.5.15.2 und B.III.5.15.5 in diesem Beschluss.

Zum Einwand der Errichtung einer Palisade hat der Vorhabenträger erwidert:

„Auf der nördlichen Seite der Ortsdurchfahrt wird ein gemeinsamer Geh-/Radweg errichtet. Der vorhandene Höhenunterschied zwischen Geh-/Radweg und dem Grundstück muss ausgeglichen werden. Der Vorhabenträger hat sich für den Einbau von Winkelstützelementen entschieden. Der vorhandene Zaun wird in einer Länge von ca. 10 m abgebaut und dann auf dem Stützelement befestigt. Der Eingriff in das Grundstück, der Eingriff in die Eigentumsrechte, ist mit dieser technischen Lösung am geringsten. Im Grunderwerbsverzeichnis ist eine vorübergehende Inanspruchnahme für den Bau der Winkelstützelemente ausgewiesen (Unterlage 14.2 lfd. Nr. 6.9.1.). Alternativ kann der Höhenausgleich durch die Anlage einer ca. 1 m breiten Böschung erfolgen. In Folge wäre das Grundstück des Einwenders von einer dauerhaften Grundstücksinanspruchnahme betroffen.“

Nach Auskunft des Vorhabenträgers sagte dieser im Rahmen eines Ortstermins am 16.08.2017 dem Eigentümer zu, entgegen der Planung die Einfriedung auf der gesamten Grundstückslänge einschließlich Zufahrt anzupassen. *„In der Ausführungsplanung werden technische Lösungen erarbeitet und dem Eigentümer vorgestellt. Sollte der Eigentümer eine neue Einfriedung wünschen, ist der Mehrwert durch den Eigentümer auszugleichen.“*

Die Planfeststellungsbehörde sieht den Einbau einer Palisade als erforderlich an, um den Geländehöhenunterschied zwischen dem Grundstück und dem Gehweg auszugleichen. Die vom Vorhabenträger bevorzugte Variante stellt den geringstmöglichen Eingriff in das private Eigentum dar. Alternative Lösungen, wie vom Vorhabenträger beschrieben, stellen einen höheren Eingriff in das Privateigentum dar und sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Einwendung gegen die Errichtung der Palisade wird zurückgewiesen.

III.5.15.14 Bewohner des Grundstücks in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 4, Flurstück 217

Die Bewohner des Grundstücks weisen in ihrer Einwendung darauf hin, dass die Darstellung der Zufahrt in den Planunterlagen nicht korrekt ist und nach dem Plan, ein Baum auf die derzeitige Zufahrt gepflanzt werden soll. Des Weiteren wenden sie sich gegen den Umfang der geplanten Baumpflanzung (2 Stück) vor dem Grundstück in der Gemarkung Eggersdorf, Flur 4, Flurstück 217. Sie sehen insbesondere im Herbst eine enorme Mehrbelastung für sich.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Lageplan hinsichtlich der Zufahrt im Laufe des Verfahrens geändert wurde. Zur Baumpflanzung erwiderte der Vorhabenträger:

„Im gesamten Ortsbereich werden als Ausgleichspflanzungen für die Beeinträchtigung und Fällung von Bäumen 95 Alleebäume in den Randbereichen der öffentlichen Straße gepflanzt. Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und die Maßnahmen zur ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden (§ 27 Brandenburgisches Straßengesetz).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

III.5.16 Gesamtabwägung

Das mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Vorhaben, der Ausbau der L 33 im planfestgestellten Abschnitt in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf im Landkreis Märkisch Oderland ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Planung ist gerechtfertigt, das Vorhaben zur Lösung der bestehenden Verkehrsprobleme geeignet. Mit dem Vorhaben werden die anstehenden Ziele, eine Anpassung an die heutigen, sich aus der verkehrlichen Funktion, der Bedeutung der Straße und ihrem Verkehrsaufkommen ergebenden Anforderungen unter gleichzeitiger baulicher Erneuerung des Straßenkörpers und Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, die Umweltverträglichkeit der Planung geprüft und alle Belange in die Abwägung eingestellt sowie diese gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Die gegen die hiermit festgestellte Straßenplanung mit ihren vielfältigen Wirkungen streitenden Interessen sind in ihrer Gesamtheit nicht so schwerwiegend, dass sie das öffentliche Interesse an der Landesstraße 33 überwiegen.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die negativen Wirkungen der Straßenausbaumaßnahme soweit wie möglich minimiert sind. Weitere Anpassungen sind nicht erforderlich.

III.6 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Das Einleiten von Stoffen in Gewässer stellt nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis ist gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG durch die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde zu treffen.

Grundsätzlich ist bei Einleitungen in oberirdische Gewässer sicherzustellen, dass keine Stoffe in das Gewässer gelangen, die Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften hervorrufen können. Eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes des Gewässers durch die Einleitung ist zu vermeiden. Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn u. a. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Niederschlagswasserabflüsse der betroffenen Verkehrsflächen sind hinsichtlich ihrer stofflichen Belastung und ihrer möglichen Gewässerbeeinflussung ausgehend von den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerk-M 153) nicht als unbedenklich einzustufen und dürfen nur nach entsprechender Vorbehandlung in Gewässer eingeleitet werden.

Vor den Einleitstellen in das Fredersdorfer Mühlenfließ und den Postbruchgraben sollen jeweils Sedimentationsanlagen eingebaut werden, die einen höheren Wirkungsgrad bei der Rückhaltung von Feinpartikeln aus dem Niederschlagsabfluss als herkömmliche Sedimentationsanlagen erreichen und somit den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Unter Berücksichtigung der Bedingung und Nebenbestimmungen der Erlaubnis ist das Einleiten des Niederschlagswassers der L 33 Ortsdurchfahrt Eggersdorf zwischen Ortseingang aus Radebrück bis zur Kreuzung mit der L 303 in die oberirdischen Gewässer „Fredersdorfer Mühlenfließ“ und „Postbruchgraben“ und über Versickerungsanlagen in das Grundwasser aus der Sicht der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch Oderland als zuständige Fachbehörde erlaubnisfähig.

Die in der Erlaubnis als Nebenbestimmung in Punkt 9 aufgeführten Kontroll- und Wartungsmaßnahmen für die Anlagen zur Regenwasserbeseitigung und -behandlung sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit konsequent durchzuführen.

Nach Abwägung der Interessen des Vorhabenträgers gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Gemeingut Wasser sind die Nebenbestimmungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

Insgesamt lässt sich die beantragte Gewässerbenutzung in Verbindung mit den Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis mit den notwendigen Forderungen der Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes und den Anforderungen zum Schutz der Gewässer in Übereinstimmung bringen.

C. HINWEISE

I. Kampfmittel

Gemäß der Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 23.03.2016 liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte vor, dass im Vorhabengebiet Kampfmittel vorhanden sind. Die Planfeststellungsbehörde weist dennoch auf die Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg (KampfmV) hin, die Regelungen für das Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln enthält. Danach ist es unter anderem verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

II. Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Märkisch Oderland – Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vom 09.03.2016 befinden sich auf Grundlage des bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde geführten Altlastenkatasters innerhalb der in den Antragsunterlagen dargestellten Geltungsbereiche keine registrierte Altlast- oder Altlastverdachtsfläche im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG).

D. Bekanntmachung

Die Planfeststellungsbehörde wird den Gemeinden Petershagen/Eggersdorf und Steinhöfel sowie den Städten Altlandsberg, Strausberg und Werneuchen je eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen übersenden und dabei bitten, den Plan zur Einsichtnahme formlos bereit zu halten, damit die Betroffenen, denen ein Abdruck des PFB zugestellt wird, die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den festgestellten Plan erhalten.

Nach § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG wird jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen förmlich – in den Gemeinden Petershagen/Eggersdorf und Steinhöfel sowie in den Städten Altlandsberg, Strausberg und Werneuchen – zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes veröffentlicht.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Logenstraße 13
15230 Frankfurt (Oder)

(§ 45 VwGO) erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch in elektronischer Form (§ 55a VwGO) erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Gemäß § 39 Absatz 9 BbgStrG i. V. m. § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO hat die Anfechtungsklage gegen vorstehenden PFB keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Gladow

Beglaubigungsvermerk:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.11.2017 mit dem Geschäftszeichen 2113-31103/0033/005 (Ausbau der Landesstraße L 33 in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf einschließlich Ausbau des Knotenpunktes L33 /L 303/ K 6419) übereinstimmt.

Hoppegarten, den 14.12.2017

Landesamt für Bauen und Verkehr

(Siegel)



im Auftrag

Siering
.....
(Siering)

